

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Gefängnis

Maximilian Pollux

„ICH WOLLTE MEHR SEIN
ALS DIESE HAFTSTRAFE“.
EIN GESPRÄCH

Elisa Hoven · Thomas Galli

SINN UND UNSINN
VON HAFTSTRAFEN.
ZWEI PERSPEKTIVEN

Jörg Kinzig

VOM RECHT UND SEINER
REALITÄT. STRAFVOLLZUG
IN DEUTSCHLAND

Falk Bretschneider · Natalia Muchnik

GESCHICHTE(N)
DES GEFÄNGNISSES

Heather Ann Thompson

GEFÄNGNISNATION USA

Kirstin Drenkhahn

ALLTAG IM GEFÄNGNIS

Jens Borchert · Maren Jütz ·

Diana Beyer

POLITISCHE BILDUNG IM
(JUGEND-)STRAFVOLLZUG

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**

Gefängnis

APuZ 42–43/2021

MAXIMILIAN POLLUX

„ICH WOLLTE MEHR SEIN ALS DIESE
HAFTSTRAFE“. EIN GESPRÄCH

Maximilian Pollux saß fast zehn Jahre im Gefängnis. Heute ist er in der Kriminalitätsprävention tätig, arbeitet mit straffällig gewordenen Jugendlichen, ist Romanautor und Youtuber. Im Interview spricht er über Resozialisierung, den Haftalltag und das Leben danach.

Seite 04–08

ELISA HOVEN · THOMAS GALLI

SINN UND UNSINN VON HAFTSTRAFEN.
ZWEI PERSPEKTIVEN

Im Gefängnis verbüßen verurteilte Straftäter eine Freiheitsstrafe. Welche Funktionen erfüllt die Strafe im Allgemeinen und der Freiheitsentzug im Besonderen? Was kann die Institution Gefängnis leisten, und wird sie dem gesellschaftlichen Anspruch an sie gerecht?

Seite 09–17

JÖRG KINZIG

VOM RECHT UND SEINER REALITÄT.
STRAFVOLLZUG IN DEUTSCHLAND

Der Strafvollzug, der in die Kompetenz der Länder fällt, wird in Deutschland durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetze geregelt. Ziel ist die Resozialisierung der Strafgefangenen. Studien zeigen jedoch, dass nur einigen nach der Entlassung ein straffreies Leben gelingt.

Seite 18–23

FALK BRETSCHEIDER · NATALIA MUCHNIK

GESCHICHTE(N) DES GEFÄNGNISSES

Lange galt die Strafhaft als „westliche“ Erfindung der Aufklärung. Forschungen zu frühen Praktiken des Einsperrens in verschiedenen institutionellen Kontexten und außereuropäischen Traditionslinien fächern die Geschichte der Gefängnisstrafe jedoch chronologisch und geografisch auf.

Seite 24–29

HEATHER ANN THOMPSON

GEFÄNGNISNATION USA

Die USA erleben eine Krise der Masseninhaftierung: In den Vereinigten Staaten sitzen so viele Menschen im Gefängnis wie in keinem anderen Land. Wie kommt das? Erklärungsansätze, die sich allein auf die Kriminalitätsrate oder die Jahrhunderte der Sklaverei stützen, greifen zu kurz.

Seite 30–34

KIRSTIN DRENKHAHN

ALLTAG IM GEFÄNGNIS

Das Leben im Strafvollzug ist von besonderen Zwängen geprägt, die Lebensbereiche, die wir aus dem eigenen Alltag kennen, sehr verkomplizieren. Diese Ausgangssituation wurde während der Covid-19-Pandemie durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz zusätzlich verschärft.

Seite 35–40

JENS BORCHERT · MAREN JÜTZ · DIANA BEYER

POLITISCHE BILDUNG IM (JUGEND-)
STRAFVOLLZUG

Demokratie und Beteiligung sind in Haft kaum möglich. Wie kann in einem solchen Kontext politische Bildung gelingen, deren erklärte Ziele gerade die Mündigkeit und gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stärkung der Demokratie sind?

Seite 41–46

EDITORIAL

Das Gefängnis verkörpert wie keine andere Institution das staatliche Gewaltmonopol: Mit der Haft entzieht der Staat einem Bürger die Freiheit. In deutschen Gefängnissen sind rund 58 000 Menschen inhaftiert – ihre Vergehen reichen von nicht bezahlten Geldstrafen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein oder Drogenbesitz über Steuerhinterziehung bis hin zu schweren Gewalttaten. Wie sich ihr Leben in geschlossener Gesellschaft im Zwangskontext gestaltet, bleibt dem Blick der Öffentlichkeit entzogen. So sind es vor allem fiktive Erzähl- und Unterhaltungsformate, die verbreitete Vorstellungen vom Kosmos Gefängnis prägen, der gleichermaßen abschreckt wie fasziniert.

In Deutschland fallen der Strafvollzug und mit ihm die rund 200 Justizvollzugsanstalten seit der Föderalismusreform 2006 in die Regelungskompetenz der Bundesländer. Den 16 Landesstrafvollzugsgesetzen gemeinsam ist das Ziel der sogenannten Resozialisierung: Die Gefangenen sollen dazu befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung zu leben, ohne erneut straffällig zu werden. Entsprechend soll der Vollzug so ausgestaltet sein, dass das Leben im Gefängnis den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen ist, während der Schutz der Allgemeinheit gewährleistet bleibt.

Wie gut Resozialisierung im Strafvollzug gelingt beziehungsweise gelingen kann, wird im Lichte von Rückfallstatistiken immer wieder kritisch diskutiert – bis hin zu Forderungen, Gefängnisse abzuschaffen. Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit werden in diesen Debatten grundsätzliche rechtsstaatliche Fragen verhandelt: Was soll, was kann und was darf der Staat mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe leisten? Was bedeutet Menschenwürde im Strafvollzug? Was ist eine gerechte Strafe? Und warum strafen wir überhaupt?

Anne-Sophie Friedel

INTERVIEW

„ICH WOLLTE MEHR SEIN ALS DIESE HAFTSTRAFE“

Ein Gespräch über Resozialisierung, den Haftalltag und das Leben danach

mit Maximilian Pollux

Maximilian Pollux, Sie waren als Jugendlicher Intensivtäter und wurden später zu 13 Jahren Haft verurteilt, von denen Sie knapp zehn Jahre abgesessen haben, Teile davon in einem Hochsicherheitsgefängnis. Heute sind Sie in der Kriminalitätsprävention tätig und arbeiten mit straffällig gewordenen Jugendlichen, sind Romanautor und Youtuber. Man könnte auch sagen, Sie sind ein Paradebeispiel für eine gelungene Resozialisierung. Hat das Gefängnis also gewirkt?

Maximilian Pollux – Nein, ich bin nicht in Haft resozialisiert worden. Der Gedanke der Resozialisierung ist bei einem Täter wie mir sowieso schwierig, weil ich ja davor kein Leben hatte. Ich war davor Gangster, ich hatte keinen Beruf oder ein Leben, in das man mich hätte resozialisieren können. Man muss eigentlich von einer kompletten Erstsozialisierung sprechen, und die findet in Haft nicht statt. Also man lernt in Haft nicht, wie man sich im Leben zu verhalten hat, das ist gar nicht möglich. Und ich kam auch nicht geläutert aus dem Gefängnis heraus, sondern ich kam traumatisiert aus der Haft und habe dann von dort aus mein Leben in Freiheit aufgebaut.

An welchen Schrauben im deutschen Strafvollzug müsste gedreht werden, damit Resozialisierung oder auch „Erstsozialisierung“ häufiger gelingen kann?

– Dazu muss man sagen, dass in Deutschland seit der Föderalismusreform jedes Bundesland sein eigenes Süppchen kocht. Ich war zum Beispiel erst gestern im offenen Vollzug in Castrop-Rauxel in Nordrhein-Westfalen und habe dort ein Projekt gemacht. Dort sitzen 500 Leute – in ganz Bayern sitzen nur etwas über 500 Leute im offenen Vollzug! Also die Unterschiede zwischen den Bundesländern machen eine Antwort hier sehr schwer.

Ich plädiere stark für eine Angleichung des Lebens in Haft an das Leben draußen. Weil je drakonischer wir strafen, je weniger wir den Leuten geben, je mehr wir sie isolieren oder abgrenzen von dem, was wirklich draußen gerade passiert, desto schwerer tun sie sich später, wieder anzukommen – auf der einen Seite. Auf der anderen Seite haben die Leute dadurch die Möglichkeit, sich selbst als Opfer zu sehen, und ich will nicht, dass Täter sich in die Opferrolle flüchten können. Das machen

die nämlich: Je schlechter du sie behandelst, desto leichter ist es für sie zu sagen: „Schau mal, der Staat gibt mir eh keine Chance, alle sind gegen mich, jeder hasst mich.“ Was hingegen beim skandinavischen Modell, wo die wirklich alle Möglichkeiten bekommen, die man ihnen irgendwie geben kann, nicht möglich ist. Und wir sehen, dass restriktive Systeme wie das Gefängnisystem zum Beispiel in den USA einfach nur härtere Kriminelle produziert.

Das System Gefängnis mit dem Gedanken der Resozialisierung hat eine große Schwachstelle: Das ist wie, wenn ich dich in einer Marskolonie auf das Leben auf der Erde vorbereiten will. Ich werde scheitern, wenn das mein Anspruch ist. Also entweder müssen wir das Gefängnis ändern oder wir müssen den Anspruch der Resozialisierung ändern, weil beides geht nicht. Offener Vollzug in NRW – so kann es funktionieren. Was ich dort gestern gesehen habe, habe ich mir nicht vorstellen können, diese Form der Selbstverantwortung. Ich kann ja nicht mal einkaufen gehen. Ich durfte zehn Jahre lang nicht entscheiden, was ich mache – klar bin ich durcheinander. Aber Freiheit im Strafvollzug heißt nun mal, Risiken einzugehen. Die Frage ist: Sind wir als Gesellschaft bereit, das zu tragen? Und was wollen wir? Wollen wir als Gesellschaft strafen oder wollen wir resozialisieren? Beides im selben Maße zu tun, ist meiner Meinung nach nicht möglich.

Welche Stärken sehen Sie am Strafvollzug in Deutschland?

– Nochmal: Es ist unmöglich, vom „deutschen Strafvollzug“ zu sprechen. Das geht eigentlich nicht, weil es eine komplett andere Lebensrealität ist, was ich gestern gesehen habe und was ich selbst erlebt habe. Ich saß in Bayern in Haft, und ich durfte neun Jahre lang nicht telefonieren. Egal was, ich durfte nicht telefonieren. Und in anderen Bundesländern darfst du jeden Tag telefonieren, soviel du möchtest. Wenn bei mir jemand gestorben ist, zum Beispiel meine Großmutter, oder jemand ins Krankenhaus kam, hatte ich nicht die Möglichkeit, daran teilzuhaben. Ich habe teilweise Todesnachrichten erst Tage nach der Beerdigung bekommen. Und was du damit eben schaffst, ist, dass du die Leute isolierst und rausnimmst aus der Realität ihrer eigenen Familien, auch Väter. Dann heißt es immer: „Aber ihr könnt ja Briefe schreiben.“ Willst du mit einem Vierjährigen Briefe schreiben? Natürlich kannst du das, aber es ist etwas anderes, wenn du jeden Tag kurz anrufst, vielleicht sogar denjenigen ins Bett bringst durch den Anruf.

Deswegen: Das Gute am deutschen Strafvollzug ist, dass wir keine finalen Strafen haben. Wir haben keine Todesstrafe, und normalerweise gibt es auch bei lebenslänglich eine Möglichkeit für eine Haftentlassung. Zu guter Letzt: Wir haben den Gedanken der Resozialisierung, und das ist ein guter Gedanke – an der Umsetzung scheitern wir noch.

Mit welcher Erwartung, mit welchen Vorstellungen vom Leben hinter Gittern sind Sie

ins Gefängnis gekommen?

Welche wurden bestätigt, welche widerlegt?

– Ich dachte, es ist sehr gewalttätig, und ich dachte, es wäre eine kleine Gladiatorenschmiede für „echte Männer“, und das ist nicht wahr. Ich dachte, ich werde dort gute neue Kontakte kriegen und Leute treffen, die im Bereich der Kriminalität Expertise besitzen, die ich noch nicht habe, und das wurde bestätigt. Also man kann tatsächlich sagen, dass gerade der Jugendstrafvollzug, der nochmal anders zu bewerten ist, eine kleine „Schule des Verbrechen“ ist.

Wie muss man sich den Knastalltag vorstellen? Was macht man als Häftling den ganzen Tag?

– Es kommt drauf an, ob man arbeitet. In U-Haft zum Beispiel arbeiten die Leute ja eigentlich alle nicht, das heißt, dort ist man in manchen Gefängnissen tatsächlich 23 Stunden eingesperrt. Eine Stunde am Tag hat man Recht auf Hofgang. Es gibt Anstalten, in denen gibt es Gruppen- und Therapiesitzungen, Ehrenamtliche kommen, es gibt Bibelgruppen, Kunstgruppen, Schachgruppen, solche Dinge. Und es gibt Anstalten, wo es so etwas nicht gibt.

Welche Möglichkeiten, zu arbeiten, oder auch (Aus-)Bildungsmöglichkeiten gibt es?

– Wenn man die U-Haft dann irgendwann hinter sich hat und in Strafhaft kommt, wird man im besten Fall in eine Anstalt verlegt, die zu einem passt. Das heißt: Ist man ein junger Gefangener, der keine Ausbildung hat, dann kommt man in eine Anstalt, in der es

eben möglich ist, viele verschiedene Ausbildungsberufe zu lernen und vielleicht sogar eine höhere Schulbildung zu erreichen, also eine Quali oder die mittlere Reife. In manchen Gefängnissen kann man Fachabitur machen. Das ist dann so eine Frage, ob man es schafft, in diese Anstalten verlegt zu werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Ausbildung, meistens sind das handwerkliche Berufe, was natürlich ein bisschen an der Umsetzbarkeit der anderen Berufe liegt. Ich bin zum Beispiel der erste in Haft ausgebildete Bürokaufmann Bayerns gewesen, zusammen mit noch einem anderem. Es gab dort eine Schreinerei mit einem recht großen Büro, und da habe ich tatsächlich Angebote erstellt und Kalkulationen gemacht. Was aber der Ausbildung nicht wirklich gerecht wurde, ich durfte ja keine E-Mails schreiben, ich durfte nicht ans Telefon gehen – und das ist ja eigentlich das, was ein Bürokaufmann macht. Man kann sehr gut ein Schreiner sein im Gefängnis, ein Bürokaufmann ist schon schwerer.

Womit beschäftigt man sich sonst?

– Die Leute haben alle Fernseher mittlerweile. Fernsehen ist glaube ich die Hauptbeschäftigung der Gefangenen, was auch traurig ist. Damit hat man natürlich die Leute so ein bisschen sich selbst überlassen, und es erschwert, dass jemand aus seiner Schicht ausbricht. Also wenn jemand „Berlin Tag und Nacht“ auf RTL2 guckt, dann schaut er das zehn Jahre später noch. Ganz wichtig ist natür-

lich auch Sport. Da gibt es verschiedene Angebote, manchmal gibt's Volleyball, manchmal gibt's Fußball, manchmal gibt's Kraftsport. Das kommt auch wieder drauf an.

Wie gestaltet sich das Zusammenleben unter Gefangenen?

Gibt es so etwas wie Freundschaften, Vertrauen, Solidarität?

– Das ist eine Mischung. Im Grunde sind es immer Zweckgemeinschaften, weil du zusammengewürfelt wirst, ohne dass du darauf Einfluss nehmen kannst. Das führt dazu, dass Leute miteinander auf einem Gang liegen oder sogar in einer Zelle liegen, die eigentlich in Freiheit niemals etwas miteinander zu tun hätten. Aber über einen längeren Zeitraum kann man sich natürlich schon seine Leute aussuchen, man gibt sich dann halt nur mit denen ab, die man mag, die zu einem passen, und dann können Freundschaften entstehen. Wobei die Frage, ob diese Freundschaft den Transfer in die Freiheit überlebt, wieder etwas anderes ist, weil man ja zu verschiedenen Zeitpunkten entlassen wird. Wenn der eine drei Jahre früher entlassen wird, kann es sein, dass er gar keinen Bezug mehr hat, wenn der andere dann irgendwann rauskommt. Ansonsten ist es ein kollegiales Verhältnis, auch getrennt durch Sprache, also: Arabischsprachige Gefangene sind bei arabischsprachigen Gefangenen, russischsprachige Gefangene sind bei russischsprachigen Gefangenen und so weiter. Es mischt sich bei der Arbeit oder in den Gruppen, aber normalerweise nicht im Privaten, oder selten.

Welche Themen beschäftigen einen?

– Da ist natürlich ein großer Unterschied zum Leben draußen: Der eigene Fall, der Umgang mit der Justiz und der Umgang, den die Justiz mit einem hatte, ist immer Thema. Also so ziemlich jeder hat irgendeine Horrorgeschichte von einem Anwalt, der einen scheiße behandelt hat, wie unfair der und der Richter ist, und die Schuldfrage stellt sich natürlich immer wieder. Das hört bei langen Strafen irgendwann auf. Bei kürzeren Strafen ist natürlich die Welt draußen auch ein Thema: Was macht die Frau, was machen die Kinder, wie geht's der Mutter, was ist mit dem Geschäft, das man draußen hatte? Es kommen Briefe für Handyverträge, die man noch nicht gekündigt hat. Also es verfolgt einen das Leben draußen, und man denkt da auch noch dran und redet mit anderen drüber. Auch das hört aber auf, ich würde sagen, ungefähr nach zwei Jahren. Erstens werden dann die Nachrichten von draußen weniger, und zweitens werden die Leute, mit denen man sich umgibt, intoleranter gegenüber Geschichten von draußen. Ich wollte am Schluss nichts mehr hören von draußen – was interessiert mich jetzt, dass deine Katze draußen gestorben ist? Mein Hund ist schon lange tot. Am Anfang braucht man das, glaube ich, vielleicht um sich zu trösten, aber irgendwann wird das etwas, das du total verdrängst, dass es die Welt draußen gibt.

Und was rückt dann in den Vordergrund?

– Die kleinen alltäglichen Dinge: Das Knie tut weh, das Essen ist scheiße. Essen ist immer ein Thema, Gossip. Kriminelle sind ein neugieriges Völkchen, das auch gerne was erlebt. Also wenn einer einen anderen gehauen hat, dann weiß das am nächsten Tag jeder, und jeder hat eine Meinung dazu. Womit man immer ein bisschen aufpassen muss, ist: Es wird tatsächlich auch viel, gerade in den Jugendgefängnissen oder den Kurzstrafengefängnissen massiv, darüber geredet, was man nach der Haft alles tun wird, was für Taten man vorhat, was für gute Kontakte man jetzt hat, was für Ideen, was für potenzielle Opfer man kennt, wo was zu holen ist und so weiter. Das Interessante daran ist, was eben nicht passiert: dass man darüber redet, wie man draußen nicht kriminell wird. Das ist sehr selten. Der Gedanke, dass Leute, die selbst straffällig geworden sind, sich im Gefängnis gegenseitig positiv befruchten, ist sehr abwegig. Weil: Woher soll der positive Input denn herkommen? Man kann nicht die „Schlechtesten“ zusammenpacken und hoffen, dass es dann besser wird.

Wie wurden Sie auf Ihre Entlassung vorbereitet?

– Vorgesehen ist eine gestaffelte Entlassung. Man beginnt mit begleiteten Ausgängen, das heißt, man geht zwei, drei Stunden raus in Begleitung eines JVA-Beamten. Danach geht man vier Stunden raus, in Begleitung eines Angehörigen zum Beispiel. Und danach darf man dann vier Stunden alleine raus oder acht Stunden. Das nennt sich Ausgang. Danach bekommt man Urlaub, also

man darf eine Nacht oder zwei Nächte wegbleiben und muss dann wiederkommen. Und dann ist man irgendwann ready für die Entlassung. Das ist der Idealfall, in Wirklichkeit läuft es oft anders. Ich habe sehr, sehr viele Freunde, die teilweise 13 Jahre in Haft gesessen haben und dann entlassen wurden ohne jegliche Entlassungsvorbereitung.

Wie bereitet man die ersten Schritte in Freiheit vor, also wer einen abholt, wo man wohnt?

– Wie soll ich das machen, wenn ich nicht telefonieren darf? Mit Briefen halt, aber die muss man auch schreiben und dann hoffen, dass die Antwort rechtzeitig kommt. In anderen Bundesländern kannst du das übers Telefon machen und wirst sogar angehalten dazu und auch begleitet. Das ist die Paradearbeit eines Sozialpädagogen in Haft: Die ersten Schritte vorbereiten und auch schauen, dass unterwegs der Kontakt nicht ganz abbricht. Weil Haft bedeutet: Du hast keine Wohnung mehr, du hast keinen Job, du hast keine Reserven an Geld, sonst würden die Haftkosten das auffressen, die Gerichtskosten, die Geldstrafen. Dein Geld ist im Normalfall weg, du bist im Minus, dein soziales Sicherheitssystem ist komplett zusammengebrochen, also Freunde haben dich nicht gesehen seit Jahren, deine Familie hat dich nicht gesehen. Wenn deine Eltern nicht mehr leben, wirst du ins absolute Nichts entlassen.

Hatten Sie einen konkreten Plan für Ihre Zeit nach der Haft?

Wie kamen Sie zu Ihrem „neuen Leben“?

– Ich hatte das Glück, dass meine Mutter und mein Stiefvater mich aufgenommen und mir eine Wohnung zur Verfügung gestellt haben, die komplett eingerichtet war. Ich hatte ja nichts. Du wirst normalerweise entlassen mit 1600 Euro, „Überbrückungsgeld“ nennt sich das. Das musst du ansparen in deiner Haftzeit, und mehr darf das auch nicht sein, sonst wird es gepfändet. Und diese 1600 Euro sind das, mit dem du dein neues Leben beginnst. Aber wenn du eine Kautionszahlst und eine Miete, hast du kein Geld mehr für ein Bett oder eine Waschmaschine oder Geschirr. Ich hatte das Glück, dass ich das alles hatte.

Ich hatte mir vorgenommen, ein Jahr lang nichts zu tun. Ich war so traumatisiert, dass ich beim Arbeitsamt direkt arbeitsunfähig geschrieben wurde. Ich habe ja keine Nacht mehr als eineinhalb Stunden am Stück geschlafen und so. Und in dem Jahr habe ich mich auch geändert. Ich habe mich vor allem eben losgelöst von meiner alten Gruppe, von meiner alten Szene, und ich habe versucht, neue Menschen kennenzulernen. Und hätte ich damals nicht meine Frau kennengelernt, die mir gezeigt hat, es gibt gute Menschen, es gibt Menschen, denen egal ist, was du gestern gemacht hast, wenn du dir heute und morgen Mühe gibst, dann wäre ich trotzdem wahrscheinlich rückfällig geworden. Also ich habe mein Umfeld verändert, ich habe sogar meinen Wohnort gewechselt und bin weggezogen, sobald das finanziell ging, und habe mir Leute gesucht, die mein altes Ich nicht kannten. Weil:

Wenn du zurückkommst in dein altes Umfeld, wird von dir erwartet, dass du dich so verhältst wie früher. Selbst wenn es unbewusst ist, es passiert. Und dadurch, dass ich mir neue Menschen gesucht habe, hatte ich die Möglichkeit, selbst ein neuer Mensch zu werden.

Wie kamen Sie dann zur Jugendarbeit?

– Das war Zufall. Eine Lehrerin saß im Publikum, als ich auf der Frankfurter Buchmesse mein Buch vorgestellt habe, und meinte: „Stell das doch mal in meiner Schule vor, erzähl das mal den Kids, was du über Kriminalität denkst.“ Die Desillusionierung, die mir in Haft und auch danach bewusst geworden ist, hat mir geholfen, dass ich Jugendlichen näherbringen kann: Was ist Kriminalität wirklich? Was heißt es, für Geld solche Dinge zu tun? Was ist die Konsequenz für dich und deine Familie und die Gesellschaft? Und das war der Beginn.

Seitdem machen Sie Ihre Geschichte zu Ihrer Stärke.

– Das kann man sagen. Ich habe gesehen, was schiefläuft, und das ist der Grund, weswegen ich heute tue, was ich tue: Die richtigen Worte an der richtigen Stelle können etwas bewirken. Die größte Schwäche, das größte Scheitern, das ich habe, nämlich fast zehn Jahre in Haft gewesen zu sein, ist mittlerweile mein *unique selling point*. Ich würde nie sagen, ich habe davon nicht profitiert. Ich habe mich halt geweigert, das einfach nur als Nachteil zu sehen. Ich wollte mehr sein als diese Haftstrafe.

Haben Sie diese auch als Stigma erlebt?

– Klar! Überall, wo du hinkommst, ist die Haftstrafe Thema. Das ist auch wieder so ein Grund für diese „Drehtür Knast“. Der einzige Ort, wo deine Haftstrafe nicht als Stigma gesehen wird, ist die kriminelle Welt und alles, was damit verbunden ist. Aber geh mal zu einem Arbeitgeber, erzähl dem das mal, der findet das total scheiße, oder zu den Schwiegereltern, was sollen die denn sagen – „Hier kommt der neue Freund, und der war zehn Jahre im Knast“? Also egal, wo du auftauchst, es ist ein Nachteil. Und ich habe mich geweigert, das so hinzunehmen.

Gibt es Nachwirkungen der Haft, die bis heute andauern?

– Also psychische Probleme reihenweise. Dann hatte ich ja noch ganz lange Bewährungsauflagen, musste alle paar Wochen Urin abgeben, zur Bewährungshelferin, musste meinen Wohnort melden, musste mich ständig rechtfertigen, was ich beruflich mache, musste Einblick geben in mein Konto, sogar in meine Social-Media-Accounts. Die Überwachung war fünf Jahre lang sehr engmaschig. Ich habe bis heute keinen Führerschein, muss eine MPU machen, ich darf in manche Länder nicht einreisen. Es gibt so ein paar Folgen, aber ich

komme sehr gut damit klar. Ich habe gelernt, damit zu leben. Diese Dinge gehören zu den Konsequenzen für mein eigenes Verhalten. Sie sind Teil der Strafe, und ich nehme sie an.

Das Interview führte Anne-Sophie Friedel per Telefon am 22. September 2021.

MAXIMILIAN POLLUX ist Gründungsmitglied des Jugendhilfevereins SichtWaisen und als Mentor in der Kriminal-, Gewalt- und Drogenprävention tätig. Sein Roman „Kieleck“ erschien 2018 im Rhein-Mosel Verlag.

www.maximilianpollux.com

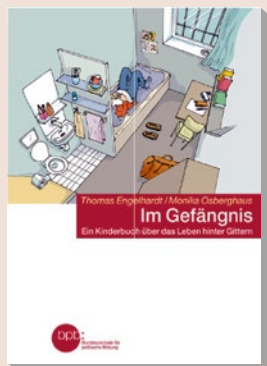
Zum Weiterlesen.



bpb.de/shop



2018
Bestell-Nr. 4306



2019
Bestell-Nr. 10241



2021
Bestell-Nr. 10638

SINN UND UNSINN VON HAFTSTRAFEN

Zwei Perspektiven

Alternativlose Institution

Elisa Hoven

Mit der Verhängung einer Gefängnisstrafe nimmt der Staat dem Verurteilten seine Freiheit. Wer in Haft ist, kann nur noch über wenige Aspekte seines Lebens autonom entscheiden. Der Alltag der Inhaftierten folgt festen Abläufen, sie können zu einer Arbeitstätigkeit verpflichtet werden, Besuche von Freunden und Familie sind streng reglementiert. Ganz ohne Zweifel fügt der Staat dem Gefangenen ein Übel zu. Und das ist auch richtig so. Strafe ist nicht nur ein Instrument sozialer Intervention zugunsten des Täters, sie ist die gerechte Antwort auf das von ihm verschuldete Unrecht.

SINN VON STRAFE

Über Sinn und Unsinn von Haftstrafen kann man nur urteilen, wenn man sich den Zweck von Strafen für eine Gesellschaft vor Augen führt. Welche Ziele der Staat mit der Strafe verfolgt, wird in der Strafrechtswissenschaft seit jeher kontrovers diskutiert. Dabei gibt es nicht „den einen“ richtigen Strafzweck.⁰¹ Die Legitimation von Strafe stützt sich auf verschiedene Pfeiler: Mit der Verhängung von Strafe kommuniziert der Staat gegenüber der Gesellschaft, dem Opfer und dem Täter, dass die Tat Unrecht darstellt und das Handeln des Täters von der Gemeinschaft nicht hingenommen wird.

Der Öffentlichkeit zeigt die Bestrafung des Täters, dass die strafrechtlichen Verhaltensnormen ausnahmslos gelten und vom Staat durchgesetzt werden. Die Strafe hat hier zwei Funktionen: Sie soll von Normbrüchen abhalten, und sie soll eine gerechte Reaktion auf die Tat darstellen. Die erste Funktion wird als „Abschreckung“ oder auch „negative Generalprävention“ bezeichnet.

net.⁰² Die Androhung von Strafe soll Menschen dazu veranlassen, die geltenden Regeln auch tatsächlich einzuhalten. Wer weiß, dass er für ein bestimmtes Verhalten ins Gefängnis geht, wird davon eher Abstand nehmen.⁰³ Das gilt zumindest für Delikte, bei denen die Täter einigermaßen rational kalkulieren, etwa bei Steuerhinterziehung oder Diebstahl.

Die zweite Funktion der gegenüber der Öffentlichkeit kommunizierten Strafe ist es, dem Bedürfnis der Menschen nach Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Die Sanktionierung von Unrecht ist ein zutiefst menschliches Bedürfnis. Das belegen Experimente zur Verhaltensökonomie.⁰⁴ Probanden waren bereit, ohne jeden persönlichen Nutzen Ressourcen zu investieren, um andere für schlechtes Verhalten zu bestrafen.⁰⁵ Es wäre zu kurz gedacht, das Streben nach Vergeltung als niederen Trieb abzulehnen. Der Wunsch nach Ahndung einer Straftat ist nicht Ausdruck irrationaler Rachsucht, sondern eines intakten Gerechtigkeitsempfindens.⁰⁶ Wenn ein Täter Rechtsgüter anderer wie das Leben, das Eigentum oder die sexuelle Selbstbestimmung verletzt, selbst aber keine Einbußen hinnehmen muss, entsteht ein Zustand der Ungleichheit. Das Ungleichgewicht durch die Überdehnung der eigenen Freiheit auf Kosten anderer kann nur durch eine Einschränkung eben dieser Freiheit behoben werden.⁰⁷ Eine Rechtsordnung, die diesen Ausgleich nicht leistet, würde ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit verlieren.⁰⁸ Die Strafe ist damit vor allem eine gerechte Antwort auf verschuldetes Unrecht.

Diese Antwort schuldet der Staat nicht nur der Gemeinschaft, sondern auch und gerade dem Opfer und seinen Angehörigen. Der Täter verletzt durch sein Verhalten nicht nur eine Regel der Allgemeinheit (zum Beispiel: „Du sollst nicht töten“), sondern auch individuelle Rechtsgüter der Betroffenen (in diesem Beispiel: das Leben des Opfers). Die Straftat ist in erster Li-

nie ein Konflikt zwischen Menschen. Für diesen Konflikt muss der Staat Verantwortung übernehmen, wenn er Selbstjustiz vermeiden möchte.⁰⁹ Nur wenn der Staat als „Treuhand“ für die Interessen der Verletzten auftritt und dessen Strafanspruch wirksam durchsetzt, wird das Opfer zu einem Gewaltverzicht bereit sein.¹⁰ Durch die Verhängung einer Strafe stellt sich der Staat zudem symbolisch auf die Seite des Opfers.¹¹ Die staatliche Sanktionierung bestätigt dem Opfer, dass ihm Unrecht geschehen ist und dass die Gemeinschaft das Handeln des Täters nicht duldet. Damit erkennt der Staat die Verletzung des Opfers an und hilft ihm, das verlorene Vertrauen in die Rechtsordnung, die das Opfer vor der Tat nicht schützen konnte, wiederherzustellen.¹²

Nicht zuletzt wird auch dem Täter durch die Bestrafung deutlich gemacht, dass er für seine Tat zur Verantwortung gezogen wird. Damit wird er von der Rechtsordnung ernst genommen.¹³ Wer auf seinen Normbruch keine Reaktion erhält, wird sich darin bestätigt sehen, dass sein Verhalten toleriert wird oder er als Person dem Staat keine Antwort wert ist. Zugleich konkretisiert sich hier die allgemeine Abschre-

ckungswirkung von Strafe auf den jeweiligen Täter: Die Erfahrung einer Strafe soll ihn von der Begehung weiterer Taten abschrecken („negative Spezialprävention“).¹⁴ Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob die Strafe dem Täter auch in einem positiven Sinne dabei helfen kann, künftig keine Straftaten mehr zu begehen („positive Spezialprävention“). Allein auf die „Besserung“ eines Täters ausgerichtete Maßnahmen wie etwa Therapien oder die Integration in den Arbeitsmarkt wären aber letztlich keine Strafen, sondern Leistungen des Staates. Das Ziel einer Resozialisierung des Täters ist daher keine überzeugende Legitimation von Strafe, sondern kann der Bestrafung Grenzen setzen und ihre Anwendung beeinflussen, etwa bei der Gestaltung des Strafvollzugs.

SINN DES FREIHEITSENTZUGS

Um ihre Zwecke zu erfüllen, muss die Strafe ein „Übel“ für den Täter sein. Der bloße Tadel – etwa ein gerichtlicher Schuldspruch ohne jede Sanktion – würde keinen gerechten Unrechtsausgleich herstellen und die berechtigten Strafbedürfnisse von Öffentlichkeit und Opfern nicht befriedigen.¹⁵ Die symbolische Kraft einer bloß verbalen Missbilligung ist hierfür zu

01 Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 45, 187, 21.6.1977; Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen 7, 214; Claus Roxin, Prävention, Tadel und Verantwortung – Zur neuesten Strafzweckdiskussion, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 4/2015, S. 185–203, hier S. 187 ff.; Hans Heinrich Jescheck/Thomas Weigend, *Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil*, Berlin 1996, § 8, S. 75 ff.; Heinrich Wilhelm Lauffhütte et al. (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Einleitung*, Berlin 2007, Rn. 65.

02 Vgl. Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1, München 2020, Einleitung, Rn. 1–124, hier Rn. 67 f.

03 Vgl. z. B. Anthony Bottoms/Andrew von Hirsch, *The Crime-Preventive Impact of Penal Sanctions*, in: Peter Cane/Herbert Kritzer, *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, Oxford 2010, S. 96. Einige Autoren weisen darauf hin, dass die Theorie negativer Generalprävention aufgrund der fehlenden empirischen Nachweisbarkeit und ihrer generellen Plausibilität nicht falsifizierbar sei. Vgl. Volker Krey/Robert Esser, *Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil*, Stuttgart 2016, § 5, Rn. 140 m. w. N.

04 Vgl. Ernst Fehr/Simon Gächter, *Altruistic Punishment in Humans*, in: *Nature* 6868/2002, S. 137–140.

05 Ausführlich dazu Tonio Walter, *Vergeltung als Strafzweck*, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 7/2011, S. 636–647, hier S. 638.

06 Vgl. ders., *Grundlagen einer empirisch begründeten Vergeltungstheorie* in: ders./Johannes Kaspar (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“*, Baden-Baden 2019, S. 49–60, hier S. 52 ff.; Jescheck/Weigend (Anm. 1), § 8, S. 66 f.

07 Vgl. Georg Freund/Frauke Rostalski, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Wiesbaden 2019, § 1, Rn. 39; Holger Matt/Joachim Renzikowski (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Kommentar*, München 2020, Einleitung, Rn. 1; ähnlich Günther Jakobs, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Berlin 2011, Kap. 1, Abschn. 1, Rn. 11.

08 Vgl. Jescheck/Weigend (Anm. 1), § 8, S. 64.

09 Vgl. Tatjana Hörnle, *Straftheorien*, Heidelberg 2011, S. 35, S. 38; Dieter Rössner, *Die besonderen Aufgaben des Strafrechts im System rechtsstaatlicher Verhaltenskontrolle*, in: Bernd Schünemann et al. (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag*, Berlin 2001, S. 977–987, hier S. 982.

10 Vgl. Franz Streng, *Strafrechtliche Sanktionen*, Stuttgart 2012, Rn. 25.

11 Vgl. Jan Philipp Reemtsma, *Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem*, München 1999, S. 25; ders./Winfried Hassemer, *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit*, München 2002, S. 130.

12 Vgl. Cornelius Prittwitz, *Positive Generalprävention und „Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters“?*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2000, Sonderheft: Winfried Hassemer zum sechzigsten Geburtstag, S. 162–175, hier S. 172; Roman Hamel, *Strafen als Sprechakt*, Berlin 2009, S. 168 ff.

13 Vgl. Freund/Rostalski (Anm. 7), § 1, Rn. 39.

14 Vgl. Joecks/Miebach (Anm. 2), Einleitung, Rn. 1–124, hier Rn. 67.

15 Siehe Jescheck/Weigend (Anm. 1), § 8, S. 65.

gering.¹⁶ Um die sozialen Funktionen der Strafe zu erfüllen, muss der Staat auf ein Rechtsgut des Täters zugreifen. Eingriffe in Leib oder Leben, aber auch in die Ehre des Betroffenen sind unzulässig: Todes- oder Prügelstrafen wären mit den Wertungen unseres Grundgesetzes ebenso unvereinbar wie Pranger- und Schandstrafen.¹⁷

Damit bleiben als mögliche Rechtspositionen nur das Eigentum, die Arbeitskraft – und eben die Freiheit des Täters. Geldstrafen wären als einzige Sanktion offensichtlich unzureichend. Die Tötung eines Menschen oder der sexuelle Missbrauch eines Kindes können auf diese Weise nicht angemessen geahndet werden. Zudem hat die Geldstrafe einige Nachteile: Sie wird von der Öffentlichkeit oft als ein „Sich-Freikaufen“ wahrgenommen. Das gilt auch deshalb, weil sie – obwohl sie sich am Einkommen des Täters orientiert – sozial Schwache mehr belastet als Wohlhabende.¹⁸ Gerade bei Vermögensdelikten, die aus wirtschaftlicher Benachteiligung heraus begangen werden, etwa ein Ladendiebstahl oder die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne zu bezahlen, ist eine Geldstrafe kontraproduktiv. Sie bedeutet für den Betroffenen eine zusätzliche finanzielle Belastung, die erst recht Anreiz für die Begehung weiterer Straftaten schafft. Für diese Delikte wäre ein Zugriff auf die Arbeitskraft des Täters deutlich sinnvoller. Eine „Arbeitsstrafe“ kennt das Strafgesetzbuch als solche nicht;¹⁹ gemeinnützige Arbeit, umgangssprachlich „Sozialstunden“ genannt, kann allerdings auf einen entsprechenden Antrag des Verurteilten hin erbracht werden, wenn er die Geldstrafe nicht bezahlen kann.²⁰

16 Vgl. Hörnle (Anm. 9), S. 42; entgegen etwa Klaus Günther, Die symbolisch-expressive Bedeutung der Strafe, in: Cornelius Prittowitz et. al (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2002, S. 205–220, hier S. 219.

17 Mit Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 I GG wäre es unvereinbar, wenn der Staat keine Perspektive der Resozialisierung eröffnete. Vgl. Matthias Herdegen et al. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, München 2021, Art. 1 GG, Rn. 118.

18 Vgl. Frank Wilde, Wenn Armut zur Strafe wird, in: Neue Kriminalpolitik 2/2017, S. 205–2019, hier S. 215 ff.

19 Vgl. Michael Heghmanns, Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 7/1999, S. 297–302.

20 Das ergibt sich aus Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Vgl. Christoph Knauer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3/2, München 2018, Art. 293

Freiheitsstrafe ist für schwere Delikte alternativlos, für leichte Kriminalität hingegen ein zu scharfes Schwert. Doch sie wird auch bei weniger gravierenden Taten angewendet, in der Form der sogenannten Ersatzfreiheitsstrafe. Sie tritt dann ein, wenn der Täter eine Geldstrafe nicht bezahlt und auch keine gemeinnützige Arbeit erbringt. Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dann in der Regel sechs Stunden gemeinnützige Arbeit. Bundesweit sitzen etwa 3000 Menschen im Gefängnis, obwohl das Gericht sie eigentlich zu einer Geldstrafe verurteilt hat.²¹ Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht unproblematisch. Sie benachteiligt Menschen, die eine Geldstrafe nicht bezahlen können und denen es nicht gelingt, ihren Alltag zu organisieren. Für die Gemeinschaft ist die Ersatzfreiheitsstrafe kostspielig: Beispielsweise in Nordrhein-Westfalen kostet ein Haftplatz im Schnitt etwa 135 Euro am Tag.²² Trotzdem gibt es bislang keine wirkliche Alternative. Das Recht muss seinen Sanktionsanspruch durchsetzen. Sind ein Zugriff auf Vermögen und Arbeitskraft nicht möglich, bleibt nur die Beschränkung der Freiheit. Würde das Recht die Weigerung des Verurteilten zum Eingriff in seine Rechtsgüter akzeptieren, machte es sich unglaublich – und würde sich auch in den Augen derjenigen delegitimieren, die ihre Strafe erfüllt haben. Die Ersatzfreiheitsstrafe als Möglichkeit eines zwangsweisen Zugriffs auf die Person des Täters wird damit zu Recht als „Rückgrat“ der Geldstrafe bezeichnet.²³

RESOZIALISIERUNG STATT STRAFE?

Ein häufiger Einwand gegen die Haftstrafe ist, dass sie „niemanden besser mache“. Diese Annahme ist empirisch allerdings nicht belegt. Einige Studien weisen darauf hin, dass der Strafvollzug Rückfälle verringern und die Einstellung der

EGStGB, Rn. 4 ff. Im Jugendstrafrecht kann gemeinnützige Arbeit als Auflage oder Weisung erteilt werden. Vgl. §§ 10, 15 Jugendgerichtsgesetz.

21 Vgl. Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten – Januar bis Dezember 2020, Artikelnummer: 5243201209005.

22 Siehe www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/index.php.

23 Herbert Tröndle, Die Geldstrafe im neuen Straffensystem, in: Monatsschrift für Deutsches Recht 6/1972, S. 461–468, hier S. 466.

Inhaftierten zu ihrer Tat verbessern kann.²⁴ Tatsächlich kann die Haftstrafe für den Täter auch eine Chance sein. Das gilt etwa dann, wenn das persönliche Umfeld des Täters sein kriminelles Handeln unterstützt oder veranlasst hat und der Freiheitsentzug dabei helfen kann, einen eigenständigen Blick auf die Tat zu entwickeln. Zudem bietet ein gut organisierter Strafvollzug die Möglichkeit, durch Therapien die eigenen Verhaltensmuster zu überdenken und die berufliche Situation des Täters mithilfe von Ausbildungsangeboten zu verbessern. Doch ohne Zweifel kann die Haftstrafe auch das Gegenteil bewirken, gerade wenn die Verurteilten aus funktionierenden familiären Strukturen gelöst werden und in Haft erst recht auf ein problematisches Umfeld treffen.²⁵ Nicht selten ist mit einer Gefängnisstrafe auch eine gesellschaftliche Stigmatisierung verbunden, die Betroffene sozial isoliert und kriminelles Verhalten begünstigt.

Die geringe und in einigen Fällen sogar nachteilige Wirkung der Haft auf die Resozialisierung des Täters ist ein Problem – aber kein durchgreifender Einwand gegen die Institution der Freiheitsstrafe. Das wäre sie nur, wenn die Resozialisierung gerade das wesentliche Ziel der Strafe wäre und ihren Ansprüchen dann nicht genügen würde. Aber der Staat verfolgt mit der Strafe in erster Linie Zwecke, die unabhängig von einer Besserung des Täters sind. Anderenfalls wäre eine Straftat nur Anlass für eine soziale Intervention, die sich nicht am Maß des Unrechts, sondern an den Behandlungsbedürfnissen des Täters zu orientieren hätte.

Dass Strafe auch dann verhängt werden muss, wenn sie nicht der Resozialisierung des Täters dient, zeigen zwei Beispiele. So wird etwa der bis

dahin unbescholtene Ehemann, der nach jahrelangen Auseinandersetzungen seine Ehefrau tötet, eine solche Tat vermutlich kein zweites Mal begehen; Maßnahmen zur Resozialisierung wären nicht oder jedenfalls nur in geringem Umfang erforderlich. Gleichwohl würde wohl kaum jemand meinen, dass er deswegen nicht bestraft werden muss. Noch deutlicher wird die Notwendigkeit einer von Resozialisierungsbemühungen unabhängigen Strafe bei der Ahndung von NS-Verbrechen. Die Täter, die sich in Konzentrationslagern wegen schwerster Straftaten schuldig gemacht haben, leben seit Jahrzehnten unauffällig und sozial integriert. Der Staat bestraft sie heute nicht, um sie zu bessern, sondern um das von ihnen begangene Unrecht zu vergelten. Selbst wenn Gefängnisse also nicht zur Resozialisierung beitragen könnten, würde hierdurch der Sinn von Freiheitsstrafen nicht infrage gestellt. Richtig ist aber, dass die Besserung von Straftätern ein wichtiges gesellschaftliches Interesse ist, dem im Rahmen des Strafvollzugs Rechnung getragen werden muss.

SINNVOLLE HAFTSTRAFEN

Die Freiheitsstrafe ist nicht nur sinnvoll, sie ist als Institution letztlich alternativlos. Keine der in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten vorgeschlagenen Reformideen kommt gänzlich ohne eine Inhaftierung von Tätern aus.²⁶ Vorschläge zur Abschaffung von Gefängnissen sind zudem zu stark auf den Resozialisierungsgedanken fokussiert und vernachlässigen die zentralen gesellschaftlichen Funktionen der Strafe.²⁷ Strafe muss gerade bei schweren Delikten einen gerechten Schuldausgleich bewirken, um das Unrecht der Tat gegenüber Gesellschaft, Opfer und Täter angemessen zu kommunizieren. Geldstrafe oder Arbeitsleistungen sind dafür nicht ausreichend. Bei weniger gravierenden Taten ist die Haftstrafe letztes Mittel, um die Durchsetzung anderer Sanktionen abzusichern.

²⁶ Vgl. etwa Thomas Galli, *Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen*, Hamburg 2020, S. 213f.

²⁷ Vgl. Klaus Lüderssen, *Resozialisierung und Menschenwürde*, in: *Kritische Justiz* 2/1997, S. 179–186.

²⁸ Vgl. Henning Lorenz/Sascha Sebastian, *Drei Überlegungen zur Entkriminalisierung des Schwarzfahrens*, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift* 6/2017, S. 352–357; Peter Alexis Albrecht et al., *Strafrecht – ultima ratio*, Baden-Baden 1992, S. 33f.

²⁹ Hierzu ausführlich Christoph Thiele, *Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug*, Mönchengladbach 2016, S. 63ff.

²⁴ Vgl. Karl Hanson et al., *A Meta-Analysis of the Effectiveness of Treatment for Sexual Offenders*, Ottawa 2009; Friedrich Lösel, *Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens*, in: Max Steller/Klaus-Peter Dahle/Monika Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis*, Herbolzheim 2003, S. 13–34; Karl Schumann/Gerald Prein, *Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen*, in: Karl Schumann (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf*, Weinheim–München 2003, S. 181–208; Klaus Boers, *Delinquenz im Altersverlauf*, in: *Monatsschrift für Kriminologie* 102/2019, S. 3–42, hier S. 30ff. Siehe auch die Zusammenstellung der fraglichen Befunde bei Ulrich Eisenberg/Ralf Kölbl, *Kriminologie*, Heidelberg 2017, § 8, Rn. 4ff., § 54, Rn. 12ff., § 55, Rn. 29ff.

²⁵ Vgl. Philipp Schulte, *Kontrolle und Delinquenz*, Münster 2019, S. 250ff.

Die Resozialisierung des Täters ist nicht Sinn der Strafe, ein Versagen von Resozialisierung kann daher auch nicht ihren „Unsinn“ begründen. Resozialisierung ist wohl aber ein bedeutendes Anliegen der Gemeinschaft. Es ist im Interesse aller, wenn ein Täter nach Verbüßung seiner Strafe keine weiteren Delikte begeht. Die Freiheitsstrafe sollte daher bei Fällen geringer und mittlerer Kriminalität mit großer Zurückhaltung eingesetzt werden, wenn von ihr keine positiven Wirkungen auf den Täter zu erwarten sind. Stattdessen muss über neue Formen der Sanktionierung nachgedacht werden. So erscheint etwa die gemeinnützige Arbeit als sinnvolle Alternative zur Geldstrafe. Zudem sollten bestehende Instrumente besser genutzt werden, zum Beispiel der Täter-Opfer-Ausgleich, der die Betroffenen in einen Austausch miteinander bringt. Eine kritische Durchsicht des Strafgesetzbuchs könnte ebenfalls dazu beitragen, unnötige Freiheitsstrafen zu verhindern. Würde etwa die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein entkriminalisiert,²⁸ könnten viele Fälle der für den Staat überaus kostspieligen Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden.

Ist eine Freiheitsstrafe unumgänglich, muss die Ausgestaltung der Haft konsequent am Resozialisierungsgedanken orientiert sein. Die Strafe liegt in der Beschränkung der Freiheit, nicht in einer schlechten Behandlung der Gefangenen im Vollzug. Die Haftzeit kann dann sinnvoll genutzt werden, wenn sie den Täter dabei unterstützt, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen und sich als Person weiterzuentwickeln. Dafür müssen Verhaltens- und Drogentherapien, Sprachkurse und Berufsbildungen angeboten werden. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Inhaftierten wichtige Kontakte zu ihrer Familie und engen Bezugspersonen nicht verlieren. Ein menschenwürdiger Strafvollzug muss auch die Folgeschäden für die Angehörigen der Täter, insbesondere ihre Kinder, so gering wie möglich halten.²⁹

ELISA HOVEN

ist Professorin für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht an der Universität Leipzig.
elisa.hoven@uni-leipzig.de

Spaltende Anstalten

Thomas Galli

Die Frage nach dem Sinn von Haftstrafen und damit zugespitzt nach dem Sinn von Gefängnissen lässt sich weniger leicht beantworten als die Frage nach dem Sinn anderer Institutionen: In Schulen sollen Kinder etwas lernen, in Krankenhäusern Menschen von ihren Leiden befreit werden, in Kirchen will man gemeinsam zu Gott finden. Gefängnisse haben ein bisschen etwas von allem: Ihre Insassen sollen lernen, keine Straftaten mehr zu begehen, sie sollen „vom Schlechten geheilt“ und die Gesellschaft vor Kriminalität wie vor einer Krankheit geschützt werden, und als Institution werden Gefängnisse vom Glauben an die Gerechtigkeit getragen.

Die Frage, ob unsere Gefängnisse sinnvoll sind, wird unterschiedlich beantwortet. Die Antwort hängt nicht nur vom jeweiligen Wissensstand, sondern auch von der individuellen Betroffenheit ab. Ein Beamter, der im Strafvollzug Geld verdient, wird dessen Sinnhaftigkeit anders beurteilen als die Frau eines Inhaftierten, ganz zu schweigen von den Inhaftierten selbst oder von den Opfern schwerer Straftaten. Das Gefängnis ist ein Ort, an dem zum Teil nicht miteinander in Einklang zu bringende Bedürfnisse aufeinandertreffen. Im Folgenden werde ich die Sinnhaftigkeit unserer Gefängnisse anhand der Überlegung diskutieren, ob sie uns aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eher nützen als schaden.

WARUM GIBT ES GEFÄNGNISSE?

Warum sperren wir Menschen zur Strafe in geschlossene Anstalten ein? Wozu tun wir dies, und welche Folgen hat es? Die Frage nach dem „Warum“ hängt mit der nach dem „Wozu“ zusammen, ist jedoch nicht mit ihr identisch. Sie wird gerne gemieden, ist sie doch mit einer kritischen Selbstreflexion verbunden: Warum strafen wir überhaupt?

Schon Kinder glauben, dass das Schlagen eines anderen Kindes und das Wegnehmen eines fremden Apfels unabhängig vom Bestehen einer entsprechenden Regel bestraft werden müssen.⁰¹ Es scheint einen mehr oder weniger angeborenen

Sinn für Gerechtigkeit in der Form zu geben,⁰² dass von anderen erwartet wird, neben ihrem individuellen Wohl auch das anderer Menschen beziehungsweise der Gruppe zu berücksichtigen. Wer diese Erwartung nicht erfüllt, löst bei den anderen Aggressionen aus.

Normbrüche erregen also nicht nur unser allgemeines Interesse, wie es etwa der Erfolg diverser „True Crime“-Formate belegt. Die Mehrheit der Menschen hat auch ein Bedürfnis nach Rache, Vergeltung und Strafe.⁰³ Dieses Bedürfnis lässt sich weltweit und über verschiedene Kulturformen hinweg beobachten. Es muss also einen evolutionären Vorteil gehabt haben. Dabei geht es im weitesten Sinne um Kooperation: Nur im Zusammenwirken konnten und können wir Menschen uns gegenüber anderen Raubtieren durchsetzen und die natürlichen Ressourcen bestmöglich nutzen.⁰⁴ Viele der psychologischen und sozialen Mechanismen, die sich im Laufe der Evolution entwickelt haben, dienen daher der Förderung der Kooperation.

Um das Bedürfnis zu befriedigen, sind wir sogar bereit, für die Vergeltung eigene Kosten in Kauf zu nehmen. Bei dem Gedanken an Rache werden die gleichen Teile des Gehirns aktiviert, die sich nach Nikotin, Kokain oder Schokolade sehnen.⁰⁵ Da eine Befriedigung nach einer ausgeübten Vergeltung tatsächlich jedoch oft nicht eintritt, scheint das Bedürfnis uns Einzelnen zur Steigerung des kollektiven Wohls auferlegt worden zu sein.⁰⁶ Der Urgrund der Strafe liegt also in unserem Bedürfnis nach Vergeltung jenseits aller rationalen Erwägungen.⁰⁷

Rache ist auch eine wichtige Ursache von nicht-legitimierter Gewalt.⁰⁸ Als Gesellschaft haben wir das Gewaltmonopol an den Staat über-

tragen. Das hat langfristig gesehen zu einem deutlichen Rückgang der Gewalt beigetragen.⁰⁹ In diesem Rahmen rechtfertigen wir Strafen nicht nur mit einem „der hat es verdient“, sondern versuchen, ihnen auch einen zukunftsorientierten Sinn zu geben. So soll die Freiheitsstrafe den (potenziellen) Täter vor (weiteren) Straftaten abschrecken und die Allgemeinheit schützen, solange der Täter in Haft ist. Die Inhaftierten sollen resozialisiert und das Vertrauen der Allgemeinheit in Recht und Gesetz gestärkt werden.

Diese im Verhältnis zu körperlicher Züchtigung fortschrittliche Idee, durch Entzug der Freiheit zu strafen, hat sich wohl eher zufällig aus Interessen und Strukturen entwickelt, die nur zum Teil etwas mit dem zu tun hatten, was wir heute mit Strafen erreichen wollen. Ein Entwicklungsstrang dieser Idee ist das Ziel, in verschiedener Hinsicht als störend wahrgenommene Menschen dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen, etwa indem man Bettler in Anstalten einsperrte. Gleichzeitig sollte die Arbeitskraft der Eingesperrten (aus)genutzt werden. So entstand Ende des 16. Jahrhunderts in Amsterdam ein erstes *Spinhuis* für Spinn- und Näharbeiten.¹⁰ Ein weiterer Entwicklungsstrang liegt in unserer christlichen Geschichte. So wurden etwa Mönche in den Klöstern des Mittelalters, die gegen Regeln verstoßen hatten, damit bestraft, dass sie von den anderen getrennt und in Einzelzellen eingesperrt wurden, um in dieser Absonderung zu Gott zu finden und Buße zu tun.¹¹

WAS NÜTZEN GEFÄNGNISSE (NICHT)?

Was erreichen wir mit unseren Gefängnissen? Ein statistischer Nachweis, in welchem Umfang Gefängnisse die Rückfallquote ihrer Insassen reduzieren, ist schwierig. Angesichts der Tatsache, dass etwa die Hälfte der Entlassenen wieder straffällig wird¹² und dies nur das Hellfeld der aufgedeckten Straftaten betrifft, lässt sich zumindest feststellen, dass es keine Hinweise auf eine „Resozialisierung“ der Mehrheit der Inhaftierten

01 Vgl. Tobias R. Andrissek, *Vergeltung als Strafzweck*, Tübingen 2017, S. 28.

02 Vgl. Joachim Bauer, *Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt*, München 2013, S. 38.

03 Vgl. Tonio Walter, *Vergeltung als Strafzweck – Prävention und Resozialisierung als Pflichten der Kriminalpolitik*, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 7/2011, S. 636–647.

04 Vgl. Clive Gamble/John Gowlett/Robin Dunbar, *Evolution, Denken, Kultur: Das soziale Gehirn und die Entstehung des Menschlichen*, Berlin u. a. 2016, S. 125 ff.

05 Vgl. Steven Pinker, *Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit*, Frankfurt/M. 2018, S. 786.

06 Vgl. Fritz Breithaupt, *Die dunklen Seiten der Empathie*, Berlin 2019, S. 163.

07 Vgl. Matthias Müller, *Vergeltungsstrafe und Gerechtigkeitsforschung*, Tübingen 2019, S. 2.

08 Vgl. Pinker (Anm. 5), S. 784.

09 Vgl. Lioba Werth/Beate Seibt/Jennifer Mayer, *Sozialpsychologie – Der Mensch in sozialen Beziehungen*, Berlin 2020, S. 356.

10 Vgl. Bernd Maelicke, *Das Knastdilemma*, Frankfurt/M. 2019, S. 55.

11 Vgl. ebd., S. 53.

12 Vgl. Tobias Singelstein/Karl-Ludwig Kunz, *Kriminologie*, Bern 2021, S. 356.

gibt. Die Zahlen sprechen eher für das Gegenteil. Das erscheint plausibel, wenn man sich beispielsweise vor Augen führt, dass die Frage, ob und wie lange jemand inhaftiert wird, ganz wesentlich von der Schwere der Schuld abhängt, die verbüßt werden muss, und nicht nach dem, was zur Resozialisierung förderlich wäre. Auch werden Gefängnisse zuvorderst daran gemessen, dass niemand ausbricht, und kaum an ihren Resozialisierungserfolgen. Etwa die Hälfte aller Inhaftierten verbüßt längstens ein Jahr,¹³ langfristig gesehen ist also auch der Schutz der Allgemeinheit sehr zweifelhaft.

Noch schwerer lässt sich ermitteln, inwieweit das Gefängnis abschreckende Wirkung auf potenzielle Straftäter hat. Jedenfalls scheint die Abschreckungswirkung des Gefängnisses zum einen weit geringer zu sein, als vielfach vermutet.¹⁴ Wer einen Betrug oder Ähnliches plant, rechnet damit, ohnehin nicht erwischt zu werden. Bei Gewalt- oder Sexualstraftaten, die aus starken Trieben und Affekten heraus begangen werden, spielt der Abschreckungsgedanke ebenso wie bei suchtkranken Tätern auch keine sehr große Rolle. Zum anderen könnte die mit dem Gefängnis erzielte Abschreckung mit anderen staatlichen Maßnahmen wie etwa einer Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit ebenso erreicht werden.

Den Bedürfnissen der Geschädigten entsprechen Gefängnisstrafen in vielen Fällen nicht. Schadensersatz, Täter-Opfer-Ausgleich oder gemeinnützige Arbeit sind für Opfer oft wichtiger als das Strafverlangen.¹⁵ Inhaftierte verdienen durch eine Arbeit in Haft etwa 2 Euro pro Stunde, also viel zu wenig, um angemessene Entschädigungen zu leisten. Auch die Mehrheit der Bevölkerung erwartet als Sanktion auf viele Delikte keine Gefängnisstrafe, deren Kosten zwischen 100 und 150 Euro pro Tag und Gefangenen beträgt, sondern eine Wiedergutmachung.¹⁶

In einiger Hinsicht erscheint der Nutzen unseres Strafvollzugs in seiner jetzigen Form also fraglich. Nun sind wir zwar bereit, auch Kosten und Nachteile in Kauf zu nehmen, um unser Vergeltungsbedürfnis zu stillen – aber eben nur, um damit gesamtgesellschaftlich etwas Sinnvolles im

Sinne einer höheren Kooperationsbereitschaft zu bewirken. Kooperationsbereitschaft ist allerdings mehr als das Unterlassen strafbarer Handlungen.

Kinder und Familien von Inhaftierten werden mitbestraft, obwohl sie selbst nichts verbrochen haben. Der Kontakt mit dem Ehemann oder Vater kann für Monate oder Jahre auf wenige Stunden im Monat beschränkt sein. Teilweise dürfen die Gefangenen nur eine Stunde im Monat Besuch empfangen und grundsätzlich weder telefonieren noch das Internet benutzen. In den Anstalten entsteht eine Subkultur. Drogen und Gewalt prägen den Alltag. Die Gefangenen haben fast keine geschützte Intimsphäre. Ihr Haftraum wird regelmäßig durchsucht, ihre Briefe können gelesen werden, sie müssen sich zur Kontrolle auf Drogen entkleiden, jede Anordnung muss befolgt werden. Die Arbeit in Haft ist nicht in die Rentenversicherung einbezogen, sodass nach längeren Haftstrafen ein Alter in Armut droht. Das Stigma einer Gefängnisstrafe bleibt oft ein Leben lang und erschwert eine Wiederaufnahme in die Gemeinschaft als gleichwertiges Mitglied. Dies alles führt zu Demütigung und einer Oppositionshaltung zu Staat und Gesellschaft.

Hinzu kommt, dass vor allem Menschen aus ohnehin an den Rand gedrängten und wenig integrierten Bevölkerungsschichten inhaftiert werden. Besonders deutlich wird dies bei der Ersatzfreiheitsstrafe für Straffällige, die ihre Geldstrafe etwa wegen „Schwarzfahrens“ nicht bezahlen konnten. Zwei Drittel sind arbeitslos, ebenfalls zwei Drittel suchtkrank und etwa ein Viertel obdachlos.¹⁷

Schließlich ist auch die Förderung der Kooperation kein Selbstzweck. Sie dient dem Überleben und Fortkommen der Menschheit an sich und ist daher nicht nur milieuübergreifend, sondern auch generationenübergreifend zu verstehen. Konflikte sind bei jeder Kooperation bis zu einem gewissen Grad unvermeidbar und sogar konstruktiv. Sie können jedoch auch lähmend und destruktiv wirken. Konflikte werden mit wachsender Weltbevölkerung und knapper werdenden natürlichen Ressourcen zunehmen.¹⁸ Einen noch konstruktiveren Umgang mit Konflikten zu finden und menschliches Leid weiter zu reduzieren, gehört daher ganz wesentlich zum Sinn menschli-

13 Vgl. Klaus Laubenthal, *Strafvollzug*, Wiesbaden 2019, S. 60.

14 Vgl. Johannes Feest, *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*, Wiesbaden 2019, S. 305.

15 Vgl. Singelstein/Kunz (Anm. 12), S. 437.

16 Vgl. ebd., S. 349.

17 Vgl. Thomas Galli, *Weggesperrt – Warum Gefängnisse niemandem nützen*, Hamburg 2020, S. 230.

18 Vgl. Bauer (Anm. 2), S. 9.

cher Entwicklung. Dieser Sinn umfasst den Sinn unseres Vergeltungsbedürfnisses. Er reicht jedoch tiefer und weiter.

FORTENTWICKLUNG DES STRAFRECHTS

Um unser Strafrecht weiterzuentwickeln, müssen wir unser Strafbedürfnis reflektieren und näher hinsehen: Nutzen wir die Energie, die Straftaten in uns auslösen, tatsächlich sinnvoll? Eine gesamtgesellschaftliche Reflexion setzt die transparente Kommunikation aller Akteure und ein Interesse füreinander voraus. Denn das Strafen selbst ist zum einen eine Form von Kommunikation, zum anderen ist es eingebettet in einen gesamtgesellschaftlichen Kommunikationsprozess.¹⁹

Es ist sicher nicht hilfreich, wenn von offizieller Seite die Resozialisierung der Inhaftierten in den Vordergrund gestellt wird und dabei aus dem Blick gerät, inwieweit der Strafvollzug oft gerade nicht resozialisierend wirken kann. Auch die öffentliche Kritik an einzelnen Urteilen sollte nicht mit der Begründung abgeübelt werden, nur Fachleute könnten entscheiden, welche Strafe die richtige ist. Das Strafen ist keine Wissenschaft wie die Medizin. Wenn Opfer kaum gehört werden oder viele Inhaftierte keinen Sinn in ihrer Haft sehen können,²⁰ ist dies ferner ein Zeichen für eine gestörte Kommunikation zwischen Staat und Betroffenen. Die Gewalt des Straftäters ist selbst oft auch Ausdruck von Sprachlosigkeit.

Wer näher hinsieht, wird zunächst feststellen, dass in unseren Gefängnissen viele Menschen sitzen, die dort nicht hingehören. Viele Betäubungsmittel- und Bagatelldelikte sollten daher nicht mit Freiheitsstrafe bedroht sein. „Schwarzfahren“ etwa kann ebenso gut als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Auch hat die Erfahrung längst gezeigt, dass sich der „Krieg gegen Drogen“ nicht mit der Kriminalisierung Abhängiger gewinnen lässt.

Wer in die Gefängnisse hineinsieht, wird sich zudem fragen, wer etwas davon haben soll, dass die Menschen dort ihre Zeit absitzen. Neben ei-

ner deutlichen Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs²¹ sollte daher die gemeinnützige Arbeit als dritte Art von Strafe neben der Geld- und der Freiheitsstrafe eingeführt werden, wie es sie etwa in Belgien, Litauen, Spanien oder Finnland gibt.²² Bei Verweigerung der gemeinnützigen Arbeit könnte beispielsweise mit Einschränkungen der freien Lebensgestaltung durch elektronische Aufenthaltsüberwachung reagiert werden.

Bei näherer Betrachtung des derzeitigen Strafvollzugs wird auch deutlich, dass die Vorbereitung einer Resozialisierung innerhalb geschlossener Anstalten kaum gelingen kann. Nur vergleichsweise wenigen, wie etwa sadistischen Sexualmördern, muss zum Schutz der Allgemeinheit notfalls lebenslang die Freiheit entzogen werden. Im Übrigen jedoch gilt es, das Gefängnis als totale und geschlossene Institution durch dezentrale und offenere Formen der Freiheitsbeschränkung zu ersetzen. Ansätze dafür existieren bereits. So gibt es in Baden-Württemberg und Sachsen einen Strafvollzug in freier Form, in Sachsen seit Kurzem auch für erwachsene Straftäter. Strafgefangene verbüßen dabei ihre Freiheitsstrafe nicht in einem Gefängnis oder einer vergleichbaren Einrichtung, sondern in eng betreuten Wohngruppen. Bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftätern können diese Wohngruppen auch gegen Entweichung gesichert sein, es macht jedoch keinen Sinn, Hunderte Straffällige zusammen in eine geschlossene Anstalt einzusperren, aus der sie früher oder später ohnehin wieder entlassen werden.

Als Alternative zur Haft wäre auch elektronisch überwachter Hausarrest wie in Norwegen, Finnland oder Österreich denkbar.²³ Sinn ergeben solche Maßnahmen allerdings nur, wenn begleitend die oftmals vielfältigen Problemfelder der Betroffenen bearbeitet werden. Neben der Notwendigkeit des Rechts, das verbindliche Re-

¹⁹ Vgl. Thomas Fischer, *Über das Strafen*, München 2018, S. 72.

²⁰ Vgl. Ulfrid Kleinert/Lydia Hartwig (Hrsg.), *Ein deutsches Gefängnis im 21. Jahrhundert – Redakteure der unzensurierten Dresdner Gefangenenzeitung „Der Riegel“ berichten*, Radebeul 2021, S. 11.

²¹ Vgl. Rehzi Malzahn, *Restorative Justice – eine andere Unrechtsbewältigung ist möglich*, in: dies. (Hrsg.), *Strafe und Gefängnis*, Stuttgart 2019, S. 194–221.

²² Vgl. Christine Graebisch/Sven-Uwe Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive*, Wiesbaden 2015, S. 92.

²³ Vgl. Tapio Lappi-Seppälä/Noora Lähteenmäki, Finnland, in: Frieder Dunkel/Christoph Thiele/Judith Treig (Hrsg.), *Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Mönchengladbach 2017, S. 325–342, hier S. 328.

geln für eine Vielzahl unterschiedlicher Einzelfälle setzen muss, muss künftig vor allem die Tatsache, dass für jedes Opfer, jeden Täter und jedes Umfeld höchst individuelle Wege zum Erfolg führen können, stärker berücksichtigt werden.

TRENNUNG VON UNRECHTSAUSSPRUCH UND RECHTSFOLGEN

Um nicht nur Rechtsfrieden, sondern auch mehr tatsächlichen Frieden erreichen zu können, sollten im Gerichtssaal keine Weichen gestellt werden, von denen oft für lange Zeit kaum noch abgewichen werden kann. Straftaten weisen oft auf grundlegende soziale Probleme hin. Die von ihnen ausgehenden Veränderungs- und Entwicklungsimpulse können wir nutzen, statt sie zu verdrängen.

Dazu wäre eine Trennung von Unrechtsausspruch und Rechtsfolgen sinnvoll,²⁴ sodass vom Strafgericht grundsätzlich nur noch ein Rahmen möglicher Maßnahmen festgelegt wird, der anschließend von einem Gremium unter Einbindung von beispielsweise sozialpädagogischen Fachleuten, dem Täter, dem Opfer und Bürgern ausgefüllt wird, das während der gesamten Dauer des Vollstreckungsverfahrens die getroffenen Maßnahmen entsprechend der Entwicklung der Beteiligten anpasst.²⁵

So könnte beispielsweise ein Einbrecher, der derzeit zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt werden würde, zu einem elektronisch überwachten Hausarrest zwischen 6 und 18 Monaten verurteilt werden. An dem Gremium, das seinen Fall begleitet, beteiligt sich auch die Geschädigte. Sie hat seit dem Einbruch Angstzustände und möchte verstehen, warum der Täter das getan hat. Ein Mediator begleitet daher einen Gesprächsprozess zwischen Täter und Opfer. Dem Einbrecher wird deutlich, was er über den materiellen Schaden hinaus angerichtet hat. Die Geschädigte verliert etwas ihre Angst vor einer diffusen Bedrohung, da sie den Täter als Menschen kennengelernt hat. Dieser ist zur Finanzierung seiner

Drogensucht bei ihr eingebrochen. Das Gremium legt fest, dass er nur die Mindestzeit von 6 Monaten im elektronisch überwachten Hausarrest verbringen muss, wenn er eine Suchttherapie absolviert, ein Jahr lang in Schulen über die Risiken von Drogenkonsum aufklärt und Hilfsarbeiten in einer Senioreneinrichtung leistet. Dies entspricht auch dem Sühneverlangen der Geschädigten. Da der Täter Probleme hat, partnerschaftliche Beziehungen aufzubauen und längere Zeit eine Arbeit auszuüben, wird ihm für 18 Monate ein erfahrener Sozialpädagoge zur Seite gestellt. Die Kosten dieser Maßnahmen sind insgesamt geringer als die Kosten einer einjährigen Haftstrafe.

FÜR EINEN SOZIALEN SINN VON „STRAFE“

Gefängnisse in ihrer heutigen Form sind in verschiedener Hinsicht Meilensteine in unserer zivilisatorischen Entwicklung. Straffällige werden dort nicht mehr getötet oder gefoltert, und das reine Wegsperrn ist in den vergangenen Jahrzehnten zumindest dem Anspruch gewichen, die Insassen zu resozialisieren²⁶ und den Vollzug möglichst individuell zu planen und zu gestalten. Unsere Gefängnisse geben jedoch auch Anlass zu erkennen, dass wir die Richtung ändern und die Schwerpunkte unserer Zielsetzungen verlegen müssen, wenn unsere Strafen weniger schädigen und spalten und eher den Zusammenhalt fördern sollen. Wir können derzeit nicht erreichen, was die meisten von uns mit Strafen eigentlich erreichen wollen. Straffällige in die Verantwortung für den von ihnen angerichteten Schaden zu nehmen, ist sinnvoller als ein Konstrukt individueller Schuld, die mit dem Erleiden eines Übels durch den Entzug der Freiheit verbüßt werden soll. Zugleich müssen wir alle mehr Verantwortung im Umgang mit Kriminalität und Straffälligen übernehmen. Die (auch) strafenden Reaktionen auf individuelles schädigendes und den Zusammenhalt gefährdendes Verhalten nutzen uns insgesamt nur, wenn sie unser Miteinander stärken. Unsere Gefängnisse eignen sich dafür nicht.

THOMAS GALLI

war über 15 Jahre lang im Strafvollzug tätig, zuletzt als Leiter der JVA Zeithain in Sachsen, und arbeitet heute als Rechtsanwalt.

www.thomas-galli.de

²⁴ Zu vergleichbaren Ansätzen siehe Ulfrid Kleinert (Hrsg.), *Strafvollzug – Analysen und Alternativen*, München–Mainz 1972.

²⁵ Ausführlicher Galli (Anm. 17), S. 240 ff.

²⁶ Vgl. Annelie Ramsbrock, *Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch – eine bundesdeutsche Geschichte*, Frankfurt/M. 2020.

VOM RECHT UND SEINER REALITÄT

Strafvollzug in Deutschland

Jörg Kinzig

Gefängnisse – oder „Knäste“, wie deren „Bewohner“ sagen – sind eine geschlossene Gesellschaft. Aus ihnen dringt im Allgemeinen wenig nach draußen. Daher und auch angesichts fehlender „Tage der offenen Tür“ haben viele Menschen nur eine vage Vorstellung davon, was sich hinter den Mauern deutscher Anstalten tatsächlich abspielt. Stattdessen wird der Eindruck vom Strafvollzug in der Öffentlichkeit durch Serien wie „Bad Girls“, „Wentworth“, „Orange Is the New Black“, „Prison Break“ oder „Oz – Hölle hinter Gittern“ geprägt. Dabei handelt es sich allerdings durchweg um Formate, die im Ausland spielen und mit der hiesigen Vollzugsrealität wenig zu tun haben.

Eine gewisse Popularität hat hierzulande zudem die Seifenoper „Hinter Gittern – Der Frauenknast“ erlangt, die von 1997 an fast zehn Jahre lang bei RTL ausgestrahlt wurde und immer noch in Wiederholungen läuft. Dass auch sie ein gutes Stück von der Wirklichkeit entfernt ist, zeigt sich schon daran, dass sie in einem Frauengefängnis spielt. Denn die Normalität des Strafvollzugs ist in Deutschland maßgeblich von den großen Anstalten für Männer bestimmt.

Geschehnisse aus dem Gefängnisalltag gelangen meist nur dann ans Tageslicht, wenn sie echte oder auch nur vermeintliche Missstände betreffen: Skandalisiert werden etwa ein Leben in scheinbar luxuriösen Anstalten, Selbstmorde und Gewalt unter Gefangenen sowie Rückfälle nach einer Entlassung. All das wird gemeinhin mit einem verständnislosen Kopfschütteln quittiert.

Im folgenden Beitrag werde ich zunächst einen Überblick über die komplexe rechtliche Materie liefern, die das Leben in den deutschen Gefängnissen bestimmt. Danach soll das Augenmerk auf die Realität des Strafvollzugs gelegt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei verschiedene Formen des Freiheitsentzugs.

BLICK ZURÜCK

Das Jahr 1977 gilt als Meilenstein für die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik.⁰¹ Denn am 1. Januar dieses Jahres trat das „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“, kurz: das Strafvollzugsgesetz (StVollzG), in Kraft. Ganz freiwillig hatte der Bundestag dieses Normenwerk allerdings nicht verabschiedet. Motor war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972.⁰²

Ausgangspunkt war die Beschwerde eines Strafgefangenen darüber, dass ein Brief an seine Betreuerin angehalten worden war, in dem er sich abfällig über seinen Anstaltsleiter geäußert hatte. Beanstandet wurde, dass für das Einkassieren des Schreibens keine durch das Parlament beschlossene gesetzliche Grundlage existierte. Stattdessen stützte sich die Obrigkeit für ihre Maßnahme auf eine ungeschriebene Rechtsfigur, die als „besonderes Gewaltverhältnis“ bezeichnet wurde. Ein solches sah man in der Beziehung des Staates zu seinen Strafgefangenen, mit der Folge, dass man deren Grundrechte schon durch das Strafvollzugsverhältnis für eingeschränkt hielt. Die Gefangenen belastende Maßnahmen, wie hier das Anhalten des Briefs, wurden bereits auf dieser allgemeinen Grundlage und ohne ein förmliches Gesetz als zulässig erachtet. Das Bundesverfassungsgericht erteilte dieser bis dahin geübten ständigen Praxis eine scharfe Absage. Schon im ersten Leitsatz seiner Entscheidung stellte es klipp und klar fest, dass auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können. Folglich forderte es das Parlament auf, ein Strafvollzugsgesetz auf den Weg zu bringen.

Das in der Folge verabschiedete StVollzG atmete mit einer Abkehr vom bis dahin praktizierten Verwahrvollzug in weiten Bereichen den Geist der damaligen sozialliberalen Epoche. So findet sich in § 3 StVollzG die bemerkenswerte Regelung,

dass das Leben im Vollzug soweit als möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist. Konsequenterweise wurde damit auch der sogenannte offene Vollzug, der keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen umfasst, als Regelform der Unterbringung bestimmt (§ 10 StVollzG). Praktisch umgesetzt wurde diese weitreichende Forderung bis heute jedoch nicht: Hohe Mauern, zunehmend gepaart mit elektronischen Überwachungsmaßnahmen, kennzeichnen seit jeher den Alltag der meisten Strafgefangenen.

Mit dem Einigungsvertrag 1990 erlangte das StVollzG auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Gültigkeit. Dort hatte bis dahin das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (StVG-DDR) gegolten, das ebenfalls aus dem Jahr 1977 stammte. Programmatisch hatte dieses das Ziel, die Strafgefangenen dahin „zu erziehen, künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten“ (§ 2 Abs. 1 StVG-DDR). Verfolgt wurde demnach ein umfassender (sozialistischer) Erziehungsauftrag, der in der Realität nicht selten mit einer Verletzung der Menschenrechte der Gefangenen einherging.⁰³

RECHTSGRUNDLAGE

Mitte der 2000er Jahre kam es zu einer folgenreichen Entscheidung von Bundestag und Bundesrat, die den Strafvollzug bis heute prägt. Trotz massiver Proteste einer Vielzahl von Fachleuten wurde im Rahmen der Föderalismusreform 2006 die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug vom Bund auf die Bundesländer übertragen. Dieses im Rahmen eines Gesamtpakets vollzogene politische Manöver bedeutete das Ende eines bundeseinheitlich geregelten Strafvollzugs.

Im Laufe der folgenden fast zehn Jahre entstanden in allen 16 Bundesländern eigene Strafvollzugsgesetze unterschiedlicher Bezeichnung und teilweise auch unterschiedlichen Inhalts. Den Anfang machte Bayern mit dem „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe“, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat. In Berlin, das diese Ge-

setzgebungskette zum Abschluss brachte, gilt seit dem 1. Oktober 2016 das „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin“. Die Normenwerke regeln zum Teil ausschließlich den Strafvollzug für Erwachsene, so etwa in Berlin, zum Teil sind sie umfassend angelegt. So trifft etwa Baden-Württemberg in seinem Justizvollzugsgesetzbuch in mittlerweile fünf Büchern nicht nur Regelungen speziell zum Strafvollzug für Erwachsene (Buch 3), sondern sieht darüber hinaus auch allgemeine Vorschriften für alle Haftarten (Buch 1) sowie Bestimmungen für den Untersuchungshaftvollzug (Buch 2), den Jugendstrafvollzug (Buch 4) und den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Buch 5) vor.

Zugleich besitzt das StVollzG in einem wichtigen Bereich weiterhin Bedeutung: beim sogenannten gerichtlichen Rechtsschutz. Sucht ein Gefangener etwa eine Antwort auf die Frage, wie er sich gegen eine Maßnahme der Anstaltsleitung wehren kann, wird er nach wie vor nur im StVollzG des Bundes fündig. Das liegt daran, dass „das gerichtliche Verfahren“ in der Föderalismusreform bei der in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG geregelten konkurrierenden Gesetzgebung und damit vorrangig beim Bund verblieben ist.

Wer sich über den Strafvollzug informieren will, stößt mittlerweile auf ein Dickicht an unterschiedlichen Gesetzeswerken. Das erschwert nicht nur die fachwissenschaftliche Diskussion, sondern nimmt dem Strafvollzug durch die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die einzelnen Bundesländer auch eine prominente politische Bühne: den Bundestag. So fristet das Strafvollzugsrecht neben dem materiellen Strafrecht, in dem, wie etwa im Strafgesetzbuch, einzelne Straftaten geregelt sind, und dem Strafprozessrecht, das das Strafverfahren ausgestaltet, in Wissenschaft und öffentlicher Wahrnehmung ein Schattendasein.⁰⁴

Zugegebenermaßen hat sich aber auch eine Befürchtung nicht bewahrheitet, die in der Diskussion über das Für und Wider einer Verlagerung der Zuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder vielfach geäußert wurde: Es ist nicht zu einem „Wettbewerb der Schäßigkeit“⁰⁵ gekom-

01 Zur Geschichte des Strafvollzugs in neuerer Zeit vgl. Klaus Laubenthal, *Strafvollzug*, Berlin 2019⁹, Rn. 127 ff.

02 Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 33, 1 (Strafgefangene), 14. 3. 1972.

03 Vgl. Steffen Alisch, *Zwischen Kontrolle und Willkür – Der Strafvollzug in der DDR*, 12. 5. 2016, www.bpb.de/227634.

04 Zu Strafrecht und Kriminologie vgl. Jörg Kinzig, *Noch im Namen des Volkes? Über Verbrechen und Strafe*, Zürich 2020.

05 Das mittlerweile geflügelte Wort war die Überschrift eines Aufsatzes von Martin Klingst, 16. 12. 2004, www.zeit.de/2004/52/Wettbewerb_der_Schaebigkeit und wurde aufgegriffen von Frieder Dünkel/Horst Schüler-Springorum, *Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäßigkeit“ ist schon im Gangel*, in: *Forum Strafvollzug* 3/2006, S. 145–149.

men. Mit diesem Schlagwort wurde die Befürchtung bezeichnet, dass sich vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen und populistischer Rufe nach möglichst harten Sanktionen die materiellen und für eine Resozialisierung erforderlichen Rahmenbedingungen in den Anstalten verschlechtern werden. Doch auch das Gegenteil ist nicht eingetreten: Ein Rennen zwischen den Bundesländern um eine *best practice* auf dem Gebiet des Strafvollzugs blieb ebenfalls aus.

ZIEL DES STRAFVOLLZUGS

Das StVollzG normierte 1977 in seinem § 2 Satz 1 explizit, dass der Gefangene im Vollzug dazu befähigt werden solle, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)“. Diesem Bekenntnis war ein zweiter Satz angefügt, dass der Strafvollzug „auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ diene. Daraus wurde ganz überwiegend gefolgert, dass die Resozialisierung das alleinige Vollzugsziel sei und damit dem Schutz der Allgemeinheit vorgehe;⁰⁶ oder mit Worten des Bundesverfassungsgerichts von 1973: „Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.“ Betont wurde in diesem Urteil zudem, dass auch die Gemeinschaft selbst ein unmittelbares eigenes Interesse an der Resozialisierung und damit daran habe, „daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt“.⁰⁷

Die Festlegung auf die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel ist beileibe nicht nur programmatischer Natur. Sie kann sich darüber hinaus ganz konkret in der Behandlung des einzelnen Gefangenen auswirken, etwa ob einem Gefangenen ein sogenannter (unbewachter) Ausgang aus dem Gefängnis gewährt werden soll. Ist die Resozialisierung vorrangiges oder gar alleiniges Ziel des Strafvollzugs, so kann die Anstaltsleitung – trotz niemals ganz aus-

schließbarer Gefahr einer Flucht – mehr wagen, als wenn dieser der Schutz der Allgemeinheit gleichgeordnet ist.

Ob das Verhältnis zwischen der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit zulasten Ersterer neu auszutarieren ist, bildete einen wesentlichen Diskussionspunkt bei der Ausgestaltung der neuen Landesgesetze. Am weitesten entfernte sich Bayern von der früheren bundesweiten Regelung. Nach Art. 2 Satz 1 seines Strafvollzugsgesetzes dient die Freiheitsstrafe nunmehr dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Dass die Gefangenen auch dazu befähigt werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, wurde dem Sicherungsauftrag erst in Satz 2 nachgestellt und darin etwas nebulös als „Behandlungsauftrag“ bezeichnet. Ob diese Änderung als bloße „Gesetzeslyrik“ abgetan werden kann oder damit eine handfeste Verschiebung von Bewertungsmaßstäben verbunden ist, ist bis heute nicht abschließend geklärt.

GEFÄNGNISPOPULATION

Von den normativen Vorgaben zur Realität des Strafvollzugs. Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit hat sich eine erstaunliche Entwicklung vollzogen: Unsere Gefängnisse leeren sich seit Jahren fast kontinuierlich. Befanden sich im März 2007 64 700 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in deutschen Anstalten, waren es im März 2020 noch 46 054. Das entspricht einem Rückgang von knapp 30 Prozent, der sich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie seitdem noch einmal verstärkt hat. Mit über 36 Prozent schrumpfte die Zahl der Gefangenen vor allem in den östlichen Bundesländern. Im Einzelnen verlief die regionale Entwicklung sehr unterschiedlich. Während sich die Insassenpopulation im vergleichsweise kleinen Saarland in besagtem Zeitraum kaum verändert hat, ging sie in den großen Flächenländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen um rund ein Viertel zurück. Berlin und Mecklenburg-Vorpommern haben mehr als 40 Prozent weniger Insassen. Brandenburg hat im Vergleich zu 2017 nur noch knapp die Hälfte der Gefangenen unterzubringen.⁰⁸

⁰⁶ Vgl. etwa Frank Neubacher, B. Vollzugsgrundsätze, in: Klaus Laubenthal et al., Strafvollzugsgesetze, München 2015¹², Rn. 20–87, hier Rn. 28.

⁰⁷ BVerfGE 35, 202 (Lebach), 5. 6. 1973, S. 235f.

⁰⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. 3. – 2020, Artikelnummer 2100410207004, S. 10f. und 2007, Artikelnummer 2100410077004, S. 12f.

Tabelle: Gefangene und Verwahrte in deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. 12. 2020

ART DES VOLLZUGS	INSGESAMT	MÄNNLICH	WEIBLICH
Freiheitsstrafe	41 126 (71 %)	38 650 (94 %)	2476 (6,0 %)
Untersuchungshaft	12 064 (20,8 %)	11 398 (94,5 %)	666 (5,5 %)
Jugendstrafe	3 245 (5,6 %)	3 133 (96,5 %)	112 (3,5 %)
Sicherungsverwahrung	583 (1,0 %)	581 (99,7 %)	2 (0,3 %)
sonstige Freiheitsentziehung*	933 (1,6 %)	887 (95,1 %)	46 (4,9 %)
Gesamt	57 951	54 649 (94,3 %)	3 302 (5,7 %)

* vor allem Abschiebungshaft, gegen Angehörige der Bundeswehr möglicher Strafrest und Zivilhaft

Quelle: Statistisches Bundesamt

Noch aussagekräftiger als die absolute Zahl der Gefangenen ist die sogenannte Gefangenenrate. Sie wird in der Regel mit der Zahl der Gefangenen pro 100 000 der Wohnbevölkerung angegeben.⁰⁹ Im internationalen Vergleich sind die Unterschiede überaus beeindruckend. So war die Gefangenenrate einschließlich der Personen in Untersuchungshaft im September 2021 in den USA mit 629 pro 100 000 der Wohnbevölkerung am höchsten. Im europäischen Raum lässt sich in den vergangenen Jahren speziell in der Türkei ein steiler Anstieg der Gefangenenrate auf mittlerweile besorgniserregende 335 beobachten. Damit gehört das Land zusammen mit Belarus (345) und Russland (327) zu den Spitzenreitern in Europa. Nach einer ganzen Reihe osteuropäischer Länder mit hohen Gefangenenraten folgt mit England und Wales (131) das erste große westeuropäische Land. Deutschland führt mit 70 das letzte Viertel der Tabelle an. Dahinter rangieren bereits seit längerer Zeit unter anderem Schweden (68), Norwegen (56) und Finnland (50).

Unterschiede in der Gefangenenrate sind nicht nur im zwischenstaatlichen Kontext, sondern bemerkenswerterweise auch auf der Ebene der Bundesländer zu finden. So lag die Gefangenenrate in Berlin und Bremen zuletzt bei über 70, in Schleswig-Holstein und Brandenburg dagegen bei unter 40.¹⁰

⁰⁹ Siehe hierzu die Datenbank „World Prison Brief“ des Institute for Crime & Justice Policy Research: www.prisonstudies.org.

¹⁰ Eigene Berechnungen für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte (ohne Untersuchungshaft) auf Basis der Daten aus der Strafvollzugsstatistik (Anm. 8) und der Bevölkerungsstatistik (Stand: 31. 12. 2020) des Statistischen Bundesamtes.

ARTEN DES FREIHEITSENTZUGS

Über den Erwachsenenvollzug hinaus existieren weitere Formen des Freiheitsentzugs, die auch einen unterschiedlichen Umgang mit den Inhaftierten erfordern. Bisher nicht angesprochen wurde die Gruppe der Personen in Untersuchungshaft. 2020 waren etwas mehr als 12 000 Personen auf diese Weise inhaftiert (*Tabelle*). Da sie bisher noch nicht oder zumindest noch nicht rechtskräftig verurteilt wurden, gilt für sie die Unschuldsvermutung. Diese verlangt besondere Regelungen für die Unterbringung – so gibt es etwa keine Arbeitspflicht –, die zum Teil in der Strafprozessordnung, zum Teil in den Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der einzelnen Bundesländer normiert sind.

Etwas mehr als 3 000 Inhaftierte befinden sich derzeit in Jugendstrafe, die in der Regel in besonderen (Jugend-)Strafanstalten vollzogen wird. Auch für diese Gruppe von Gefangenen gelten spezielle Vorschriften etwa zu den Besuchsmöglichkeiten und zur schulischen Ausbildung, die in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der 16 Bundesländer wiederum unterschiedlich ausfallen.

Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine sogenannte Maßregel der Besserung und Sicherung, in der Inhaftierte im Anschluss an eine Freiheitsstrafe deswegen untergebracht werden, weil man sie für gefährlich hält. Diese Sanktion betrifft nur eine vergleichsweise kleine Zahl von Personen, hat aber im Gegensatz zu allen anderen Vollzugsformen nach vielfältigen Reformen vor allem um die Jahrhundertwende einen quantitativen Aufschwung erlebt. Gab es 1995 nur 183 Sicherungsverwahrte, waren es 2020 583. Anlass für eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geben vor allem Verurteilungen wegen Sexualstraftaten und Gewaltdelik-

ten. Auch für die Sicherungsverwahrung existieren in den Ländern eigene Vollzugsgesetze. Der Grund dafür liegt darin, dass diese Menschen ihre vorangegangene Freiheitsstrafe und damit ihre Schuld bereits verbüßt haben und daher nach Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts gegenüber Normalgefangenen besser zu stellen und in ihren Haftbedingungen zu privilegieren sind („Abstandsgebot“).¹¹

Eklatant ist der Unterschied zwischen der Anzahl der männlichen und der weiblichen Inhaftierten aller Art. Während sich nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020 unter den Tatverdächtigen aller Straftaten immerhin noch rund ein Viertel Frauen befindet (24,8 Prozent), sind es unter den Strafgefangenen nur 6 Prozent. Salopp formuliert: je schwerer die Straftat, desto geringer der Anteil der Frauen. Prinzipiell wird nach Geschlechtern getrennt untergebracht, wobei für Frauen angesichts ihrer geringen Zahl nur wenige eigenständige Gefängnisse existieren. Ein Beispiel ist die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd in Baden-Württemberg, die im ehemaligen Dominikanerinnenkloster Gotteszell untergebracht ist. Sonderregelungen gibt es in einigen Bundesländern für Schwangerschaft, Geburt und die Zeit nach der Entbindung. Zudem werden in einigen Anstalten sogenannte Mutter-Kind-Einrichtungen betrieben, in denen Frauen gemeinsam mit ihren kleinen Kindern aufgenommen werden können.

Auf eine weitere spezielle Insassengruppe zielen Anstalten für ältere Gefangene, die in verschiedenen Bundesländern vorhanden sind. Für sie besteht ein wachsender Bedarf, da die Zahl derjenigen im Strafvollzug oder in Sicherungsverwahrung, die 60 Jahre und älter sind, zwischen den Jahren 2000 und 2020 von 1282 auf 2247 angestiegen ist. Der Sinn dieser gesonderten Einrichtungen liegt zum einen darin, die Senioren vor den Zumutungen durch junge Gefangene im oft rauen Knastalltag zu schützen, zum anderen aber auch in den besonderen Anforderungen, die eine Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit im Rentenalter mit sich bringt.

ERSATZFREIHEITSSTRAFE ALS BESONDERES PROBLEM

Zudem bevölkert eine quantitativ beachtliche Zahl an Personen die Justizvollzugsanstalten, obwohl

¹¹ Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil Nr. 19359/04 v. 17. 12. 2009; BVerfGE 128, 326 (Sicherungsverwahrung), 4. 5. 2011.

sie nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind: die sogenannten Ersatzfreiheitsstrafler (EFSler). Vorangegangen ist in diesen Fällen die Verurteilung zu einer Geldstrafe, die häufig bis zu 90 Tagessätze beträgt und in der Regel auf leichtere Vergehen wie etwa geringe Eigentumsdelikte oder „Schwarzfahren“ zurückzuführen ist. Wenn die Täter den entsprechenden Betrag nicht aufbringen können oder wollen, droht ihnen besagte Ersatzfreiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz Geld zu einem Tag Freiheitsstrafe führt. Waren es vor Beginn der Corona-Pandemie Ende Januar 2020 noch 4658 EFSler, fiel deren Zahl Mitte des Jahres auf unter 2000, um Ende 2020 wieder auf 3002 Personen anzusteigen. Um Ansteckungen mit Covid-19 im Strafvollzug zu vermeiden, verzichteten die Landesjustizverwaltungen zeitweilig auf die Vollstreckung dieser sehr kurzen Strafen.¹²

Die Problematik der Ersatzfreiheitsstrafe liegt auf der Hand. Hier haben es die Justizvollzugsanstalten mit einer besonderen, vielfach belasteten Klientel zu tun. Wegen der Kürze ihres Aufenthalts kann auf diese Gefangenen kaum sinnvoll eingewirkt werden. Dessen ungeachtet produziert der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe enorme Ausgaben. So gibt etwa Baden-Württemberg die Nettokosten eines Gefangenen einschließlich der Bauinvestitionen mit immerhin 130,38 Euro je Hafttag an.¹³ Programme, diese Personen stattdessen zum Ableisten gemeinnütziger Arbeit zu bewegen, gibt es zwar, sind aber aus unterschiedlichen Gründen nicht immer von Erfolg gekrönt. Politischen Initiativen, die die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe fordern, wird mehrheitlich entgegengehalten, dass bei einem Verzicht die Geldstrafe an Schlagkraft und damit ihr Rückgrat verlöre.¹⁴ Unbefriedigend bleibt der Zustand allemal.

WIRKSAMKEIT DES STRAFVOLLZUGS

Schwierig ist die Frage zu beantworten, wie effektiv die Resozialisierungsbemühungen des Strafvollzugs sind. Die besten Daten dazu liefert die

¹² Vgl. Frieder Dünkel/Christine Morgenstern, Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland, in: Neue Kriminalpolitik 4/2020, S. 432–457.

¹³ Siehe www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Justiz/datenundfakten.

¹⁴ Siehe dazu etwa die Diskussion bei einer Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 3. 4. 2019: www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhörungen/stellungnahmen-632790.

sogenannte Rückfallstatistik des Bundesjustizministeriums.¹⁵ Darin wurden unter anderem alle Personen in den Blick genommen, die im Bezugsjahr 2004 aus dem Vollzug einer Jugend- oder einer Freiheitsstrafe entlassen wurden. Für sie wurden für einen zwölfjährigen Beobachtungszeitraum Auszüge aus dem Bundeszentralregister eingeholt, in dem die neuen Sanktionen, also die Rückfälle, vermerkt sind.

Dabei weisen aus dem Vollzug einer Jugendstrafe Entlassene die höchsten Rückfallraten aller strafrechtlich Verurteilten auf. Nur 15,5 Prozent dieser Gruppe blieben nach der Entlassung langfristig straffrei, während über die Hälfte (53,9 Prozent) sogar zu einer neuerlichen stationären Sanktion verurteilt wurde. Etwas besser sieht die Legalbewährung nach Entlassungen aus dem Erwachsenenstrafvollzug aus. Hier bilden diejenigen, die nicht mehr registriert, also nicht mehr rückfällig wurden (34,3 Prozent), und diejenigen, die in die Gefängnisse zurückkehren mussten (34,5 Prozent), annähernd gleich große Gruppen.¹⁶

Diese Befunde zu bewerten, fällt nicht leicht. Auf den ersten Blick könnte man eine Rückkehrquote von über 50 Prozent bei Entlassungen aus dem Jugendstrafvollzug als „Bankrotterklärung“ dieser Institution interpretieren. Ein zweiter Blick hingegen zeigt, dass diese Schlussfolgerung zu simpel wäre. Zum einen geht einer Verurteilung zu einer Jugend- oder auch Erwachsenenfreiheitsstrafe sehr häufig eine lange, nicht selten bereits in der Kindheit beginnende Fehlentwicklung voraus, für deren Korrektur den Gefängnissen in der Regel nur eine sehr begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Zum anderen besitzen die Strafvollzugsanstalten nach der Entlassung keinen Einfluss mehr auf ihre ehemaligen Gefangenen. Und selbst dem Staat steht in Form einer Bewährungshilfe oder einer Führungsaufsicht nur ein limitiertes Instrumentarium zur Verfügung. Am Beispiel eines *worst case*: Kehrt ein Häftling ohne Arbeit, gesichertes Einkom-

men und tragfähige soziale Bindungen in sein angestammtes kriminelles Milieu zurück, wird eine neuerliche Straftat nicht lange auf sich warten lassen. Dennoch zeigt die Rückfallstatistik eines deutlich: Der Strafvollzug funktioniert jedenfalls nicht in Form einer „Schnellbleiche“, in den man kriminelle Subjekte hineinsteckt und aus dem normtreue Staatsbürger wieder herauskommen.

ULTIMA RATIO

Durch die Restriktionen in der Pandemie dürften die meisten eine Ahnung davon bekommen haben, wie gravierend bereits leichtere Formen von Freiheitsbeschränkungen sein können. Schon deswegen und auch aufgrund der begrenzten Leistungskraft des Strafvollzugs ist es die Pflicht eines sozialen Rechtsstaats, fortwährend über Alternativen zur Freiheitsstrafe nachzudenken. Dass es zu einer Abschaffung stationärer Sanktionen kommen wird, ist kurz- und auch mittelfristig nicht zu erwarten. Dennoch darf ein Freiheitsentzug stets nur Ultima Ratio sein, sodass auf ihn, wenn immer möglich, zu verzichten ist.

Der berühmte Strafrechtler Franz von Liszt betonte bereits vor weit über 100 Jahren, „daß eine auf Hebung der gesamten Lage der arbeitenden Klassen ruhig, aber sicher abzielende Sozialpolitik zugleich auch die beste und wirksamste Kriminalpolitik darstellt“.¹⁷ Daran ist festzuhalten. Entsprechende Präventionsangebote können schon bei der Aufklärung über Gefahren des Alkoholkonsums während der Schwangerschaft beginnen. Sie sind in den Kindergärten und Schulen mit Unterstützungsangeboten für überforderte Eltern und Kinder fortzusetzen und durch externe Institutionen der Beratung zu ergänzen. Und solange es Gefängnisse gibt, müssen selbige personell und materiell in die Lage versetzt werden, einen nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten Behandlungsvollzug zu betreiben. Dies gilt auch, obwohl wir wissen, dass diese Bemühungen nicht immer erfolgreich sein werden.¹⁸

¹⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, Berlin 2020 (Version Februar 2021).

¹⁶ Vgl. ebd., Tabelle C 2.3.2 mit teilweise eigener Berechnung.

¹⁷ Franz von Liszt, Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, S. 230–250, hier S. 246.

¹⁸ Vgl. Kinzig (Anm. 4), S. 114ff.

JÖRG KINZIG

ist Professor für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

joerg.kinzig@uni-tuebingen.de

GESCHICHTE(N) DES GEFÄNGNISSES

Falk Bretschneider · Natalia Muchnik

In Deutschland befanden sich 2020 rund 58 000 Menschen in Haft, das entspricht 70 Gefangenen auf 100 000 Einwohner.⁰¹ Zum Vergleich: In den Vereinigten Staaten saßen 2019 – im letzten Jahr, für das entsprechende Zahlen vorliegen – 2 068 800 Menschen in Haftanstalten ein, also 629 Gefangene auf 100 000 Einwohner.⁰² Ein paar weitere Fakten: Laut den jeweils jüngsten Zahlen lag diese Quote in Brasilien bei 381 (2020), in Südafrika bei 248 (2020), in Israel bei 234 (2018), in Mexiko bei 169 (2021), in China bei 121 (2018), in Ägypten bei 118 (2021), in Kanada bei 104 (2018) und in Indien bei 35 (2019).⁰³

Diese Zahlen machen deutlich, dass das Gefängnis überall auf der Welt ein zentrales Strafmittel ist. Oft ist es sogar das wichtigste überhaupt – zumindest, wenn man von den Geldstrafen absieht, die zwar vielerorts den Löwenanteil aller von Strafgerichten ausgesprochenen Sanktionen ausmachen, aber ebenfalls dazu beitragen, die Haftanstalten mit Insassen zu füllen, nämlich dann, wenn Verurteilte nicht in der Lage sind, sie zu bezahlen. Eine solche Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen in Deutschland aktuell etwa zehn Prozent aller in den Justizvollzugsanstalten einsitzenden Menschen.

Das Gefängnis als Institution ist eine globale Erfolgsgeschichte. Wie lässt sich das erklären? Lange Zeit galt die Strafhaft als eine rein westliche Erfindung. Zur Welt gekommen ist sie, so die herkömmliche Interpretation vieler Historikerinnen und Historiker, in den strafpolitischen Debatten der Aufklärung und den nachfolgenden Bestrebungen zur Reform des traditionellen Strafvollzugs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ihre anschließende Verbreitung erfolgte im Rahmen eines umfassenden Diffusionsprozesses, zum Beispiel im Rahmen kolonialer Eroberungen. Diese Perspektive wird heute allerdings mehr und mehr infrage gestellt, wobei sich die Forschung insbesondere in zwei Richtungen neu ausrichtet: Zum einen interessiert sie sich verstärkt für eine Genealogie des Gefängnisses, die nach dessen Wurzeln in früheren Epochen der

Geschichte fragt und den Blick über reine Formen der Strafhaft hinaus auf eine Reihe von Praktiken der Einsperrung lenkt, die in verschiedenen institutionellen Kontexten stattfanden und unterschiedlichen Zwecken dienten. Zum anderen kommen zunehmend außereuropäische Traditionslinien der Haft in den Blick, wie sie sowohl in kolonialen als auch in vorkolonialen Gesellschaften sichtbar werden. Insgesamt entsteht so ein erheblich vielfältigeres Bild, das die Ursprünge der Gefängnisstrafe chronologisch wie geografisch auffächert.

VERZWEIGTE GENEALOGIE

Zum ersten Mal im deutschsprachigen Raum intensiver mit der Geschichte des Gefängnisses auseinandergesetzt haben sich Rechtshistoriker in den Jahren um 1900. Ihre Perspektive war in erster Linie ideen- und institutionengeschichtlich geprägt, denn sie interessierten sich vor allem für die Herkunft des sogenannten Besserungsstrafvollzugs, der im Laufe des 19. Jahrhunderts in ganz Europa zum vorherrschenden Paradigma des Umgangs mit Straftäterinnen und Straftätern geworden war. Zwei Interpretationen befanden sich dabei miteinander im Wettstreit: Für Gotthold Bohne ließ sich das Prinzip „Strafe durch Besserung“ bis in die spätmittelalterlichen Städte Norditaliens zurückverfolgen, wo es seit dem 12. Jahrhundert bereits zahlreiche Gefängnisse gegeben hatte.⁰⁴ Robert von Hippel, Gustav Radbruch und andere vertraten hingegen die Meinung, die geistesgeschichtlichen Wurzeln der modernen Freiheitsstrafe seien in England und den Niederlanden zu suchen, wo in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit den *bridewells* (zuerst London 1553) und den *Tuchthuizen* (zuerst in Amsterdam, 1595 *Rasphuis* für Männer und 1597 *Spinhuis* für Frauen) neuartige Institutionen der Einsperrung entstanden waren. In diesen, so ihre Auffassung, sei die Erziehung zur Arbeit und zur Religiosität erstmals als Strafmittel zur Anwendung gekommen.⁰⁵

Diese letzte Sicht blieb in der Geschichtswissenschaft lange Zeit vorherrschend. Erst in den vergangenen Jahren haben die städtischen Kerker von Siena, Florenz, Bologna oder Venedig neue Aufmerksamkeit erfahren, zum Beispiel bei Guy Geltner, der aufgezeigt hat, dass diese seit dem 13. Jahrhundert nicht nur als Untersuchungsgefängnisse dienten, sondern auch zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen genutzt wurden.⁰⁶ Andere Historikerinnen und Historiker, etwa Julie Claustre in ihrer Studie zur berühmt-berühmten Pariser Stadtfestung *Châtelet*, haben sich mit einer weiteren Form der spätmittelalterlichen Einsperrung auseinandergesetzt: der Schuldhaft, also der Inhaftierung von zahlungsunfähigen oder -unwilligen Schuldnern, die auf Veranlassung ihrer Gläubiger durch den Aufenthalt im Gefängnis dazu gezwungen werden sollten, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen.⁰⁷ Einer dritten Variante hat sich zum Beispiel Gerd Schwerhoff in seiner Arbeit zur Reichsstadt Köln gewidmet: der Turmhaft, die im Rahmen eines Gerichtsprozesses, aber auch als Untersuchungshaft, als Zwangsmaßnahme bei Ungehorsam, als Ersatz für die nicht geleistete Zahlung einer Geldbuße und – bei leichteren Vergehen – als eigenständige Freiheitsstrafe Einsatz fand. Auch Schuldner kamen in Köln in den Turm.⁰⁸

Die „Geburt des Gefängnisses“ in die Jahrzehnte um 1800 verlagert, hat vor allem die sogenannte revisionistische Geschichtsschreibung, die in den 1970er Jahren einsetzte. Sie wird so genannt, weil sich ihre Vertreterinnen und Vertreter – allen voran Michel Foucault, aber auch David Rothman, Pierre Deyon, Michael Igna-

tieff oder Michelle Perrot – vehement gegen die älteren Interpretationen der Rechtsgeschichte wandten, für die das Gefängnis ein Zeichen des Fortschritts und der Humanisierung des Strafens gewesen war.⁰⁹ Insbesondere Foucault interpretierte es hingegen in erster Linie als ein Zeichen für sich wandelnde Machtverhältnisse, konkret für einen umfassenden Disziplinierungsprozess, der an der Schwelle zur Neuzeit die gesamte Gesellschaft erfasst hatte. In seinen Augen sorgte die Strafanstalt im Verbund mit den zur gleichen Zeit entstehenden Humanwissenschaften dafür, dass sich ein allumfassendes System der Kontrolle und Normierung durchsetzen konnte, das wie eine gigantische Machtmaschine fügsame und gelehrige Körper produzierte. Und zum Teil schloss Foucault dabei an ältere Arbeiten der marxistischen Historiografie an, insbesondere die Studie von Georg Rusche und Otto Kirchheimer, die bereits in den 1930er Jahren behauptet hatten, die Entstehung der Freiheitsstrafe sei durch einen Angebotsmangel auf dem Arbeitsmarkt zu erklären.¹⁰ Damit wurde das Gefängnis immer mehr zu einem Symbol und Symptom für das Aufkommen der modernen kapitalistischen Gesellschaft. Das lenkte die Aufmerksamkeit auf die Reformanstalten des 19. und 20. Jahrhunderts, die von Ingenieuren als „Besserungsmaschinen“ konzipiert worden waren.¹¹

Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Institutionen der Einsperrung hingegen gerieten nun weitgehend aus dem Blick. Das konnte bis zu der Behauptung reichen, im Ancien Régime habe es überhaupt keine Freiheitsstrafen gege-

01 Siehe <https://prisonstudies.org/country/germany>.

02 Siehe <https://prisonstudies.org/country/united-states-america>.

03 Siehe <https://prisonstudies.org/world-prison-brief-data>.

04 Vgl. Gotthold Bohne, Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12.–16. Jahrhunderts, 2 Bde., Leipzig 1922 und 1925.

05 Vgl. Robert von Hippel, Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs, Jena 1932; Gustav Radbruch, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: ders., *Elegantiae Juris Criminalis*. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrechts, Basel 1950, S. 116–129.

06 Vgl. Guy Geltner, *The Medieval Prison. A Social History*, Princeton–Oxford 2008.

07 Vgl. Julie Claustre, *Dans les geôles du roi. La prison pour dette à Paris à la fin du Moyen Âge*, Paris 2007. Mit dem Schwerpunkt auf die Frühe Neuzeit unternehmen derzeit Simon Castanié (zu Paris), Leïla Cheurfa (zu Aberdeen) und Benoît Saint-Cast (zu Lyon) weitere Studien zur Geschichte der Schuldhaft.

08 Vgl. Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn–Berlin 1991, insb. S. 95–104 und S. 123–132.

09 Vgl. Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/M. 1994; David J. Rothman, *The Discovery of the Asylum: Social Order and Disorder in the New Republic*, Boston–Toronto 1971; Pierre Deyon, *Le temps des prisons: essai sur l'histoire de la délinquance et les origines du système pénitentiaire*, Villeneuve-d'Ascq 1975; Michel Ignatieff, *A Just Measure of Pain: The Penitentiary in the Industrial Revolution, 1750–1850*, New York 1978; Michelle Perrot (Hrsg.), *L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire*, Paris 1981.

10 Vgl. Georg Rusche/Otto Kirchheimer, *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt/M. 1974.

11 Vgl. Thomas Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine: Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, München 2001.

ben.¹² Diesem Ausblenden eines Teils der historischen Realität stellte sich seit den 1990er Jahren zum Beispiel Pieter Spierenburg entgegen, der in zahlreichen Publikationen auf die vielfältigen Praktiken der Einsperrung im frühneuzeitlichen Europa und ihre Nutzung zu Strafzwecken hinwies. Dazu gehörten insbesondere die Zucht- und Arbeitshäuser, die vor allem ab dem 17. Jahrhundert auf dem gesamten Kontinent wie Pilze aus dem Boden schossen.¹³ Aber auch andere Strafformen bedienten sich des Entzugs von Freizügigkeit, etwa öffentliche Arbeitsstrafen im Straßenbau oder in Bergwerken, aber auch bei der Instandhaltung von militärischen Festungswerken,¹⁴ sowie die Galeerenstrafe, die vor allem von Seemächten wie Venedig oder Genua, aber auch von anderen Anrainern des Mittelmeerraums wie Frankreich oder dem Osmanischen Reich angewandt wurde,¹⁵ oder die Deportation von Strafgefangenen in Überseeskolonien beziehungsweise in entlegene Provinzen, wie sie nahezu alle europäischen Kolonialmächte, aber auch das russische Zarenreich praktizierten.¹⁶

Daneben erfuhr das Feld der Gefängnisgeschichte wichtige Erweiterungen durch Untersuchungen, die sich mit der Geschichte der Armenfürsorge auseinandersetzten. Diese nahm in der Frühen Neuzeit immer stärker institutionelle Züge an, zu denen auch die Einsperrung

12 Vgl. Richard van Dülmen, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 2014, S. 8; Arlette Farge, *Condamnés au XVIII^e siècle*, Paris 2008, S. 25.

13 Vgl. Pieter Spierenburg, *The Prison Experience. Disciplinary Institutions and Their Inmates in Early Modern Europe*, Amsterdam 2007; Falk Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen vom 18. bis zum 19. Jahrhundert*, Konstanz 2008.

14 Vgl. Gerhard Schuck, *Arbeit als Polizeystrafe. Policy und Strafjustiz*, in: Karl Härter (Hrsg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt/M. 2000, S. 611–625; Thomas Krause, *Opera publica*, in: Gerhard Ammerer/Falk Bretschneider/Alfred Stefan Weiß (Hrsg.), *Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung*, Leipzig 2003, S. 117–130.

15 Vgl. André Zysberg, *Les galériens. Vies et destins de 60000 forçats sur les galères de France, 1680–1748*, Paris 1987; Fariba Zarinebaf, *Crime and Punishment in Istanbul, 1700–1800*, Berkeley 2010, S. 164–168.

16 Vgl. Gwenda Morgan/Peter Rushton, *Banishment in the Early Atlantic World. Convicts, Rebels and Slaves*, London–New York 2013; Stephan Steiner, *Rückkehr unerwünscht. Deportationen in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit und ihr europäischer Kontext*, Wien–Köln–Weimar 2014.

von Bettlern, Vaganten und anderen Angehörigen gesellschaftlicher Randgruppen gehörte, die in Zuchthäuser und vergleichbare Anstalten gebracht und dort zur Arbeit gezwungen wurden.¹⁷ Zwar stehen auch solche Forschungen oft in der Tradition des Disziplinierungsparadigmas, sie öffnen aber den Blick für die große Vielfalt von Formen des Absonderns, der Abschließung und des Verwahrens auch vor der „Geburt“ der Strafanstalt im 19. Jahrhundert. Das rückt zwei weitere institutionelle Typen in den Fokus: zum einen karitative Einrichtungen wie die spätmittelalterlichen Hospitäler, deren Aufgaben in der Frühen Neuzeit oft von multifunktionalen Anstalten übernommen wurden, wie etwa im Fall der französischen *hôpitaux généraux*, in denen nicht nur Arme versorgt, Bettler diszipliniert und Prostituierte bestraft, sondern auch psychisch und physisch kranke Menschen betreut und gepflegt wurden;¹⁸ zum anderen Klostergemeinschaften, deren Gebäude seit dem 16. Jahrhundert – in protestantischen Gegenden etwas eher, in katholischen etwas später – in Zucht- und Arbeitshäuser oder Strafanstalten umgewandelt wurden.¹⁹ Ein prominentes Beispiel ist Clairvaux im Osten Frankreichs: Hier gründete Bernhard von Clairvaux 1115 eine Abtei, die zur Mutteranstalt für unzählige Gründungen des Zisterzienserordens in ganz Europa werden sollte. Nach der Französischen Revolution wurde das Kloster aufgehoben und die Anlage 1808 in ein Zentralgefängnis (*maison centrale*) umgewandelt, das noch heute besteht – die Schließung ist für 2023 angekündigt.

Insbesondere die „Wahlverwandschaft“²⁰ von Kloster und Gefängnis hat in den vergangenen Jahren viele Forscherinnen und Forscher beschäftigt. Zwar finden sich eigenständige Räu-

17 Vgl. Bronislaw Geremek, *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa*, Zürich 1988; Robert Jütte, *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut*, Weimar 2000.

18 Erste Einblicke in die Geschichte dieser Institution gibt Nicolas Sainte Fare Garnot, *L'Hôpital Général de Paris. Institution d'assistance, de police, ou de soins?*, in: *Histoire, économie et société* 4/1984, S. 535–542.

19 Vgl. Gerhard Ammerer et al. (Hrsg.), *Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter*, Leipzig 2010.

20 Vgl. Hubert Treiber/Heinz Steinert, *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die „Wahlverwandschaft“ von Kloster- und Fabrikdisziplin*, Münster 2005.

me der Einsperrung bereits in der Antike.²¹ Als eigentliche „Erfinderinnen“ der räumlichen Urform des Gefängnisses aber müssen die vielen monastischen Gemeinschaften gelten, die seit der Spätantike in ganz Europa eine freiwillige Absonderung von der Welt praktizierten, um Zugang zu Gott zu finden.²² Am Modell des nach allen Seiten hin abgeschlossenen Vierecks orientierten sich jedoch nicht nur die Kreuzgänge der Klöster, auch viele Zuchthäuser und andere Anstalten waren nach exakt diesem Muster gebaut. Gleiches gilt für die räumliche Trennung der Klöster in verschiedene Lebensbereiche: einen Schlafraum (*dormitorium*) für die Nacht, einen Speisesaal (*refectorium*) für die Nahrungsaufnahme, Werkstätten für die Arbeit sowie die Kirche für den Gottesdienst. Auch diese Aufteilung lässt sich bis in die Gegenwart in vielen Gefängnissen wiederfinden.²³ Darüber hinaus dienten viele Klöster selbst als Haftorte, sei es für undisziplinierte Geistliche oder für Straffällige aus den umliegenden Dörfern.²⁴ Im zaristischen Russland wurde die Klosterhaft ebenso gern zur Neutralisierung politischer Gegner eingesetzt.²⁵

GEOGRAFISCHE VERORTUNG

Anders als noch vor 30 Jahren geht die Forschung aktuell also nicht mehr davon aus, dass es nur eine Geschichte des Gefängnisses gibt. Vielmehr existieren viele verschiedene Stränge, die sich im Laufe der Jahrhunderte miteinander verflochten und im Endergebnis die moderne Freiheitsstrafe hervorgebracht haben. Offen muss hingegen im Moment die Frage bleiben, wie die Ursprünge des Gefängnisses geografisch zu verorten sind. Die außereuropäischen Räume

der Welt gehören nach wie vor zu den eher seltenen Terrains der Gefängnisgeschichte – auch wenn selbst in diesem Bereich Veränderungen spürbar sind.²⁶

So ist in den vergangenen Jahren vor allem die sogenannte diffusionistische Perspektive unter Druck geraten, die davon ausgeht, dass die Gefängnisstrafe von Westeuropa und Nordamerika aus ihren Siegeszug über den Globus angetreten habe. Ohne Zweifel wurden Gefängnisse in zahlreichen Regionen als Teil einer kolonialen Herrschaftsarchitektur von westlichen Kolonialmächten eingeführt, etwa in vielen Ländern Afrikas, wie eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern um Florence Bernault festgestellt hat. In Angola zum Beispiel trat die Haft in einer institutionalisierten Gestalt zuerst am Ende des 15. Jahrhunderts im Zuge der Gründung portugiesischer Handelsniederlassungen auf. Sie diente einerseits zur Inhaftierung von Kriminellen, meist Portugiesen, die zu einer Verbannungsstrafe verurteilt worden waren, andererseits aber auch dazu, Sklaven festzusetzen. Als Orte für solche Praktiken der Einsperrung fungierten häufig militärische Anlagen wie Forte oder Festungen, aber auch „zivile“ Gefängnisse in den Städten – meist einfache Räume in Lagerhäusern oder Verwaltungssitzen – lassen sich nachweisen. Weiße und schwarze Gefangene wurden hier in der Regel gemeinsam verwahrt.²⁷

In Indochina hingegen, das zeigen die Arbeiten von Peter Zinoman, hat sich das moderne Gefängnis aus dem Modell des Kriegsgefangenenlagers heraus entwickelt. Es spielte dort eine ausschließlich repressive Rolle als ein gegen die einheimische Bevölkerung gerichtetes Disziplinierungsinstrument, das nach 1850 von den französischen Kolonisatoren im Dienst eines rassistischen Unterdrückungsapparats eingeführt wurde.²⁸ Von Zinoman wird das koloniale Gefängnis somit explizit als ein Gegenpol zur Entwicklung in Europa verstanden, wo die Freiheitsstrafe ihre Wurzeln in Institutionen wie dem Kloster oder dem Hospital und in Motiven wie

21 Vgl. Jens-Uwe Krause, *Gefängnisse im Römischen Reich*, Stuttgart 1996.

22 Vgl. Isabelle Heullant-Donat/Julie Claustre/Élisabeth Lusset (Hrsg.), *Enfermements. Le cloître et la prison (V^e-XVIII^e siècles)*, Paris 2011.

23 Siehe <http://cloitreprison.fr>.

24 Vgl. Julia Hillner, *Prison, Punishment and Penance in Late Antiquity*, Cambridge 2015.

25 Vgl. Katja Makhotina, *Klosterhaft als Sozialdisziplinierung? Russische Klöster der Frühen Neuzeit als Räume des Strafans, der sozialen Fürsorge und der „Korrektur der Seele“*, in: Diana Ordubadi/Dittmar Dahlmann (Hrsg.), *Die „Alleinherrschaft“ der russischen Zaren in der „Zeit der Wirren“ in transkultureller Perspektive*, Göttingen 2020, S. 207–234.

26 Vgl. Mary Gibson, *Global Perspectives on the Birth of the Prison*, in: *The American Historical Review* 4/2011, S. 1040–1063.

27 Vgl. Jan Vansina, *L'enfermement dans l'Angola ancien*, in: Florence Bernault (Hrsg.), *Enfermement, prison et châtiments en Afrique du XIX^e siècle à nos jours*, Paris 1999, S. 83–97.

28 Vgl. Peter B. Zinoman, *The Colonial Bastille: A History of Imprisonment in Vietnam, 1862–1940*, Berkeley 2001.

Seelenheil, Erziehung oder Fürsorge hatte. Da Disziplin als sozialer Wert in der sino-vietnamesischen Tradition nur eine untergeordnete Rolle spielte, konnten sich vergleichbare Praktiken dort nicht herausbilden.

Ganz anders in China: Wie Frank Dikötter dargestellt hat, war die Herausbildung von modernen Haftanstalten dort auch von der konfuzianischen Erziehungsauffassung motiviert. Die an westlichen Modellen orientierte Bewegung einer Reform der chinesischen Gesellschaft führte zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Errichtung einer Reihe neuer Gefängnisse. Zwar folgten diese okzidentalen Vorbildern, lassen sich aber nicht als bloße Imitationen und Ergebnisse eines reinen Imports von Ideen verstehen. Die Durchsetzung eines auf dem Prinzip der Besserung der Gefangenen beruhenden Modells der Strafhaft war in China einerseits Teil einer globalen Reformbewegung, andererseits aber auch Teil einer „lokalen Neuausprägung des traditionellen Glaubens an die verändernde Kraft von Erziehung“.²⁹

Andere Historikerinnen und Historiker gehen noch weiter und weisen nach, dass Praktiken der Einsperrung in einigen Ländern außerhalb Europas auch jenseits eines kolonialen Kontextes existierten und auf eigenständigen Traditionen beruhen. In Japan, so Daniel Botsman, gab es bereits im 17. Jahrhundert regelrechte Gefängniskomplexe. Der bekannteste von ihnen war die Tokioter Anlage von *Kodenmacho*, die – wie manche europäische Gefängnisse auch, etwa *The Fleet* in London³⁰ – in verschiedene Zonen aufgeteilt war, die der Unterbringung der Gefangenen in Abhängigkeit von ihrem sozialen Status und/oder ihres Geschlechts dienten. Es gab Räume für Frauen, Krieger, Männer aus der Oberklasse, gewöhnliche Männer oder für Insassen, die keinen festen Wohnsitz hatten. Jede dieser Abteilungen hatte ihre eigenen Regeln und Lebensbedingungen, zum Beispiel hinsichtlich der Versorgung der Gefangenen oder der Ausstattung der Hafträume.³¹ Und auch im Osmanischen Reich sammelte man bereits in der Frühen Neuzeit Erfahrungen mit der Unterbringung

von Menschen im Gefängnis. Wie Fariba Zarinbaf zeigt, wurden Sträflinge regelmäßig bis zu ihrer Verbringung auf die Galeeren in eigenständigen Anlagen festgehalten. Und in den Arsenalen von Lepante, Nafplio, Kavala oder Konstantinopel setzte man immer wieder Gefangene zur Zwangsarbeit ein – zum Teil glichen ihre Unterkünfte auch hier veritablen Gefängnisanstalten mit Moschee, Küche, Bäckerei, Badehaus und Krankenstation.³²

Das Gefängnis als eine rein „westliche“ Erfindung anzusehen, fällt deshalb immer schwerer. Allerdings liegen nur wenige Untersuchungen zu außereuropäischen Räumen vor. Auch behandeln diese die Geschichte der Strafhaft und anderer Formen der Einsperrung oft als einen Nebenaspekt. Ob es so etwas wie eine „globale“ Existenz des Gefängnisses vor dem 19. Jahrhundert gegeben hat, bleibt deshalb bis auf Weiteres offen. Fest steht lediglich, dass es auch in anderen Teilen der Welt vielfältige Formen der Einsperrung gegeben hat, die sich von denen im Europa des Ancien Régime kaum unterschieden. Carlos Aguirre weist etwa auf eine Reihe von Haftorten im kolonialen Lateinamerika hin: „Inquisitionsgefängnisse und Stadttore, Militär- und Polizeiwachen, religiöse Zufluchtsorte für mittellose Frauen und privat betriebene Haftanstalten wie Bäckereien oder Textilmanufakturen, wo Sklaven und Kriminelle eingesperrt und zur Arbeit gezwungen wurden, oder Torbauten von ländlichen Haciendas und Plantagen, wo man widerpenstige Arbeiter züchtigte.“³³

Neue Erkenntnisse lassen sich deshalb insbesondere von der Geschichte kolonialer Herrschaftspraktiken erwarten, dienten die Formen der Machtausübung in den Kolonien doch nicht selten als eine Art von Laboratorium für die Art des Herrschens in den Metropolen. Bereits die ersten Zuchthäuser auf europäischem Boden entstanden nicht zufällig in Regionen wie den Niederlanden und England, die intensiv in den Welthandel eingebunden und Drehscheiben der „ersten Globalisierung“ waren. In einer 1587 erschienenen Schrift diskutierte etwa Dirk Coornhert, der Stadtschreiber von Haarlem und Gou-

²⁹ Frank Dikötter, *Crime, Punishment and the Prison in Modern China*, London 2002, S. 8.

³⁰ Vgl. Natalia Muchnik, *Les prisons de la foi. L'enfermement des minorités, XVI^e-XVIII^e siècle*, Paris 2019, S. 86–90.

³¹ Vgl. Daniel V. Botsman, *Punishment and Power in the Making of Modern Japan*, Princeton 2005, S. 59–84.

³² Vgl. Zarinbaf (Anm. 15), S. 169–171.

³³ Carlos Aguirre, *Prisons and Prisoners in Modernising Latin America (1800–1940)*, in: Frank Dikötter/Ian Brown (Hrsg.), *Cultures of Confinement. A History of Prisons in Africa, Asia and Latin America*, Ithaca 2007, S. 14–54, hier S. 17.

da, die Vor- und Nachteile von Galeerenstrafe, Zwangsarbeit und Einsperrung – seine Schrift gilt als einer der Auslöser für die wenige Jahre später erfolgte Gründung des ersten Zuchthauses in Amsterdam.³⁴

Auch die Gefängnisreform des 19. Jahrhunderts, das zeigen aktuelle Forschungen von Stephan Scheuzger, verlief nicht nur im Rahmen eines vermeintlich ausschließlich vom Westen ausgehenden globalen Modernisierungsprozesses.³⁵ Eine solche Geschichte des modernen Strafvollzugs, die die Entwicklung in anderen Erdteilen lediglich als eine nachholende Anpassung an europäische und nordamerikanische Modelle denkt, übersieht, dass die Reformbewegung viele Zentren hatte und der Ideenfluss nicht immer nur einer Richtung folgte. Bereits vor dem Bau des Londoner Gefängnisses Pentonville, das 1842 seinen Betrieb aufnahm und für mehrere Jahrzehnte so etwas wie den Goldstandard moderner Gefängnisarchitektur verkörperte, entstanden im postkolonialen Lateinamerika Projekte, die ganz ähnlich ausgerichtet waren. Ab 1833 plante man etwa in Rio de Janeiro eine *Casa de Correção* mit vier Flügeln und einem radialen Grundriss. In Brasilien, aber auch in Chile, fanden darüber hinaus ausgedehnte Diskussionen über eine Reform des Gefängniswesens statt, die zwar von den zeitgleich in Nordamerika laufenden Debatten inspiriert waren, aber auch auf spanische Anregungen aus der späten bourbonischen Kolonialzeit zurückgriffen.

SCHLUSS

Das moderne Gefängnis kam nicht in England, Frankreich und den USA zur Welt, um sich anschließend als Idee und konkrete Praxis über den Erdball zu verbreiten, sondern es entstand im Rahmen eines globalen Austauschprozesses, der sich mit dem traditionellen Modell eines Wissenstransfers zwischen einem Zentrum und seinen Peripherien nicht adäquat erfassen lässt. Die Freiheitsstrafe, wie wir sie heute kennen, war im

19. Jahrhundert das Kind einer globalen Verflechtung, die insbesondere auch lateinamerikanische und asiatische Räume einbezog. Diese globale Dimension des Gefängnisses im 19. und frühen 20. Jahrhundert zeigt sich nicht zuletzt an den internationalen Gefängnis Kongressen, die immer stärker auch von Vertretern aus Brasilien, Chile, Argentinien, Mexiko, Japan, China, Indien oder der Türkei besucht wurden.³⁶ Heute hingegen, so kann man den Eindruck gewinnen, zieht sich die Entwicklung in vielen Weltregionen auf erheblich kleinräumigere Traditionen zurück: War die Straftat vor einem Jahrhundert noch ein Objekt transnationalen Reformeifers, scheinen die Debatten heute nur noch im nationalen Rahmen geführt zu werden.

Diesem Rückfall in die nationale Engstirnigkeit kann die Beschäftigung mit der Geschichte der Einsperrung etwas entgegensetzen. Die Erforschung von Vergangenheit und Gegenwart des Gefängnisses war lange von Denkmodellen dominiert, die westlich ausgerichtet und von den Erfahrungen dessen geprägt sind, was man gemeinhin „die Moderne“ nennt. Heute hingegen trägt sie dazu bei, uns bewusst zu machen, dass die Freiheitsstrafe viele Ursprünge hat und nicht nur im Westen zur Welt gekommen ist.

34 Vgl. Roger Deacon, „A Punishment More Bitter Than Death“: Dirck Coornhert's „Boeven-tucht“ and the Rise of Discipline, in: *A Journal of Social and Political Theory* 118/2009, S. 82–88.

35 Das Folgende nach Stephan Scheuzger, *Contre une vision diffusionniste de la „naissance de la prison“*. Perspectives sur les débuts de l'histoire mondiale des régimes pénitentiaires modernes, in: *Socio* 14/2020, S. 55–75.

36 Vgl. ebd., S. 68.

FALK BRETSCHNEIDER

ist Maître de Conférences an der École des hautes Études en Sciences sociales in Paris.

www.falk-bretschneider.eu

NATALIA MUCHNIK

ist Directrice d'Études an der École des hautes Études en Sciences sociales in Paris.

natalia.muchnik@ehess.fr

GEFÄNGNISNATION USA

Eine Geschichte der Macht

Heather Ann Thompson

„Die massenhafte Kriminalisierung von Minderheiten und sozial Benachteiligten, Hochsicherheitsgefängnisse und Einzelhaft, der gefängnisindustrielle Komplex – das sind nicht nur globale Realitäten, sondern zunehmende globale Realitäten, ein amerikanischer Albtraum, aus dem die Welt nicht erwacht.“

(Baz Dreisinger, 2015)

Im Sommer 2020 kam es in den Straßen amerikanischer Metropolen wie Chicago, aber auch in weniger bekannten Städten wie Kenosha in Wisconsin Nacht für Nacht zu Unruhen und Protesten. Tausende Menschen forderten das Ende einer Entwicklung, die in den USA zu einer massiven Krise geführt hatte: Die Polizei tötete ungestraft unbewaffnete Schwarze Bürgerinnen und Bürger. Die Proteste waren nicht nur aufgrund ihrer Größe bemerkenswert, sondern auch aufgrund ihrer Militanz und Zusammensetzung: Menschen jeder Herkunft und aus allen Generationen gingen auf die Straße. Bemerkenswert war auch, dass sie nicht einfach die Bestrafung der beteiligten Polizistinnen und Polizisten verlangten, sondern das komplette System der amerikanischen Polizei reformieren wollten.

Parallel zu diesen Graswurzel-Protesten gegen Polizeigewalt, aber in anderen Ländern weitgehend unbemerkt, wurde auch gegen Rassismus und die Ungerechtigkeit des amerikanischen Gefängnisystems mobilgemacht. Tatsächlich verweisen Aktivistinnen und Aktivisten seit mindestens einem Jahrzehnt darauf, dass die USA – eine liberale Demokratie und vermeintliche Verfechterin der Bürgerrechte und Freiheiten – mit ihrer Gefangenenzahl weltweit an der Spitze stehen. Das hat in jüngster Zeit zu landesweiten Gefangenestreiks und anderen Aktionen gegen die Bedingungen in den überfüllten amerikanischen Haftanstalten geführt.⁰¹

Obwohl man in den USA diskutiert, wie die gravierenden Schäden behoben werden kön-

nen, die die Gesellschaft aufgrund ihres Kurses im Strafvollzug erlitten hat, wissen die meisten Amerikanerinnen und Amerikaner erschreckend wenig darüber, wie es überhaupt dazu kommen konnte. Dabei ist ein Großteil der Entwicklung gut dokumentiert und erforscht.⁰² Dieses Wissen sollte nicht vernachlässigt werden, zumal eine ähnliche Entwicklung auch in anderen Ländern möglich ist.

KRISE DER MASSEINHAFTIERUNG

Dass die USA derzeit eine Krise der Masseneinhaftierung erleben, ist keine Übertreibung. Die Zahlen sind geradezu erschütternd: 2068800 Menschen verbüßen in Bundes- oder bundesstaatlichen Gefängnissen eine Haftstrafe, das entspricht einer Inhaftierungsrate von 629 pro 100000 Einwohnerinnen und Einwohner.⁰³ Darüber hinaus stehen fast 7 Millionen Menschen unter staatlicher Aufsicht, nachdem sie das Gefängnis wieder verlassen haben oder zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurden. Schätzungen zufolge sind derzeit über 80 Millionen Amerikanerinnen und Amerikaner vorbestraft, was in den USA bedeutet, dass es ihnen nahezu unmöglich ist, Arbeit oder eine Wohnung zu finden, und auch die Aussichten auf finanzielle Unterstützung bei Weiterbildungsmaßnahmen sind gering.

Bei den Inhaftierten handelt es sich überwiegend um People of Color. Ihr Anteil unter den Häftlingen ist weitaus höher als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung. So berichtet die Organisation Sentencing Project: „Für Schwarze Männer ist die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung sechsmal höher als für weiße Männer, für Latinos ist sie um das 2,5-Fache erhöht. Bei Schwarzen Männern in der Altersgruppe zwischen 30 und 40 befindet sich etwa jeder Zwölfte in Haft.“⁰⁴ Darüber hinaus stammen die Inhaftierten überproportional häufig aus der Gruppe der

US-Bevölkerung, die von allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes über die geringsten Mittel verfügt.

Der dramatische Anstieg der amerikanischen Häftlingszahlen und der extrem hohe Anteil an People of Color und einkommensschwachen Menschen ist eine relativ neue Entwicklung. Tatsächlich zeigt sich diese Schieflage der USA im Vergleich zu anderen Ländern erst seit den 1980er Jahren. Das komplette Ausmaß des Schadens, den derart hohe Inhaftierungsraten verursachen, wurde noch später erst ersichtlich – und war dann alarmierend: In manchen Vierteln war ein Großteil der männlichen Bewohner im Gefängnis.⁰⁵ Zahllose Kinder wurden durch die Inhaftierung von Familienmitgliedern noch ärmer oder praktisch zu Waisen.⁰⁶ Die massenhafte Inhaftierung verschärfte zudem die Krise in der Gesundheitsversorgung und viele weitere Probleme.⁰⁷

Mit dem wachsenden Wissen über die Kosten dieser Entwicklung ist im vergangenen Jahrzehnt der Druck auf Entscheidungsträgerinnen und Politiker gestiegen, das amerikanische Strafrechtssystem zu reformieren. Es gab sogar einige Änderungen zumindest mit Blick auf die Höhe und Anzahl der Haftstrafen sowie mit Blick auf Drogendelikte. Im Vergleich zur Situation zu Beginn der 1970er Jahre, also vor dem massiven Anstieg der Häftlingszahlen, fällt die Veränderung jedoch kaum ins Gewicht.⁰⁸

01 Siehe www.themarshallproject.org/records/3597-prison-strike. Vgl. auch Heather Ann Thompson, 50 Years After Attica, Prisoners Are Still Protesting Brutal Conditions. Will America Finally Listen?, 8.9.2021, <https://time.com/6094884>.

02 Vgl. Elizabeth Hinton/DeAnza Cook, The Mass Criminalization of Black Americans: A Historical Overview, in: Annual Review of Criminology Jg. 4/2021, S. 261–286.

03 Siehe <https://prisonstudies.org/country/united-states-america>.

04 Siehe www.sentencingproject.org/criminal-justice-facts.

05 Vgl. Emily Badger, How Mass Incarceration Creates „Million Dollar Blocks“ in Poor Neighborhoods, 30.7.2015, www.washingtonpost.com/news/wonk/wp/2015/07/30/how-mass-incarceration-creates-million-dollar-blocks-in-poor-neighborhoods.

06 Vgl. Trymaine Lee, The City: Prison's Grip on the Black Family, 2020, www.nbcnews.com/specials/geographyofpoverty-big-city.

07 Vgl. Heather Ann Thompson, The Policy Mistakes from the 1990s That Have Made Covid-19 Worse, 4.5.2020, www.washingtonpost.com/outlook/2020/05/04/policy-mistakes-1990s-that-have-made-covid-19-worse.

08 Vgl. Nazgol Ghandnoosh, U.S. Prison Decline: Insufficient to Undo Mass Incarceration, The Sentencing Project Briefing Paper, Mai 2020, www.sentencingproject.org/publications/u-s-prison-decline-insufficient-undo-mass-incarceration.

ERKLÄRUNGSSTRÄNGE

Das amerikanische Gefängnisssystem gilt aus europäischer Sicht als eine Art Sonderfall. In Deutschland beispielsweise befinden sich gerade einmal rund 58000 Personen im Gefängnis, was einer Inhaftierungsrate von 70 pro 100000 Einwohnerinnen und Einwohner entspricht.⁰⁹ Und das ist nur der Anfang einer langen Reihe von Unterschieden im Umgang mit Verbrechen und Strafen. Deutsche wie Amerikaner, die sich mit den Justizsystemen beider Länder auseinandergesetzt und diese auch besucht haben, sind sich einig, dass die Haftstrafen für Verurteilte ebenso wie der Betrieb der Gefängnisse an sich in Deutschland deutlich logischer, humaner und effektiver ist.¹⁰

Viele gehen davon aus, dass die extrem hohen Inhaftierungsraten und die brutale Gefängnis-kultur in den USA auf das hohe Maß an Gewalt – vor allem Waffengewalt – im Land zurückzuführen sind. Im Vergleich zu bestimmten europäischen Ländern steckt darin natürlich eine gewisse Wahrheit. Dennoch lässt sich die hohe Inhaftierungsrate in den USA bei Weitem nicht nur mit der Kriminalitätsrate erklären. Tatsächlich haben sich die Kriminalitäts- und Inhaftierungsrate in den USA im Laufe der Zeit immer weiter auseinanderentwickelt, wie eine umfassende Studie der National Academy of Sciences zum Zusammenhang von Kriminalität und Masseninhaftierung schlüssig belegt.¹¹

Eine weitere weit verbreitete Annahme lautet, die Masseninhaftierung hänge damit zusammen, dass in den USA Menschen über Jahrhunderte versklavt wurden. Die Wurzeln und Logik der Masseninhaftierung seien damit „uramerikanisch“. Tatsächlich spricht einiges dafür, dass das heutige amerikanische Justizsystem eng mit der amerikanischen Geschichte verbunden ist. Allerdings ist die Realität wesentlich komplizier-

09 Siehe www.prisonstudies.org/country/germany.

10 Vgl. Ram Subramanian/Alison Shames, Sentencing and Prison Practices in Germany and the Netherlands. Implications for the United States, Vera Institute of Justice Report, Oktober 2013, www.vera.org/publications/sentencing-and-prison-practices-in-germany-and-the-netherlands-implications-for-the-united-states; Jack Duran, What German Prisons Do Differently, 23.8.2018, www.vera.org/blog/dispatches-from-germany/what-german-prisons-do-differently.

11 Siehe www.nationalacademies.org/our-work/causes-and-consequences-of-high-rates-of-incarceration.

ter, und die Auswirkungen sind auch für Menschen außerhalb der USA alarmierender, als man vielleicht annehmen würde. Angefangen bei der Eroberung des nordamerikanischen Kontinents, über die Kolonialzeit und bis ins 19., 20. und 21. Jahrhundert profitierten Landbesitzer und Großindustrielle von der Arbeit der Versklavten, von Heimarbeit und der Ausbeutung der Industriearbeiter. Die Kriminalisierung der Armen und der People of Color war dabei ein bewährter Mechanismus für die Reichen und Weißen, Macht zu erlangen und zu bewahren in einem Land, aus dem schließlich die Vereinigten Staaten wurden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass weder der Mechanismus noch seine Begründung an eine bestimmte Zeit oder einen konkreten Ort gebunden waren.

Die Geschichte der Unterdrückung der People of Color reicht weiter zurück als die Sklaverei, die in den USA bis 1865 erlaubt war. Bereits weiße Entdeckungsreisende und Siedler vertrieben die Ureinwohner von ihrem angestammten Land. Allerdings wurde die vollständige Kontrolle über die sogenannten Indianer, souveräne indigene Völker, letzten Endes nicht mit Waffengewalt erreicht, sondern durch ihre Kriminalisierung¹² – indem man sie als „Wilde“ einstufte, in Reservate zwang und ihre Kinder in Internate verschleppte, bei denen es sich im Grunde um Haftanstalten handelte.¹³

Dazu kommt ein weiterer wichtiger Faktor: In der Zeit, in der sich die Sklaverei und Plantagenwirtschaft zu zentralen Bestandteilen der amerikanischen Kolonialwirtschaft entwickelten, wurden häufig Handlungen kriminalisiert, die mit der sozioökonomischen Stellung der Akteure zusammenhingen. Ob die weißen Siedler oder später, nach der Amerikanischen Revolution, Bürger nun in den ersten Gefängnissen der Nation landeten, weil sie es gewagt hatten, zu streiken, oder schlicht, weil sie ihre Schulden nicht bezahlen konnten:¹⁴ Die Geschichte zeigt,

dass es bei der Strafverfolgung immer auch darum ging, nicht nur die zu belangen, die Schaden anrichteten, sondern auch diejenigen, die Machtverhältnisse infrage stellten.

MACHT UND RACE

Die Ausübung von Macht war in den Vereinigten Staaten schon immer mit der *Race*-Frage verbunden. Dass das Land zuerst von indigenen Völkern besiedelt war und die Sklaverei bis 1865 der wirtschaftliche Motor des Landes war, hat das amerikanische Justizsystem dauerhaft geprägt. So, wie die Ansprüche der Weißen auf die Nation und ihre Ressourcen durch zutiefst rassistische Vorstellungen von den Ureinwohnern als „Wilde“ untermauert wurden, die unfähig zu staatlicher Organisation wären oder dazu, ihren Besitz selbst zu verwalten, stützte man sich auch immer auf Argumente wie die, dass Schwarze ein „abweichendes Verhalten“ an den Tag legen oder „von Natur aus“ zu Kriminalität neigen würden. Sklaven wurden wieder und wieder als sexuelle „Rohlinge“ dargestellt, die weißen Frauen nachstellten, wenn sie nicht kontrolliert und gebändigt wurden, und die stehlen würden, wenn man sie nicht beaufsichtigte. Wie der Historiker Khalil Gibran Muhammad herausgearbeitet hat, wurde Schwarzsein in Amerika immer als kriminell markiert.¹⁵

Auch nach der Abschaffung der Sklaverei waren reiche Weiße zur Erhaltung ihres bisherigen Wohlstands auf billige Arbeitskräfte angewiesen. Zur Sicherung ihres Reichtums setzten sie auf Kriminalisierung. Es ist kein Zufall, dass die gut situierten weißen Autoren des 13. Zusatzartikels der amerikanischen Verfassung das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit um die Ausnahmeregelung ergänzten, dass die Bestrafung eines Verbrechens davon ausgenommen sei. Damit hatten sie eine Möglichkeit geschaffen, die Versklavung der afroamerikanischen Bevölkerung weitere hundert Jahre fortzusetzen. Später wurden weitere Gesetze verabschiedet, die praktisch alles kriminalisierten, was Befreite tun konnten. „Aufgrund der neu verabschiedeten Gesetze, die auf die befreiten Schwarzen zielten, und der bereits

¹² Vgl. Lisa M. Poupard, *Crime and Justice in American Indian Communities*, in: *Social Justice* 1–2/2002, S. 144–159.

¹³ Siehe <https://statesofincarceration.org/states/minnesota-carceral-colonialism-imprisonment-indian-country>. Vgl. Mirolava Chavez-Garcia, *States of Delinquency. Race and Science in the Making of California's Juvenile Justice System*, Berkeley 2012.

¹⁴ Siehe www.pbs.org/wgbh/americanexperience/features/theminewars-labor-wars-us. Vgl. Ryan M. Braeger, *American Debtors' Prison: The Rise of the New York Citizen as a Commer-*

cial Participant During the Early American Republic, 1800–1836, Thesis, Utah State University 2013.

¹⁵ Vgl. Khalil Gibran Muhammad, *The Condemnation of Blackness. Race, Crime, and the Making of Modern Urban America*, Cambridge, MA 2011.

bestehenden Gesetze, die nun mit besonderer Härte gegen die befreiten Schwarzen angewandt wurden, sowie aufgrund legaler und illegaler Anstrengungen der weißen Bevölkerung in den Südstaaten, das Verhalten der Schwarzen und deren Bereiche zu kontrollieren, stieg innerhalb von nur einer Generation nach der Abschaffung der Sklaverei der Anteil Schwarzer Häftlinge in den Gefängnissen auf 30 Prozent.“¹⁶

Dass die Belegung der amerikanischen Gefängnisse nach dem Bürgerkrieg innerhalb von wenigen Jahrzehnten von mehrheitlich weiß zu mehrheitlich Schwarz wechselte, hatte nichts mit der Kriminalität der Inhaftierten zu tun, aber sehr viel mit den Bedürfnissen derjenigen, die im Land das Sagen hatten. Obwohl sich die Konturen und Details in den folgenden Jahren und in den Jahrzehnten vor und nach dem Zweiten Weltkrieg immer wieder änderten, in denen die Kriminalitäts- und Inhaftierungsrate schwankten und bezeichnenderweise keine Korrelation aufwiesen, bestimmte die Kriminalisierung des Schwarzseins, von Armut und allen potenziellen Bedrohungen der bestehenden Machtverhältnisse weiterhin darüber, wer in Amerika hinter Gitter kam und wer nicht.

Eine wesentliche Rolle spielte dabei auch die Polizei. In den 1960er Jahren war die Überwachung und Gängelung der Schwarzen Bürgerinnen und Bürger durch die Polizei so eklatant geworden und ihre überproportionale Inhaftierung so deutlich, dass die Bürgerrechtsbewegung enorm an Boden gewann und die weiße Autorität mehr denn je infrage gestellt wurde. Infolge der landesweiten Proteste und Aktionen wurden zwischen 1954 und 1972 viele Gesetze grundlegend überarbeitet, weiße Privilegien überprüft und Maßnahmen zur Chancengleichheit erweitert. Und weil die Bürgerrechtsbewegung auch das Engagement für sozial Benachteiligte und eine Sozialrechtsbewegung sowie weitere Bewegungen in Gang gebracht hatte, die sich für mehr wirtschaftliche Gerechtigkeit einsetzten, wurden die Vorrechte der Wohlhabenden in einem noch nie dagewesenen Maße hinterfragt. Die weiße Elite Amerikas und die Privilegien der weißen Bevölkerung waren stärker herausgefordert als je zuvor in der Geschichte der USA.

Bei der Reaktion auf diese Bedrohung griff man auf eine altbekannte und bewährte Strategie zurück: Kriminalisierung aufgrund von Klassen-

zugehörigkeit und Hautfarbe. Obwohl die People of Color, die in den 1960er Jahren in Städten wie Philadelphia, Newark, Detroit, Watts oder Rochester auf die Straße gingen, ganz klar gegen die Schikanen und Brutalität der Polizei protestierten, die sie so lange erduldet hatten, und sich gegen eine unverhältnismäßige Inhaftierung wandten, wurden ihre Proteste von weißen Politikern als irrationale und bedrohliche Unruhen dargestellt, als Randalen von Schlägern und Kriminellen, die die Lebensweise der Weißen und die Demokratie zerstören wollten. In einer mehr oder weniger offen rassistischen Sprache wurde den weißen Wählerinnen und Wählern vermittelt, der einzige Ausweg sei ein „hartes Durchgreifen“ gegen „diese Kriminellen“. Man müsse die Polizei stärken und für Ordnung sorgen.

Innerhalb eines Jahrzehnts schnellten die Inhaftierungsraten in den USA in die Höhe. Der sogenannte *war on crime* erinnerte an die Gegenreaktion auf die Maßnahmen zur rechtlichen Gleichstellung der Schwarzen Bevölkerung direkt nach dem Bürgerkrieg. People of Color wurden in einer Art und Weise kriminalisiert, die bei Weißen nicht vorkam. In der Zeit nach der Bürgerrechtsära nutzte man dafür den sogenannten *war on drugs*, eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität. Während es 1970 gerade einmal 322 300 Verhaftungen im Zusammenhang mit Drogendelikten gegeben hatte, waren es im Jahr 2000 beeindruckende 1 375 600.¹⁷ Entsprechend verbüßte die Mehrheit der Inhaftierten in amerikanischen Gefängnissen im Jahr 2010 eine Haftstrafe aufgrund von Drogendelikten, weniger als 10 Prozent saßen wegen Gewaltverbrechen ein.¹⁸ Ironischerweise begann der *war on crime* deutlich vor dem massiven Anstieg der Gewaltverbrechen im Land, doch die hohen Gefangenzahlen führten schließlich zu einer echten Kriminalitätskrise in den Innenstadtbezirken, die ohnehin besonders verwundbar waren.¹⁹

¹⁷ Vgl. Tina L. Dorsey/Priscilla Middleton, *Drugs and Crime Facts*, Bureau of Justice Statistics, <https://bjs.ojp.gov/content/pub/pdf/dcf.pdf>.

¹⁸ Vgl. Jonathan Simon, *Governing Through Crime: How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*, Oxford 2007.

¹⁹ Vgl. Heather Ann Thompson, *Inner-City Violence in the Age of Mass Incarceration*, 30. 10. 2014, www.theatlantic.com/national/archive/2014/10/inner-city-violence-in-the-age-of-mass-incarceration/382154.

¹⁶ Vgl. Heather Ann Thompson, *The Racial History of Criminal Justice in America*, in: *Du Bois Review* 1/2019, S. 221–241, hier S. 223.

DIE VEREINIGTEN STAATEN ALS MAHNUNG

Das außerordentliche Trauma, das durch die Masseninhaftierung in den ohnehin schon marginalisierten und verletzlichen Teilen der amerikanischen Gesellschaft entstanden ist – die sozialen Verwerfungen, der Schaden für die Kinder, die enormen Ressourcen, die nicht in Schulen und Stadtviertel investiert werden, die Krankheiten, die mit der Masseninhaftierung verbundene Gewalt, die Arbeitslosigkeit, die Verzweiflung und die fehlende Sicherheit – sollte jeden in Europa veranlassen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie es überhaupt zu einer derartigen Situation kommen konnte. Welchen Preis die sozial Benachteiligten und darunter vor allem die People of Color in den USA für die Politik der Masseninhaftierung zahlen, lässt sich nur schwer in Zahlen bemessen. Es ist ein exponentiell wachsender Preis, der über Generationen weitergegeben wird und sich noch immer summiert.

Daher sollten sich auch andere Länder mit der Masseninhaftierung in den USA und ihrer Geschichte befassen, denn es wäre naiv, sich beruhigt zurückzulehnen in dem Glauben, dass die Situation im eigenen Land eine andere sei. Die Geschichte der Masseninhaftierung ist keine Geschichte der regionalen Verhältnisse, sondern eine der Macht, und aus dieser Geschichte sollte man seine Lehren ziehen. Die Krise in der amerikanischen Strafverfolgung widerspricht jeder Vorstellung, dass die Zahl der Gefängnisse in irgendeinem objektiven Verhältnis zur Kriminalitätsrate steht. Dass in amerikanischen Gefängnissen oder Haftanstalten überproportional viele People of Color einsitzen, sagt absolut nichts über ihre kriminelle Neigung aus. Das gilt auch für die unverhältnismäßig hohe Zahl von Häftlingen aus sozial benachteiligten Verhältnissen im Vergleich zu Häftlingen mit Geld und Einfluss.

Die Größe des amerikanischen Gefängnis-systems sowie die rassistisch und klassistisch bedingte Disproportionalität bei der Masseninhaftierung lassen kaum Rückschlüsse auf „Verbrechen“ und „Strafe“ im traditionellen Wort-sinn zu, verweisen aber auf das Ausmaß und die Intensität der von der weißen Elite wahrgenommenen Bedrohung seit den 1960er Jahren. Sie sagen viel über die Vorstellungen von einer von People of Color ausgehenden Krimi-

nalität aus sowie darüber, dass man den Armen keinen Wert beimisst, aber kaum etwas darüber, wer der amerikanischen Gesellschaft tatsächlich schadet.

Nur weil in deutschen Gefängnissen keine zwei Millionen Häftlinge einsitzen, heißt das nicht, dass eine Entwicklung wie in den USA unmöglich ist. Wenn in einer Gesellschaft überproportional viel von „öffentlicher Sicherheit“, „Recht und Ordnung“ oder „wir müssen unsere Bürger vor Einwanderung schützen“ die Rede ist, aber in Wirklichkeit ein Prozess der Kriminalisierung im Gang ist, bei dem sozial Benachteiligte oder People of Color nicht als vollwertige Bürgerinnen und Bürger gesehen, sondern als Bedrohung dargestellt werden, dann ist das eine Entwicklung, die durchaus außer Kontrolle geraten kann. Das Beispiel der USA in den vergangenen Jahrzehnten zeigt, dass diese Entwicklung unbedingt vermieden werden sollte.

Übersetzung aus dem amerikanischen Englisch:
Heike Schlatterer, Pforzheim.

HEATHER ANN THOMPSON

ist Professorin für Geschichte an der University of Michigan und Autorin von „Blood in the Water: the Attica Prison Uprising of 1971 and Its Legacy“, für das sie 2017 den Pulitzer-Preis in der Kategorie Geschichte erhielt.

hthompsn@umich.edu

GESCHLOSSENE GESELLSCHAFT

Alltag im Gefängnis

Kirstin Drenkhahn

Seit dem Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 war immer wieder zu hören, dass das Leben im sogenannten Lockdown wie im Gefängnis sei. Bereits der Begriff „Lockdown“ kommt aus der englischen Vollzugsfachsprache und beschreibt eine Praxis, bei der Gefangene mindestens 23 Stunden am Tag in ihrem Haftraum eingeschlossen bleiben. Sie wird vor allem in den Hochsicherheitsanstalten der USA angewendet, kommt allerdings auch in anderen Vollzugsformen und Ländern als Reaktion auf Geschehnisse wie Flucht oder Geiselnahmen vor. Für die meisten von uns entsprachen die Freiheitsbeschränkungen durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht einmal annähernd einem Lockdown wie im Gefängnis, und selbst Quarantäne in der eigenen Wohnung ist weit von den Bedingungen der Unterbringung im Gefängnis entfernt. Zugleich trafen die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Strafvollzug die Gefangenen härter als die Bevölkerung draußen, da die Ausgangslage bereits deutlich schlechter war. Diese Ausgangssituation des Alltags im Gefängnis wird in diesem Beitrag beschrieben, punktuell ergänzt um pandemiebedingte Entwicklungen.⁰¹

UNTERBRINGUNG

In Deutschland werden Männer und Frauen getrennt untergebracht, außerdem sollen verschiedene Altersgruppen und Haftarten getrennt werden. Darüber hinaus gibt es weitere Merkmale, nach denen Gefangene unterschiedlichen Einrichtungen zugewiesen werden: Sicherheitserwägungen beziehungsweise die angenommene Gefährlichkeit einer Person, die Straflänge bei verurteilten Gefangenen, Behandlungsbedarf. Daneben gilt der Grundsatz der heimatnahen Unterbringung, damit einerseits Gefangene während des Vollzugs Besuch von Verwandten, Freundinnen und Freunden bekommen können und andererseits die Entlassungsvorbereitung in der Nähe des voraussichtlichen späteren Wohnorts stattfindet. Die Zuweisung von Gefangenen nach diesen Kriterien ist in Deutschland für jedes Bundesland in einem Vollstreckungsplan festgehalten, in dem die Zuständigkeit jeder Justizvollzugsanstalt (JVA) des Bundeslandes geregelt ist.⁰² Es gibt in Deutschland keine Bundesgefängnisse und keine zentralen Einrichtungen für bestimmte Gruppen. Die weit überwiegende Zahl der rund 58 000 Gefangenen in Deutschland sind männliche Erwachsene, nur ungefähr 3300 sind weiblich, etwa 3100 verbüßen eine Jugendstrafe, waren also bei der Tat höchstens 20 Jahre alt. Für diese kleinen Gruppen bedeutet das oft, dass sie in geschlossenen Anstalten für erwachsene Männer in eigenen Abteilungen untergebracht sind oder nicht heimatnah. Gerade für weibliche Gefangene bedeutet dies häufig einen zu hohen Sicherheitsgrad und ein sehr begrenztes Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten und Behandlungsmaßnahmen.⁰³ Vor besonderen Problemen stehen die wenigen trans, inter und non-binären Personen im Vollzug, da häufig nach dem Personenstandseintrag im Personalausweis zugewiesen wird.⁰⁴

Im geschlossenen Vollzug sollen die Gefangenen Einzelhafträume haben. Im offenen Vollzug ist in Deutschland noch vorgesehen, dass Gefangene „gemeinschaftlich“, also zu zweit untergebracht werden können. Tatsächlich sind aber auch im geschlossenen Vollzug viele gemeinschaftlich untergebracht, 2020 immerhin rund ein Fünftel Gefangenen.⁰⁵ Wie die Hafträume aussehen, hängt auch davon ab, wie alt die Anstalt ist. In neueren Anstalten sind Einzelhafträume im geschlossenen Vollzug etwa neun Quadratmeter groß und umfassen einen abgetrennten Bereich mit Toilette und Waschbecken, es gibt jedoch immer noch deutlich kleinere Räume und solche mit kaum abgetrennten Sanitärebenen. Die Räume sind möbliert mit einem Bett, einem Schrank, einem Stuhl, einem Tisch und einem Regalbrett. Außerdem verfügen Hafträume über Notrufknöpfe. In einigen neueren Anstalten ist in jedem Haftraum ein Telefonapparat eingebaut, einige äl-

tere Anstalten werden entsprechend nachgerüstet. Die Gefangenen können eigene Gegenstände mitbringen – welche genau, ist in jeder Anstalt geregelt. Ausgangspunkt bei diesen Regeln sind Sicherheitserwägungen und die Gewährleistung der einfachen Durchsuchbarkeit des Raums.

Mehrere Hafträume sind in einem gemeinsamen Bereich zusammengefasst, „Station“, „Abteilung“ oder „Wohngruppe“ genannt, zu dem auch Räume mit Duschen, ein Stationsbüro für die Bediensteten und eventuell weitere Räume wie Gemeinschaftsräume und eine Küche gehören. Gerade in älteren Anstalten sind diese Stationen recht groß, mit vielen Hafträumen und wenig Gemeinschaftseinrichtungen.

TAGESABLAUF

Der Tagesablauf im Gefängnis wird in der Hausordnung festgelegt. Den Rahmen bilden hier die Arbeitszeiten und Schichtwechsel der Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, also derjenigen uniformierten Bediensteten, die für die Kontrolle und Betreuung des Alltags in den Unterbringungsbereichen, aber auch der Besuchsräume und vor allem der „Pforte“, also des Ein- und Ausgangs der Anstalt, zuständig sind. Weitere Rahmenbedingungen sind die Unterscheidung zwischen Werktag und Wochenende, die Arbeitszeiten der Gefangenen sowie Zeiten für Freizeitaktivitäten (*Kasten*).

Die Gefangenen werden dreimal am Tag gezählt: morgens beim Wecken, beim Einschluss nach der Arbeit und beim Einschluss für die Nacht. Zur Zählung am Morgen gehört auch die „Lebendkontrolle“, es wird also überprüft, ob während der Nacht jemand verstorben ist.

01 Vgl. dazu Kirstin Drenkhahn/Manuel Mika, Erste Lehren aus der Covid-19-Pandemie für den Justizvollzug, in: TOA Magazin 2/2020, S. 19–22; Frieder Dünkel/Christine Morgenstern, Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland, in: Neue Kriminalpolitik 4/2020, S. 432–457; Forum Strafvollzug 2/2021.

02 Siehe www.vollstreckungsplan.de.

03 Vgl. Johanna Beecken, Weibliche Jugendstrafgefängnisse in Deutschland, Berlin 2021; Rita Haverkamp, Frauenvollzug in Deutschland, Berlin 2011.

04 Vgl. Inga Hofmann, Verbesserung von Haftbedingungen von trans und inter Personen, 3. 9. 2021, www.tagesspiegel.de/27577352.html.

05 Vgl. Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten – Januar bis Dezember 2020, Artikelnummer 5243201209005.

KLEIDUNG UND ESSEN

In Deutschland ist vorgesehen, dass Gefangene im geschlossenen Vollzug Anstaltskleidung tragen.⁰⁶ Auch Arbeitskleidung wird von der Anstalt zur Verfügung gestellt. Mit „Anstaltskleidung“ sind also diejenigen Sachen gemeint, die außerhalb der Arbeitszeit getragen werden. Es kann Gefangenen aber auch erlaubt sein, regelmäßig oder zu bestimmten Anlässen Privatkleidung zu tragen, die sie mitgebracht oder während der Haft von außen gekauft haben. Anstaltskleidung besteht üblicherweise aus Jeans, T-Shirts, Sweatshirts und Trainingshosen in unauffälligen Farben ohne Aufdrucke, die viele Menschen auch draußen in ihrer Freizeit tragen würden. So bekommen bedürftige Gefangene saubere und intakte Kleidung, und Unterschiede in der wirtschaftlichen Ausstattung der Gefangenen werden überdeckt. Gleichzeitig geht eine Möglichkeit verloren, Individualität zu zeigen.

Ähnlich ist es mit dem Essen. Obwohl es üblicherweise in den Unterbringungsbereichen der Anstalten kleine Küchen gibt, in denen die Gefangenen in ihrer Freizeit kochen oder backen können, wird das Essen in deutschen Gefängnissen zentral durch die Anstalt ausgegeben. Es gibt dann entweder eine Anstaltsküche, in der Gefangene kochen und auch eine Berufsausbildung absolvieren können, oder die Verpflegung wird von Cateringunternehmen angeliefert und in der Küche portioniert. Die Verpflegung für den Tag besteht aus drei Mahlzeiten, einer warmen und zwei kalten, für deren Zubereitung zwei bis drei Euro pro Tag und Person veranschlagt werden. Dabei sind religiöse Speisevorschriften und gesundheitliche Erfordernisse zu berücksichtigen, ferner Erkenntnisse der Ernährungswissenschaft.⁰⁷ Gekostet wird oft allein im Haftraum. Arbeitende Gefangene essen mittags aber auch gemeinsam im Betrieb. Insgesamt spielt das Essen eine große Rolle für die Zufriedenheit im Vollzug. Schlechte und lieblose Anstaltsverpflegung gibt immer wieder Anlass zu Unzufrieden-

06 Vgl. Patrick Giebel, Anstaltskleidung: Contra, in: Forum Strafvollzug 5/2020, S. 328; Susanne Bettendorf/Mirjam Huber/Andrea Rein, Anstaltskleidung – ein Gewinn!, in: Forum Strafvollzug 5/2020, S. 329.

07 Vgl. auch Karin Roth, Von Gourmettempeln und Gefängnis-küchen, in: Forum Strafvollzug 5/2020, S. 334–337.

heit. Gemeinsames Kochen und Backen dient dazu, sich das Leben im Vollzug ein bisschen gemüthlicher zu machen.

BESCHÄFTIGUNG

Arbeit ist seit der Gründung der ersten Vorläufer des modernen Gefängnisses vor fast 500 Jahren das Mittel, mit dem die Gesellschaft die größten Hoffnungen im Hinblick auf eine Resozialisierung von Strafgefangenen verbindet. Deshalb sind Gefangene in den meisten Vollzugssystemen zur Arbeit verpflichtet, haben aber zugleich keinen Anspruch auf Arbeit. Natürlich sind mit der Gefangenenarbeit auch handfeste wirtschaftliche Interessen verbunden, denn es lassen viele gewinnorientierte Unternehmen im Vollzug produzieren. Sie profitieren von der ständigen Verfügbarkeit von Arbeitskräften und der geringen Entlohnung, die Gefangene bekommen. In Deutschland beträgt diese neun Prozent des Durchschnittsverdienstes der Sozialversicherten. Heruntergerechnet auf einen Arbeitstag ist das ein Verdienst von zwischen 13,40 Euro in Ostdeutschland und 14,20 Euro in Westdeutschland pro Tag.⁰⁸ Unter welchen Bedingungen sich die Beschäftigung von Gefangenen für große Unternehmen lohnt, lässt sich nicht nachvollziehen, da die Verträge und die Kalkulationen unter Verschluss bleiben.

Die Arbeit, die im Vollzug geleistet wird, ist vielfältig, aber pro Anstalt doch begrenzt, sodass Gefangene keine freie Berufswahl haben. Die Möglichkeiten umfassen sowohl Verpackungs- und Sortierarbeit im Akkord als auch Handwerksarbeit wie Schlosserei, Schneiderei, Buchbinderei und Tischlerei sowie Arbeit in der Versorgung der Anstalt, also in der Küche oder in der Reinigung. Hinzu kommen Arbeiten auf dem Gelände selbst, etwa im Gartenbau. Gerade in den handwerklichen Betrieben, aber auch im Gartenbau und der Gebäudereinigung werden im Vollzug Berufsausbildungen angeboten.

Neben Arbeit und Berufsausbildung wird auch schulische Bildung angeboten. Hier liegt der Schwerpunkt auf einer Grundbildung, in Baden-Württemberg etwa wird als Bildungsziel der Hauptschulabschluss im Gesetz genannt, in Bayern ein mittlerer Schulabschluss, wieder andere

⁰⁸ Vgl. Kirstin Drenkhahn, Soziale Verantwortung hat immer etwas mit Gruppenbelangen zu tun, in: Vorgänge 3/2016, S. 102–107.

TAGESABLAUF IN DER JVA TEGEL

Montag bis Freitag

06:00 Uhr	Aufschluss aller Hafträume mit Anwesenheitskontrolle
06:45 Uhr	Ausrücken der betrieblichen Arbeiter
06:55 Uhr	Arbeitsbeginn in den Betrieben
11:30 Uhr	Beginn der Pausenzeit für Gefangene in den Betrieben
12:00 Uhr	Ende der Pausenzeit für Gefangene in den Betrieben bzw.
12:15 Uhr	Beginn der Pausenzeit für Gefangene in den Betrieben
12:45 Uhr	Ende der Pausenzeit für Gefangene in den Betrieben
14:49 Uhr	Arbeitsende in den Betrieben Rückkehr der betrieblichen Arbeiter in die Teilanstalten
15:35 Uhr	Aufschluss, Beginn der Freistunde
17:30 Uhr	Ende der Freistunde
19:45 Uhr	Einschluss für Gefangene der Vollzugsstufe B
21:30 Uhr	Einschluss für Gefangene der Vollzugsstufe A

Wochenende

09:05 Uhr	Aufschluss aller Hafträume
09:30 Uhr	Beginn der Freistunde
11:30 Uhr	Ende der Freistunde
12:00 Uhr	Ausgabe der Warmverpflegung
12:45 Uhr	Aufschluss
14:00 Uhr	Beginn der Freistunde
16:00 Uhr	Ende der Freistunde
16:45 Uhr	Nachtverschluss

Quelle: Hausordnung der JVA Tegel, Stand: 7.2.2018, S. 23f.

Bundesländer benennen keine Ziele. Neben der Teilnahme an schulischer Bildung gibt es im Vollzug auch die Möglichkeit, ein Fernstudium zu absolvieren, obwohl dies in den Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dies betrifft nur wenige Gefangene, die außerhalb der üblichen Schulzeiten die Infrastruktur der Schule mit Computern und streng reglementiertem Zugang zu E-Mail nutzen können.

Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten sind Arbeitstherapie und Arbeitstraining. Dabei handelt es sich um Angebote für Gefangene, von denen

man annimmt, dass sie den Leistungsanforderungen in den Betrieben nicht gewachsen sind. In diesen Gruppen werden mit verschiedenen Materialien zum Teil aufwendige Werkstücke hergestellt.

FREIZEIT

Je nachdem, ob Gefangene arbeiten, haben sie teilweise sehr viel freie Zeit. Gehen sie keiner regelmäßigen Beschäftigung nach, verbringen sie viel Zeit in ihrem Haftraum mit Fernsehen, DVDs, Radio und Musik. Außerdem wird viel gelesen. Bücher können aus einer Anstaltsbibliothek ausgeliehen werden. Da in Deutschland im Vollzug weder internet- oder bluetoothfähige Geräte noch solche mit digitalen Speichermöglichkeiten erlaubt sind, können Gefangene keine Computerspiele spielen oder Streamingdienste und soziale Netzwerke nutzen. Es sind auch nur veraltete Modelle von Spielekonsolen erlaubt.

Zum Freizeitangebot gehört auch die Freistunde beziehungsweise der Hofgang, die alle Gefangenen jeden Tag wahrnehmen können müssen. Sie dürfen mindestens eine Stunde am Tag an der frischen Luft mit anderen zusammen im Hof der Anstalt oder des Unterbringungsbereichs verbringen. Dort gibt es beispielsweise Sportgeräte oder Blumenbeete und andere Gartenelemente.

Allgemein spielt Sport bei der Freizeitgestaltung eine wichtige Rolle. Welche Sportarten betrieben werden können, hängt von der Infrastruktur der Anstalt ab. In neueren Anstalten gibt es sehr gut ausgestattete Sportstätten, die von den Bediensteten mit genutzt werden. Angeboten werden neben dem obligatorischen Fitnessraum mit Gerätetraining vor allem Teamsportarten, aber auch Laufen, Tischtennis, Gymnastik und Yoga. Beim Sport im Gefängnis geht es nicht nur um den Erhalt körperlicher Fitness, sondern auch darum, Zeit sinnvoll zu gestalten, um Erfolgs- und Gemeinschaftserlebnisse sowie den Ausbau sozialer Fähigkeiten. Außerdem bieten sich hier und bei anderen Freizeitangeboten Gelegenheiten, Neues auszuprobieren und diese Anregungen für das Leben nach der Entlassung mitzunehmen. Diese anderen Freizeitangebote sind etwa Spiele, kulturelle Aktivitäten und weitere Hobbys und sollen von Gefangenen so weit wie möglich selbst organisiert werden. Für die Freizeitgestaltung werden häufig Personen und Gruppen von außen hereingeholt, die ehrenamtlich oder als Honorarkräfte Aktivitäten anleiten. Zu diesen

Freizeitaktivitäten gehören auch Gesprächsgruppen mit Studierenden, die von einigen Hochschulen organisiert werden.

Während der Covid-19-Pandemie waren vor allem 2020 viele Angebote eingeschränkt oder fanden gar nicht statt, weil man den Kontakt zwischen Gefangenen aus verschiedenen Bereichen vermeiden wollte und auch Anbieterinnen und Anbieter von außen vielerorts nicht in den Vollzug gelassen wurden. Die Situation normalisiert sich allmählich wieder, seit Gefangene und Bedienstete im Sommer 2021 auch geimpft wurden beziehungsweise ein Impfangebot bekommen haben.

AUßENKONTAKTE

Der Kontakt mit der Außenwelt ist für Gefangene im geschlossenen Vollzug sehr wichtig: einerseits um nicht den Anschluss an den Alltag draußen zu verlieren, andererseits als Vorbereitung der Entlassung. Außenkontakte können auf drei verschiedenen Wegen ablaufen: Personen von außen kommen als Besuch, als ehrenamtliche Mitarbeitende oder Honorarkräfte etwa bei Freizeitangeboten nach drinnen; Gefangene gehen im Rahmen von Vollzugslockerungen nach draußen; es findet vermittelte Kommunikation über Post oder Telefon statt.

Besuch von außen ist essenziell, um Kontakt zur Familie und zu Freundinnen und Freunden zu halten, die nicht nur während der Gefangenschaft moralische Unterstützung bieten, sondern nach der Entlassung häufig auch erste Anlaufstelle für eine Unterkunft und Hilfe bei der Arbeitssuche sind. Hinzu kommt, dass viele erwachsene Gefangene minderjährige Kinder haben, die ein durch das Grundgesetz geschütztes Recht auf Kontakt mit ihren Eltern haben.⁰⁹ Wegen des besonderen Schutzes von Ehe und Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes sehen auch alle Strafvollzugsgesetze vor, dass Besuche von Angehörigen gegenüber anderen Besuchen privilegiert sind. Für die Einschränkung dieser Besuche gelten also strengere Voraussetzungen. In allen Gesetzen sind Mindestzeiten für Besuch pro Monat festgehalten, die je nach Bundesland bis zu vier Stunden betragen, zu denen eventuell noch Zeiten für Verwandte hinzukommen. Diese Zeit kann auf

⁰⁹ Vgl. Judith Feige, Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihren inhaftierten Eltern, in: Forum Strafvollzug 1/2020, S. 17–23.

mehrere Besuche aufgeteilt werden. Solche Regelbesuche, auch „Sprechzeiten“ oder „Sprecher“ genannt, finden in Besuchsräumen statt, in denen sich mehrere Besuchsgruppen gleichzeitig aufhalten können. Bedienstete beobachten diese Besuche, weitere Überwachungsmaßnahmen können angeordnet werden. Die Besuchenden werden üblicherweise abgetastet oder mit technischen Hilfsmitteln abgesucht. Für die Besuchten kann sogar angeordnet werden, dass sie sich entkleiden müssen und körperlich durchsucht werden, um Schmuggel zu vermeiden.

Neben diesen Regelbesuchen gibt es in manchen Bundesländern auch die Möglichkeit längerer Besuche. Das kann etwa im Rahmen von Festen geschehen, zu denen Gefangene ihre Familien einladen dürfen. Eine andere Möglichkeit sind reguläre Langzeitbesuche, die unbeaufsichtigt in besonderen Räumen stattfinden, die wie kleine Einzimmerwohnungen gestaltet sind. Neben der ursprünglichen Idee, verheirateten Paaren die Gelegenheit zu geben, ungestört zusammen zu sein, dienen diese Besuche heute auch der Stärkung der Beziehung zu anderen Verwandten, vor allem den Eltern.

Unter Vollzugslockerungen versteht man Maßnahmen, bei denen Gefangene während der Strafverbüßung die Anstalt verlassen dürfen. Sie unterscheiden sich nach der Länge (mehrere Stunden bis mehrere Tage), nach dem Zweck (regelmäßige Beschäftigung draußen, Kontakte mit Behörden, Besuche bei der Familie) und danach, ob sie mit Begleitung stattfinden. Lockerungen werden als Training für die Entlassung gesehen, werden oft nur Gefangenen gewährt, die im offenen Vollzug untergebracht sind, und setzen voraus, dass „verantwortet werden kann zu erproben“, wie es etwa im Berliner Strafvollzugsgesetz heißt, dass die Gefangenen weder flüchten noch während der Lockerung Straftaten begehen.

Kommunikation über Briefe, Pakete und Festnetztelefon sind für Gefangene ebenfalls sehr wichtig. Briefverkehr wird kontrolliert, kann aber in der Regel mengenmäßig wenig beschränkt oder sogar unbeschränkt stattfinden. Mit Paketen werden einerseits Dinge besorgt, die es über den Einkauf im Vollzug nicht gibt, andererseits sind sie auch eine Möglichkeit für die Familie und Freundinnen und Freunde, Verbundenheit mit den Gefangenen auszudrücken. Früher durften Lebensmittel wie etwa Kuchen und Kekse geschickt werden, allerdings ist dies seit eini-

gen Jahren ausgeschlossen, weil die Anstalten den Aufwand bei der Kontrolle scheuen und auch befürchtet wird, dass verschickte Lebensmittel verderben, bevor sie ankommen.

Wichtiger ist das Telefonieren über Festnetztelefone. Hier gibt es ganz unterschiedliche Konstellationen: In Bayern dürfen Gefangene bisher nur in Notfällen vom Stationszimmer aus telefonieren, während es in allen anderen Bundesländern zum Teil von Anstalt zu Anstalt unterschiedliche Arrangements gibt. Üblich sind Telefonzellen oder offene Telefonmuscheln auf dem Gang, die sich alle Gefangenen eines Unterbringungsbereichs teilen. Mittlerweile gibt es aber auch Anstalten mit Telefonen in den Hafträumen, sodass Gefangene auch während der Einschlusszeiten und ungestört sprechen können. Die Kosten für die Telefonate sind sehr hoch und müssen von den Gefangenen getragen werden. Zur Kontrolle, wer angerufen wird, gibt es verschiedene Verfahren: Entweder sind nur bestimmte Nummern ausgeschlossen, oder es sind nur bestimmte Nummern zugelassen.

Während der Covid-19-Pandemie waren die Außenkontakte für Gefangene erheblich eingeschränkt. Es wurden keine Lockerungen mehr gewährt – mit Ausnahmen im offenen Vollzug, wo jedenfalls in Berlin alle Gefangenen im Weg des Langzeitausgangs nach Hause geschickt wurden, die draußen eine feste Unterkunft hatten.¹⁰ Außerdem wurden die Besuchsmöglichkeiten vielerorts erheblich eingeschränkt. Zunächst fanden über Monate gar keine Besuche statt, dann mit beschränkter Personenzahl und mit vielen Hygienemaßnahmen. Kleine Kinder durften häufig nicht mitgebracht werden. Diese Situation hat sich im Sommer 2021 wieder entspannt. Als Ersatz für ausgefallene Besuche neu eingeführt wurden Videokonferenzmöglichkeiten wie Skype.

SICHERHEIT UND ORDNUNG

Das Gefängnis ist ein Zwangssystem, in dem viele Dinge verboten sind oder erst langwierig beantragt werden müssen. Es gibt einen Drogenmarkt, Gruppenrivalitäten, und im Strafvollzug werden auch weitere Straftaten begangen. Außerdem gibt es zwischen Gefangenen und dem Personal ein

¹⁰ Vgl. Marcelle Micheli/Thorsten Luxa, Neue Wege bei der Gewährung von Vollzugslockerungen, in: Forum Strafvollzug 2/2021, S. 93–96.

offensichtliches Machtgefälle. Der Vollzugsalltag ist zudem von einem hohen Maß an Misstrauen geprägt. Die sozialen Beziehungen unter den Gefangenen und zwischen Gefangenen und Bediensteten sind kompliziert, und eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden, ist ein echtes Kunststück.¹¹

Im Gefängnis versucht man, die daraus entstehenden Konflikte unter anderem durch Disziplinarmaßnahmen und allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen zu lösen. Disziplinarmaßnahmen sind Strafen, die vor allem im zeitlich begrenzten Entzug von Gegenständen und Ausschluss von Aktivitäten, aber auch im Arrest in einer besonderen Zelle für die Dauer von bis zu vier Wochen bestehen. Ihre Anordnung setzt voraus, dass ein Verstoß gegen bestimmte Verhaltensregeln sicher festgestellt wurde. Die konkrete Disziplinarmaßnahme soll die Schwere des Verstößes widerspiegeln. Welche Verstöße überhaupt Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und welche das dann sind, ist allerdings von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich. Außerdem werden Verstöße gegen interne Regeln, die zugleich eine Straftat sind, von den Strafverfolgungsbehörden in den meisten Fällen nicht verfolgt.¹²

Allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen sind rechtlich keine Sanktionen für Fehlverhalten, sondern sollen Gefahren für die Sicherheit vermeiden und beseitigen. Allerdings sind die besonderen Sicherungsmaßnahmen anlassbezogen, und einige ähneln Disziplinarmaßnahmen, sodass sie durchaus Bestrafungscharakter haben. Zu den allgemeinen Sicherungsmaßnahmen gehören Durchsuchungen, Drogentests und ein Festnahmerecht bei Fluchtversuchen. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen setzen ein erhöhtes Maß an Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeiten oder Suizidgefahr beziehungsweise die Gefahr von Selbstverletzung voraus und umfassen den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Beobachtung im Haftraum, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, die Trennung von anderen Gefangenen für maximal

24 Stunden, eine länger als 24 Stunden dauernde Trennung von anderen Gefangenen (Einzelhaft), der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien sowie die Fesselung oder Fixierung. Gerade bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und bei der Fixierung geht es um eine Krisenintervention für Gefangene mit akuten psychischen Problemen.

GESUNDHEIT UND BEHANDLUNGSMAßNAHMEN

Gefangene im geschlossenen Vollzug haben keine freie Arztwahl und sind auf die medizinische Versorgung im Gefängnis angewiesen. Anstalten haben üblicherweise eine eigene kleine Krankenstation, die Arztgeschäftsstelle, mit Allgemein- arzt beziehungsweise -ärztin und Pflegepersonal. Andere Fachärztinnen und -ärzte bieten Sprechstunden an, sind aber nicht ständig verfügbar. Einige Bundesländer haben Vollzugs- krankenhäuser, in denen Gefangene stationär behandelt werden können. Soweit es diese Möglichkeit nicht gibt, können Gefangene zur Behandlung in Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs aufgenommen werden. Da viele Gefangene gesundheitliche Probleme haben, wie chronische Krankheiten, Folgen von Alkohol- und Drogenmissbrauch oder auch psychische Störungen, besteht eine hohe Nachfrage nach ärztlichen Leistungen.¹³ Zugleich gibt es seitens der Gefangenen viele Vorurteile über das medizinische Personal im Vollzug, dessen Kompetenz häufig infrage gestellt wird.

Überschneidungen mit einigen Leistungen der Gesundheitsfürsorge finden sich bei den Behandlungsmaßnahmen zur Resozialisierung. Dort geht es auch um Suchtmittelmissbrauch und die Linderung psychischer Probleme; in erster Linie handelt es sich jedoch um psychotherapeutische Einzel- und Gruppengespräche. Obwohl Resozialisierung das Ziel des Vollzugs ist, gibt es kein flächendeckendes Angebot solcher Maßnahmen. Für die meisten Gefangenen müssen daher Beschäftigung, Freizeitangebote und Außenkontakte als Resozialisierungsmaßnahmen ausreichen.

11 Vgl. Kirstin Drenkhahn, *Anstaltsklima im Strafvollzug*, Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft 1/2011, S. 25–31.

12 Vgl. Alexandra Schwan, *Straftaten im Jugendstrafvollzug*, Berlin 2020.

13 Vgl. Nadine Ochmann, *Gesundheit hinter Gittern*, Wiesbaden 2018, S. 18ff.

KIRSTIN DRENKHAHN

ist Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin.

kirstin.drenkhahn@fu-berlin.de

WO, WENN NICHT HIER?

Politische Bildung im (Jugend-)Strafvollzug

Jens Borchert · Maren Jütz · Diana Beyer

Der Strafvollzug dient dem gesetzlichen Auftrag, die Strafgefangenen auf ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten vorzubereiten. Diese zentrale Zielvorgabe aus dem ehemals bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz ist von den Bundesländern in den seit 2006 erlassenen Landesstrafvollzugsgesetzen weitgehend übernommen worden. Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird als „Resozialisierung“ bezeichnet. Um diese zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug vorgesehen. Demnach ist der Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen und darauf auszurichten, den Gefangenen bei der Wiedereingliederung zu helfen. Zugleich sollen schädliche Folgen der Haftstrafe vermieden werden.

Die Grundsätze der Vollzugsgestaltung führen insbesondere im Jugendstrafvollzug dazu, dass viele Maßnahmen wie etwa schulische und berufliche Bildungsangebote, Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie verschiedene Formen der Unterbringung angeboten werden, die dazu dienen sollen, die Zielvorgabe zu erfüllen. Seit einigen Jahren fallen darunter auch vielfältige politische Bildungsmaßnahmen. Neben historischen und aktuellen Bezügen, die in verschiedenen Formaten aufgegriffen werden, sind dies insbesondere Maßnahmen zur Deradikalisierung, zur Radikalisierungsprävention und zur demokratischen politischen Bildung, die oftmals durch externe Akteure angeboten werden.

Im vorliegenden Beitrag skizzieren wir diese Angebotsstruktur und diskutieren das Spannungsfeld, in dem sie sich bewegt. Grundlage ist die deutschlandweite Untersuchung „Politische Bildung im Strafvollzug“, die 2019 erstellt wurde und mittels Interviews von Mitarbeiter*innen und schriftlichen Befragungen von Gefangenen im Jugendstrafvollzug Anregungen für die weitere Gestaltung politischer Bildung in Haft geben konnte.⁰¹

TOTALE INSTITUTION ALS LERNORT

Mit den Intentionen des modernen Strafvollzugs und seinen Auswirkungen auf die Insassen und Mitarbeiter*innen befassen sich Wissenschaftler*innen seit Langem. Die Soziologen Michel Foucault und Erving Goffman haben mit ihren grundlegenden Werken „Überwachen und Strafen“ aus dem Jahr 1975 beziehungsweise „Asyle“ aus dem Jahr 1961 Analysen zur Institution Gefängnis vorgelegt, deren Ergebnisse die Chancen von Bildungsangeboten zunächst gering erscheinen lassen.

Foucault verglich die neuzeitlichen Gefängnisse, die er als „Kasernen des Verbrechens“ bezeichnete, mit den mittelalterlichen Leibesstrafen und damaligen Formen der Folter, mit denen Delinquenten malträtiert wurden. Zwar seien Gefängnisse deutlich humaner, lassen sie doch den Leib der Inhaftierten unbeschädigt. Doch sei auch das System der Sozialdisziplinierung, das über die Veränderung des Charakters der Insassen versucht, Besserung zu erreichen, zu kritisieren.

Dieser Prozess der Erziehung erfolge durch mehrere Modelle, die sich ab dem 18. Jahrhundert entwickelt hätten: *erstens* das politisch-moralische Modell der individuellen Isolierung und der Hierarchie, dem entsprechend Gefängnisse als Kreuzbauten oder in Sternform errichtet wurden, weil diese Architektur eine größtmögliche Überwachung vieler durch wenige Bedienstete gewährleisten konnte.

Zweitens das ökonomische Modell der zur Zwangsarbeit eingesetzten Kraft, dem entsprechend Gefangene in eigens dafür vorgesehenen Gebäuden auf dem Gefängnisgelände arbeiteten oder zum Zwecke der körperlich schweren Arbeit aus der Anstalt in Steinbrüche, zum Gleisbau oder „in die Kohle“ geschickt wurden. Der Arbeit wurde eine mehrfache Wirkung zugesprochen: die Erwirtschaftung von Geldern,

um die teuren Sanktionsformen zu unterhalten, eine höhere Sicherheit in den Anstalten durch einen klar strukturierten und anstrengenden Tagesablauf sowie eine bessernde Wirkung auf die Gefangenen.

Drittens das technisch-medizinische Modell der Heilung und der Normalisierung, dem entsprechend Gefängnisse mit einem sehr umfangreichen Programm, das verschiedene Aspekte der angestrebten Änderung der Gefangenen anspricht, als „Disziplinarapparate“ wirken sollten. Nicht nur sollten die Inhaftierten sich an die Menschen außerhalb angleichen, sondern auch die geltenden Normen und Werte verinnerlichen, gegen die sie durch ihre Tat verstoßen hatten.

Doch Foucault zufolge hätten weder die ausgeklügelte Architektur noch die zahlreichen Maßnahmen verhindern können, dass es weiterhin Kriminalität gebe. Offensichtlich, so Foucault, wirken Gefängnisse nicht so, wie sie sollten.⁰² Insgesamt scheine die Isolation der Insassen nicht zu einer moralischen Besserung zu führen, sondern eher zu einem tiefen Gefühl der Ungerechtigkeit. Statt auf eine Wiedereingliederung vorbereitet zu werden, finde eine „Assoziation“ statt. Die Gefangenen entwickeln ein solidarisches und hierarchisches Insassenmilieu mit eigenen Regeln und Werten, in denen die formalen Zielvorgaben unablässig unterlaufen werden.

Erving Goffman beschrieb dieses Verhalten als „Fraternisierung“, also als Verbrüderung von Menschen, die sich als Schicksalsgenossen verstehen. Durch die sichtbaren Trennungsmarkierungen zur Außenwelt und die damit verbundenen technischen Apparate wie Zäune, Kameras oder Drahtverschlänge werde den Gefangenen nicht nur unablässig vor Augen geführt, dass sie eingesperrt sind, sondern auch, dass es gut ist, dass sie eingesperrt sind und die Umwelt vor ihnen geschützt werden muss. Die Trennung zum Außen- dominiere so das Innenleben. Die Inhaftierten verlieren in dem Moment, in dem sie als Gefangene zum Teil des Systems werden, ihren Status als Bürger. Aus dem freien Bürger werde ein Gefangener, der fortan kollektiv gedacht

werde. Die Insassen haben sich einem klar reglementierten und strukturierten Tagesablauf zu unterwerfen. Daraus resultieren verschiedene Anpassungsmechanismen. Zunächst werden die Inhaftierten die Forderungen der Institution meist befolgen und zur Schule oder Berufsausbildung gehen oder eine Therapie machen. Da die Trennung von Innen und Außen so dominant sei, werden die Insassen jedoch zu Reaktionen gezwungen, sodass sie eigene Regeln, sprachliche Codes und Verhaltensweisen ausprägen, um ihr individuelles Überleben zu sichern. Nach Goffman ist das, was im Vollzug als „Subkultur“ bezeichnet wird, eine Überlebensstrategie in einer lebensfeindlichen Umgebung. Obwohl es verboten sei, werden die Gefangenen mit Tabak und Kaffee handeln, verbotene Gegenstände oder Bargeld besitzen oder Briefe aus der Anstalt herausschmuggeln. Das geschehe in jedem Strafvollzug und sei zu jeder Zeit geschehen. Durch diesen sekundären Anpassungsmechanismus holen sich die Gefangenen einen Teil ihrer individuellen Verfügung über Raum und Zeit zurück, sie erlangen einen persönlichen Status in der Gefangenen-Gruppe und seien nicht mehr nur Strafgefangene, sondern Händler oder Tätowierer.⁰³

Wenn die Institution Gefängnis einen solchen wirkmächtigen Einfluss auf die Identität der Menschen hat, wie können die Insassen überhaupt zu einem verantwortungsvollen Leben befähigt werden? Das Ziel der Resozialisierung beschreibt Lernprozesse, die in der Haft initiiert werden sollen. Das Gefängnis soll nicht mehr vordergründig als Strafanstalt betrachtet und organisiert werden, sondern als Lernort.⁰⁴ Dafür müssen die beschriebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt und geeignete Settings gefunden werden, die Lernen ermöglichen.

Da viele Widersprüche in der Haft aus der Geschlossenheit der Institution erwachsen, erscheint insbesondere die Öffnung der Anstalten als ein zielführendes Mittel, um Lernprozesse jenseits der Perfektion krimineller Muster anzu-

01 Vgl. Jens Borchert/Maren Jütz/Diana Beyer, Politische Bildung im Jugendstrafvollzug. Angebote, Bedarfe, Leerstellen, Weinheim–Basel 2020.

02 Vgl. Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1976, S. 345f.

03 Vgl. Erving Goffman, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt/M. 1973, S. 185.

04 Vgl. Philipp Walkenhorst, Gefängnis als Lernort?, in: Bundesinstitut für Berufsbildung/Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik (Hrsg.), Labor JVA – Innovation im Behandlungsvollzug. Dokumentation der Fachtagung am 20. Juni 2006 in Wiesbaden, Offenbach/M., S. 20–29.

regen. Dies kann auf verschiedene Arten verlaufen. Möglich ist zunächst, externe Bildungsangebote in den Haftanstalten anzubieten und dort Räume und Zeiten für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, innerhalb der Institution Bereiche zu schaffen, in denen die Gefangenen mehr Beteiligungsrechte haben. In der JVA Adelsheim in Baden-Württemberg existiert beispielsweise seit 1994 in einem gelockerten Haftbereich eine demokratische Gemeinschaft (*just community*), in der die dort untergebrachten Gefangenen zusammen mit den Mitarbeiter*innen Regeln vereinbaren können, die anschließend für das Zusammenleben verbindlich sind. Solche Aushandlungsprozesse können den totalen Charakter der Institution Gefängnis deutlich verringern.

Schließlich bestehen Möglichkeiten, den Vollzug als offenen Vollzug oder Vollzug in freien Formen zu organisieren. Im offenen Vollzug sind die Vorrichtungen für Sicherheit deutlich reduziert. Gefangene, die oftmals kurz vor der Haftentlassung stehen, können im offenen Vollzug das künftige freie Leben üben und haben meist ein Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt. Im Vollzug in freien Formen werden Jugendliche außerhalb der Vollzugsanstalten untergebracht. Anstelle von Sicherungstechnik wie Mauern und Gittern wird hier durch einen hohen Personalschlüssel, eine intensive Beziehungsarbeit und einen klar strukturierten Tagesablauf versucht, erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken und ihnen ein Lernen von sozial erwünschtem Verhalten zu ermöglichen.

POLITISCHE BILDUNG JENSEITS KLASSISCHER DEFINITIONEN

Demokratie und Beteiligung sind in Haft kaum möglich. Wie kann in einem solchen Zwangskontext politische Bildung gelingen, deren erklärte Ziele gerade die Mündigkeit der Bürger*innen, deren gesellschaftliche Teilhabe sowie die Stärkung der Demokratie sind?

Die elementare Aufgabe von politischer Bildung ist es, grundsätzliches Interesse an Politik zu wecken und Kinder, Jugendliche, Heranwachsende sowie Erwachsene für die Partizipation am sozialen und politischen Leben zu befähigen. Die Vermittlung von Wissen soll Orientierung für die eigene politische Urteils- und Handlungsfähig-

keit beziehungsweise für politisches Engagement bieten. Dies kann sowohl in formalen schulischen als auch in non-formalen Settings wie sozialpädagogischen oder künstlerischen Projekten stattfinden. Ebenso können auch informelle Prozesse Lernorte der politischen Bildung sein.

Fragen der politischen Bildung und Erziehung stehen bereits seit der Antike im Zentrum der politischen Philosophie, „aber nicht immer waren alle Menschen als politische Bürger und Subjekte anerkannt“.⁰⁵ Auch aktuelle Studien verweisen darauf, dass politische Bildung und Erziehung nicht alle erreicht und anspricht. So seien etwa in der formalen Bildung der Umfang politischer Bildung und die Beteiligungsprozesse häufig von der Schulform abhängig: An Gymnasien finde mehr politische Bildung statt als an Haupt-, Real- oder Berufsschulen.⁰⁶ Ferner seien die politische Bildung und das politische Interesse von Jugendlichen stark von der Sozialisation und der sozialen Herkunft abhängig.⁰⁷

Neben dieser Herausforderung der unterschiedlichen Zugänglichkeit sieht sich politische Bildung in ihrer Begrifflichkeit seit mehr als zwei Jahrzehnten in wissenschaftlichen und pädagogischen Debatten immer stärker mit Alternativen konfrontiert, wie „Demokratieerziehung“, „Demokratieförderung“, „Demokratielernen“, „Politiklernen“, „Demokratiepädagogik“ beziehungsweise den englischen Pendanten *civic education* oder *citizenship education*.⁰⁸ Das liegt zum einen daran, dass der deutschsprachige Begriff „politische Bildung“ im internationalen Kontext beziehungsweise in Übersetzungen so gut wie keine Verwendung gefunden hat, da in einigen Staaten mit *political education* eine ideologische In-

05 Vgl. Reinhard Mehring, Max Weber (1864–1920): „Erzieher“ der „Nation“, in: Markus Gloe/Tonio Oeffering (Hrsg.), *Politische Bildung meets Politische Theorie*, Baden-Baden 2017, S. 63–78, hier S. 63.

06 Vgl. Sabine Achour/Susanne Wagner, *Wer hat, dem wird gegeben: Politische Bildung an Schulen*, Berlin 2019.

07 Vgl. Matthias Albert/Klaus Hurrelmann/Gudrun Quenzel (Hrsg.), *18. Shell Jugendstudie – Jugend 2019: Eine Generation meldet sich zu Wort*, Weinheim 2019, S. 13–33.

08 Vgl. Peter Henkenbourg, *Demokratie-Lernen – eine Philosophie der politischen Bildung*, in: *Austrian Journal of Political Science* 3/2009, S. 277–291; Kerstin Pohl, *Demokratiepädagogik oder politische Bildung – Ein Streit zwischen zwei Wissenschaftsdisziplinen?*, in: *Topologik. Rivista Internazionale di Scienze Filosofiche, Pedagogiche e Sociali* 6/2009, S. 91–103.

doktrinierung assoziiert wird.⁰⁹ Zum anderen spiegeln die unterschiedlichen Begriffe auch unterschiedliche Auffassungen vom Verhältnis von Demokratie und Politik sowie verschiedene inhaltliche Schwerpunkte, aber auch Konnotationen wider. Begünstigt wird die begriffliche Konkurrenz durch das wachsende Spektrum an Themen, Aufgaben und Herausforderungen sowie an Methoden der politischen Bildung, die in einer zunehmend diversen Gesellschaft ganz unterschiedliche Zugänge ermöglichen. Daher sollte politische Bildung nicht als statisches Konstrukt betrachtet werden. Ihre Ziele und Aufgaben unterliegen dem Wandel der Zeit und sind vielfältiger geworden.

Die klassische Trias, dass *erstens* Wissens- und Kenntnisvermittlung über das politische System *zweitens* zu mündigen Bürgern führe, die *drittens* politisch handeln, ist stark davon abhängig, wie weit der Begriff „politische Bildung“ ausgelegt wird. Eine zu enge Definition birgt die Gefahr, dass bestimmte beziehungsweise vernachlässigte gesellschaftliche Gruppen sich von politischer Bildung nicht angesprochen fühlen und von dieser nicht erreicht werden. Der Politologe Joachim Detjen hat vor dem Hintergrund von Bildungsbenachteiligung und Bildungsferne bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den drei Ebenen der politischen Bildung noch eine vierte hinzugefügt: politische Einstellung und Motivation.¹⁰ Politische Bildung könne auf Veranstaltungen mit Eventcharakter wie Konzerten, Sportveranstaltungen oder Festivals stattfinden, um allgemein erste niedrigschwellige Kontakte zur politischen Bildung herzustellen. Umgekehrt können auch Veranstaltungen der politischen Bildung Eventcharakter aufweisen, um Interesse zu wecken und die Motivation zu erhöhen.

Auf den Strafvollzug bezogen, empfiehlt sich also ein weites Verständnis von politischer Bildung und ein niedrigschwelliger, lebensweltorientierter Ansatz.

EMPIRISCHE BEFUNDE

Diesen Befund legen auch die Ergebnisse der Studie „Politische Bildung im Jugendstrafvollzug“

von 2019 nahe, in deren Rahmen qualitative Interviews mit über 30 gefängnisinternen und externen politischen Bildner*innen geführt sowie 765 Inhaftierte in einer quantitativen Erhebung befragt wurden. Dieses Forschungsdesign erlaubt einen multiperspektivischen empirischen Blick auf bestehende Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Umsetzung im Haftkontext.¹¹

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass der Strafvollzug als wichtiger Lernort politischer Bildung begriffen werden muss. Aus Sicht der non-formalen Bildner*innen, die in Form von zeitlich begrenzten Projekten mit den Inhaftierten arbeiten, ist das Gefängnis der Ort, an dem die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die oft große Lücken in ihrer formalen Bildungsbiografie haben, erstmals mit politischer Bildung in Berührung kommen. Förderlich für diesen Erstkontakt erweist sich, dass die externen Projekte in Haftanstalten den durchstrukturierten, für die jungen Menschen oft eintönigen Haftalltag unterbrechen. Die Angebote politischer Bildung werden dabei in der Regel nicht als solche benannt. Vielmehr werden den Inhaftierten zum Beispiel Theater-, Kunst-, Musik- oder Sportprojekte angekündigt, die stärker an deren Interessen anknüpfen. Über diese vielfältigen pädagogischen Methoden werden dann zum Beispiel Themen wie das Zusammenleben in der Gesellschaft, aktuelle Konflikte in Europa und der Welt oder Möglichkeiten der politischen und sozialen Teilhabe angesprochen. Auch die Staatsform der Demokratie als Gegenentwurf zu autoritären Systemen, in denen ein Teil der Gefangenen aufgewachsen ist, wird thematisiert. Immer wieder wird der Bezug zur Lebenswelt der Inhaftierten als wichtig betont. Als zentrales Ziel dieser non-formalen Bildungsarbeit wird die Herstellung von Mündigkeit und Urteilsfähigkeit genannt. Dabei wird in einigen Projekten der Präventionscharakter hervorgehoben: Im Gefängnis seien die Inhaftierten in einer sozial und psychisch kritischen Lebensphase, die ein Einfallstor für extremistische Ideologien sein könne. Vor diesem Hintergrund betont ein Befragter die Wichtigkeit non-formaler politischer Bildung, um „schneller zu sein, bevor die Radikalen [sie ansprechen]“.¹²

⁰⁹ Vgl. Wolfgang Sander, Was ist politische Bildung?, 29.9.2009, www.bpb.de/59935.

¹⁰ Vgl. Joachim Detjen, Politische Bildung für bildungsferne Milieus, in: APuZ 32–33/2007, S. 3–8.

¹¹ Vgl. hier und im Folgenden Borchert/Jütz/Beyer (Anm. 1).

¹² Zit. nach ebd., S. 82.

Im Gegensatz zur freiwilligen Teilnahme an den externen Projekten ist der Besuch des formalen Unterrichts für schulpflichtige Inhaftierte obligatorisch. Während ein Großteil der Inhaftierten außerhalb des Gefängnisses den Schulbesuch verweigerte, ist die Durchsetzung der Schulpflicht in einer totalen Institution wie dem Gefängnis sehr viel einfacher möglich. Hier tut sich ein weiteres Setting für die Vermittlung politischer Bildung im Strafvollzug auf. Diese findet etwa im Sozialkunde-, Ethik-, Geografie- oder Geschichtsunterricht statt. Thematisch müssen sich die formalen Bildner*innen am Lehrplan orientieren, wobei es hin und wieder die Gelegenheit gibt, auch außerplanmäßige Inhalte zu diskutieren, die die Inhaftierten interessieren. Dabei handelt es sich primär um (tages)aktuelle Geschehnisse in Europa und der Welt sowie um Inhalte, zu denen ein Lebensweltbezug der Gefangenen besteht. Die Vermittlung politischer Bildung im Unterrichtskontext wird von den Befragten aber auch kritisch betrachtet. Ein Problem ist die hohe Fluktuation der Inhaftierten, sodass kein Klassenverband entstehen kann, mit dem die Lehrer*innen durchgängig arbeiten können. Außerdem wird der thematisch und zeitlich eng geführte Zeitplan bemängelt, der meist den Einbezug der Interessen der Inhaftierten nicht erlaubt und vor dem Hintergrund des primären Ziels, den Schulabschluss zu erreichen, oft hemmend auf eine integrative politische Bildung wirkt. Damit einher geht eine häufig abstrakte Wissensvermittlung zu Themen, die nicht an die Lebenswelt der Gefangenen anknüpfen, sowie das Fehlen von speziell für den Strafvollzug pädagogisch aufgearbeiteten Materialien. Insofern sind die Lehrer*innen im Strafvollzug häufig gezwungen, politische Bildung pädagogisch auf die Wissens- und Wertevermittlung zum Beispiel zum politischen System zu beschränken. Das daraus resultierende Desinteresse der Inhaftierten wird häufig als deren Defizit beschrieben.

Neben externen Projekten und der Schule spielt auch die informelle Bildung in Haft eine große Rolle. Dieser Bereich ist insofern schwer zu erfassen, als er nicht organisiert und geplant ist. Über die Befragung der Lehrer*innen und externen Bildner*innen lassen sich aber Schlüsse auf die Bedeutung derartiger Prozesse für die politische Bildung ziehen. So gibt es „nebenbei“ Gespräche zwischen Bildungsakteur*innen

innen und Inhaftierten, in denen unter anderem über politische oder Alltagsthemen gesprochen wird. Auch die Wirkung non-formaler Bildungsangebote geht über den Teilnehmer*innenkreis hinaus, da die Inhaftierten auf ihrer Station davon berichten und so die Inhalte weitertragen. Darüber hinaus können informelle Prozesse aber auch negative Auswirkungen haben. So wurde etwa beschrieben, dass externe Projekte von Bediensteten der Vollzugsanstalt schlechtgeredet wurden und somit der Mehrwert der Teilnahme für die Inhaftierten stark geschwächt wurde.¹³

Die Befragung der Inhaftierten selbst legt allerdings nahe, dass diese unabhängig vom formalen Wissen durchaus Interesse an politischen Themen haben, insbesondere wenn die aktuelle und zukünftige Lebenssituation der Gefangenen einbezogen wird. So wurden auf die Frage, welche Themen besonders wichtig sind, neben persönlichen Themen wie die eigene Zukunft oder die Haftentlassung auch politische Themen wie Klima- und Umweltschutz oder Flucht und Migration am häufigsten genannt. Zum Zeitpunkt der Befragung waren diese medial präsent, außerdem ist aufgrund eigener Erfahrungen oder der von Mitgefangenen ein persönlicher Bezug anzunehmen. Werden die Inhaftierten darüber hinaus gefragt, wie stark sie ihr eigenes Interesse beziehungsweise wie gut sie ihr Wissen über Politik einschätzen, fällt die eher negative Selbsteinschätzung auf. Beides wird am häufigsten als schwach beziehungsweise mittelmäßig bis schlecht angegeben. Hier zeigt sich das enge Verständnis politischer Bildung, welches nach Angaben der Gefangenen primär Wissensvermittlung und weniger einen niedrigschwelligen integrativen Prozess umfasst.

VORBEREITUNG AUF DIE FREIHEIT?

Politische Bildung im Jugendstrafvollzug findet auf der formalen wie non-formalen Ebene statt. Beide folgen jeweils eigenen Logiken, auf deren Grundlage mit den Inhaftierten gearbeitet wird, unterliegen jedoch gleichermaßen den Bedingungen der totalen Institution. Problematisch hierbei ist, dass die Inhaftierten unter Bedin-

¹³ Vgl. ebd., S. 30f.

gungen der Unfreiheit, unter denen ihnen keine selbstständige und selbstbestimmte Lebensweise eingeräumt wird, auf ein Leben in sozialer Verantwortung in Freiheit vorbereitet werden sollen. Politische Schulbildung in Haft bedeutet vor allem die Vermittlung von Wissen und Werten. Eine emanzipatorische politische Bildung, die die Fähigkeit des konsequenten Hinterfragens vermittelt, ist dagegen kaum möglich. Vielmehr herrscht ein starker Anpassungsdruck an die totale Institution. Das wiederum bringt Herausforderungen für das Leben nach der Haft mit sich, denn ohne den strikten Tagesablauf im Strafvollzug fehlt den Inhaftierten oft eine Struktur. Ohne die Fähigkeiten, die durch eine emanzipatorische politische Bildung erlernt werden sollen, besteht die Gefahr, in alte Denk- und Verhaltensmuster zurückzufallen und möglicherweise wieder straffällig zu werden. Hier können insbesondere non-formale Bildungsangebote an

die Bedarfe und die Fähigkeiten der jugendlichen Inhaftierten anknüpfen.

JENS BORCHERT

ist Professor für Sozialarbeitswissenschaft und Kriminologie an der Hochschule Merseburg.
jens.borchert@hs-merseburg.de

MAREN JÜTZ

ist promovierte Politologin und arbeitet als wissenschaftliche Referentin in der Fachgruppe „Politische Sozialisation und Demokratieförderung“ beim Deutschen Jugendinstitut in Halle an der Saale.
juetz@dji.de

DIANA BEYER

ist wissenschaftliche Referentin in der Fachgruppe „Politische Sozialisation und Demokratieförderung“ beim Deutschen Jugendinstitut in Halle an der Saale.
beyer@dji.de

Immer informiert.

Bestellen Sie unseren APuZ-Newsletter
oder folgen Sie uns bei Twitter!



Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 9 95 15-0



Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 8. Oktober 2021

REDAKTION

Anne-Sophie Friedel (verantwortlich für diese Ausgabe)

Julia Günther

Sascha Kneip

Johannes Piepenbrink

Anne Seibring

Robin Siebert (Volontär)

apuz@bpb.de

www.bpb.de/apuz

twitter.com/APuZ_bpb

APuZ

Nächste Ausgabe

44–45/2021, 1. November 2021

JÜDISCHES LEBEN IN DEUTSCHLAND

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell

Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH & Co. KG,

Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung

Das **Parlament** ausgeliefert.

Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.

Im Ausland zzgl. Versandkosten.

Fazit Communication GmbH

c/o Cover Service GmbH & Co. KG

fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland.



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz